

STAATSANZEIGER



FÜR DAS LAND HESSEN

1 Y 6432 AX

1978

MONTAG, 4. DEZEMBER 1978

Nr. 49

Seite

Seite

Seite

Der Hessische Minister des Innern

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern sowie Achten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes; hier: Erhöhung des Kindergeldgesetzes für dritte und weitere Kinder ab 1. 1. 1979 sowie gleichzeitige Absenkung der Ortszuschlagssätze ab Stufe 5	2386
Richtlinien für Maßnahmen der Vollzugspolizei im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge	2387
Änderung des Personalausweisgesetzes	2389
Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis	2389
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg	2389
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rodgau, Landkreis Offenbach	2390
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niestetal, Landkreis Kassel	2390
Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Sinnatal, Main-Kinzig-Kreis	2390
Richtlinien über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen	2390
Anerkennung von Feuerlöschschläuchen	2392

Der Hessische Minister der Finanzen

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zu § 100 LHO	2393
Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1978	2396
Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1979	2396
Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne; hier: Hinweise zum Arbeitsnachweis und Lohnberechnungsnachweis (Anlage 2 der ZBVL)	2397
Verwaltungsvereinfachung im Kaswesen; hier: Abbuchen der laufenden Zeitungsbezugsgelder von den Postscheckkonten der Kassen	2399

Der Hessische Kultusminister

Essenpreise für Studenten in den Mensen	2402
---	------

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vorschüsse und Verzugszinsen bei Kreuzungsmaßnahmen	2402
Richtlinien für die Förderung der Erschließung von Industriegelände; hier Änderung	2402
Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 27 und der Landesstraße 3242 sowie Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3242 und der Kreisstraßen 1 und 46 in der Gemarkung Albugen der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis	2402
Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3283 im Gebiet der Stadt Solms, Lahn-Dill-Kreis	2403
Teilungsbeschränkungen im Bodenverkehr	2403
Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz	2404

Der Hessische Sozialminister

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten	2412
Krankenhausplan des Landes Hessen; hier: Anerkennung von 20 Planbetten des Krankenhauses Bad Orb	2412

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Angelburg/Ortsteile Lixfeld und Frechenhausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf	2412
Vereinbarung einer gemeinsam zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg	2412

Vereinbarung einer gemeinsam zuständigen Wasserbehörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt/Stadtteil Neudorf im Landkreis Waldeck-Frankenberg	2413
--	------

Personalnachrichten

Im Bereich des Hessischen Ministers des Innern	2413
Im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik	2416
Im Bereich des Hessischen Sozialministers	2416
Im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirtschaft und Umwelt	2417

Verschiedenes

Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises	2418
--	------

Regierungspräsidenten

DARMSTADT

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk I — Eschollbrücken“ und „Wasserwerk II — Pfungstadt“ der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt	2418
Neufassung der Verfassung der „Adam Opel Gedächtnisstiftung“, Sitz Rüsselsheim	2426

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge am Verwaltungseminar Kassel im Winterhalbjahr 1978/79	2426
---	------

Buchbesprechungen	2426
-------------------------	------

Öffentlicher Anzeiger

Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain ..	2446
Öffentliche Sitzungen des Umlandverbandes Frankfurt	2447
Stellenausschreibung des Hessischen Innenministeriums	2448

1420

Der Hessische Minister des Innern

Entwurf eines Siebenten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern sowie Achten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes;

hier: Erhöhung des Kindergeldsatzes für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 1979 sowie gleichzeitige Absenkung der Ortszuschlagssätze ab Stufe 5

Bezug: Meine Rundschreiben vom 15. Juni 1978 (StAnz. S. 1242), 27. Juli 1978 (StAnz. S. 1626) und 30. Oktober 1978 (StAnz. S. 2290)

I.

1. Der Innenausschuß des Deutschen Bundestages hat in seiner Sitzung am 25. Oktober 1978 bei der Beratung des Entwurfs eines Siebenten Bundesbesoldungserhöhungsgesetzes (7. BBesErhG) unter anderem beschlossen, daß im Hinblick auf die Regelung im Achten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes (vgl. mein Bezugsschreiben vom 30. Oktober 1978) der Ortszuschlag ab 1. Januar 1979 nach den sich aus der Anlage zu diesem Rundschreiben ergebenden Sätzen zu zahlen ist (Bundestagsdrucksache 8/2240). Danach treten jedoch Änderungen lediglich für Beamte ein, die Ortszuschlag nach Stufe 5 und höher erhalten. Dem Achten Gesetz zur Änderung des Bundeskindergeldgesetzes hat der Bundesrat in seiner Sitzung am 27. Oktober 1978 zugestimmt. Eine Änderung der darin vorgesehenen Erhöhungen des Kindergeldes kann daher ausgeschlossen werden.

Da sich die Verabschiedung des Entwurfs eines 7. BBesErhG aus Gründen verzögert, die nicht im Zusammenhang mit der Neuregelung des Ortszuschlags stehen, ist mit Sicher-

heit davon auszugehen, daß die in der Anlage unter Nr. 2 aufgeführten Sätze des Ortszuschlags im 7. BBesErhG mit Wirkung vom 1. Januar 1979 geregelt werden.

Ich bitte, das erhöhte Kindergeld für dritte und weitere Kinder ab 1. Januar 1979 zu zahlen und ab diesem Zeitpunkt die in der Anlage zu diesem Rundschreiben unter Nr. 2 wiedergegebene Ortszuschlagstabelle anzuwenden. Die Zahlungen sind unter dem Vorbehalt der gesetzlichen Regelung zu leisten. Zahlungsempfänger sind auf diesen Vorbehalt hinzuweisen.

2. Den für die Zahlung der Bezüge zuständigen Kassen wird hiermit allgemeine Auszahlungsanordnung nach der VV Nr. 22.1 zu § 70 LHO erteilt, die zugleich für die erst am 1. Januar 1980 wirksam werdende Erhöhung des Kindergeldes für Zweitkinder gilt.
3. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Geltungsbereich des Hessischen Beamtengesetzes wird anheimgestellt, die erforderlichen Vorbereitungen für die Zahlung des erhöhten Kindergeldes und der ab Stufe 5 verringerten Ortszuschläge ab 1. Januar 1979 zu treffen.

II.

Dieses Rundschreiben ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister der Finanzen.

Wiesbaden, 15. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— I B 21 — P 1500 A — 482 —
P 1500 A — 447 —

StAnz. 49/1978 S. 2386

Anlage

1. Ortszuschlag für die Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 1978 (Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	651,87	755,85	844,82	929,85	1 019,85	1 129,85	1 239,85	1 349,85
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	549,91	653,89	742,86	827,89	917,89	1 027,89	1 137,89	1 247,89
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	856,70	966,70	1 076,70	1 186,70
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	823,41	933,41	1 043,41	1 153,41

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 110 DM.

2. Vom 1. Januar 1979 an gilt folgende Fassung: Ortszuschlag (Monatsbeträge in DM)

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 1 Kind	Stufe 4 2 Kinder	Stufe 5 3 Kinder	Stufe 6 4 Kinder	Stufe 7 5 Kinder	Stufe 8 6 Kinder
I a	B 3 bis B 11 C 4 R 3 bis R 10	651,87	755,85	844,82	929,85	969,30	1 044,07	1 118,84	1 211,97
I b	B 1 und B 2 A 13 bis A 16 C 1 bis C 3 R 1 und R 2	549,91	653,89	742,86	827,39	867,34	942,11	1 016,88	1 110,01
I c	A 9 bis A 12	488,72	592,70	681,67	766,70	806,15	880,92	955,69	1 048,82
II	A 1 bis A 8	460,37	559,41	648,38	733,41	772,86	847,63	922,40	1 015,53

Bei mehr als sechs Kindern erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind um 93,13 DM.

1421

An alle Dienststellen der Vollzugspolizei

Richtlinien

für Maßnahmen der Vollzugspolizei im Rahmen des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge

Gemäß § 5 Abs. 2 Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch § 136 Abs. 3 der Verordnung über Luftpersonal vom 9. 1. 1976 (BGBl. I S. 53), und den gemeinsamen Richtlinien des Bundes und der Länder zur Durchführung des Such- und Rettungsdienstes für Luftfahrzeuge vom 6. März 1969 i. d. F. der Änderung vom 27. August 1969 (VkB1. 1974 S. 18) wird im Einvernehmen mit dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik folgendes bestimmt:

A. Allgemeines

1.1. Die Vollzugspolizei wirkt mit bei

- der Suche nach vermißten Luftfahrzeugen,
- den Rettungs- und Bergungsmaßnahmen bei verunglückten Luftfahrzeugen,
- der Abgabe und Weiterleitung von Meldungen,
- der Aufklärung der Unfallursache im Benehmen mit dem Beauftragten der Untersuchungsbehörde und der Staatsanwaltschaft.

1.2. Luftfahrzeuge im Sinne dieser Richtlinien sind Flugzeuge, Drehflügler (Hubschrauber), Luftschiffe, Segelflugzeuge, Motorsegler, Frei- und Fesselballone, Hängegleiter (Drachen) und Fallschirme sowie sonstige für die Benutzung des Luftraums bestimmte Geräte, insbesondere Raumfahrzeuge, Raketen und ähnliche Flugkörper.

1.3. Bereichssuchstelle für das Land Hessen (SAR-Bereichssuchstelle Nr. 4) ist die Fernmeldeleitstelle der Hessischen Polizei (§ 20 Abs. 2 Pol-OrgVO).

1.4. Untersuchungsbehörde für Luftfahrzeugunfälle ist

- bei in- und ausländischen Zivilluftfahrzeugen das Luftfahrt-Bundesamt,
- bei in- und ausländischen Militärluftfahrzeugen die Flugunfalluntersuchungskommission der Bundeswehr.

Dem Beauftragten der Untersuchungsbehörde ist die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Er entscheidet über die Freigabe des Luftfahrzeugs.

B. Maßnahmen auf Grund von Zeugenangaben oder Anzeige durch Besatzung/Halter eines Luftfahrzeugs über einen Luftfahrzeugunfall

1. Maßnahmen der örtlichen Polizeidienststellen

1.1. Meldedienst

1.1.1. Erhält die Polizei Kenntnis von einem vermißten oder möglicherweise verunglückten Luftfahrzeug (Unglücksstelle unbekannt) oder von der Notlage eines Luftfahrzeugs, so meldet sie dies unverzüglich

- der Bereichssuchsstelle,
- ggf. benachbarten Dienststellen der Schutz- und Wasserschutzpolizei.

Die Meldung soll — soweit möglich — folgende Angaben enthalten:

- a) Meldende Stelle, Datum, Uhrzeit,
- b) Art und Zeit der Beobachtung/letzte Standortmeldung,
- c) Farbe, Kennzeichen und besondere Merkmale des Luftfahrzeugs,
- d) bereits getroffene Maßnahmen,
- e) sonstige zweckdienliche Angaben.

Neue Erkenntnisse sind unverzüglich nachzumelden.

1.1.2. Wird der Polizei durch den Luftfahrzeugführer oder ein anderes Besatzungsmitglied, den Halter eines Luftfahrzeugs oder eines Flugplatzes oder durch andere Personen ein Luftfahrzeugunfall angezeigt, so übermittelt sie die Anzeige unverzüglich

- der Bereichssuchsstelle,
- der örtlich zuständigen Schutzpolizeidienststelle, die — sofern erforderlich — unverzüglich die zuständige Staatsanwaltschaft und Kriminalpolizeidienststelle unterrichtet.

Die Anzeige soll — soweit möglich — folgende Angaben enthalten:

- a) Name und derzeitiger Aufenthalt des Anzeigenden,
- b) Ort und Zeit des Luftfahrzeugunfalls,
- c) Art, Muster, Kenn- und Rufzeichen des Luftfahrzeugs,
- d) Halter des Luftfahrzeugs,
- e) Name des Luftfahrzeugführers,
- f) Zweck des Fluges, Start- und Zielflugplatz,
- g) Anzahl der Besatzungsmitglieder und Fluggäste,
- h) Umfang des Personen- und Sachschadens,
- i) Darstellung des Störungsablaufs.

Ggf. sind fehlende Angaben und zweckdienliche Informationen, insbesondere über bereits getroffene Maßnahmen und Entwicklung der Lage, von der örtlich zuständigen Polizeidienststelle unverzüglich nachzumelden.

1.2. Suchdienst

Erhält die Polizei nach Nr. 1.1.1 Kenntnis von einem möglichen Luftfahrzeugunfall, so sind unverzüglich die nach der Art des Falles erforderlichen Suchmaßnahmen unter Einschaltung der Kriminalpolizei und ggf. Wasserschutzpolizei einzuleiten. Bei hinreichend genauen Sach- und/oder Ortsangaben ist das Absuchen des fraglichen Geländes erforderlich. Es ist sicherzustellen, daß auch wenig begangenes und unübersichtliches Gelände systematisch abgesucht wird. Dabei ist die Heranziehung von Forstbediensteten und der Einsatz von Polizei-Hubschraubern zweckmäßig. Ggf. sind Hilfsorganisationen (z. B. Feuerwehr, Sanitätsorganisationen, THWW) vorsorglich zu unterrichten bzw. einzuschalten.

Die Bereichssuchstelle ist laufend über den Sachstand zu informieren. Ihr ist insbesondere unverzüglich zu melden, wenn die Notlande- oder Absturzstelle zweifelsfrei festgestellt ist.

Führt die Aktion mit großer Wahrscheinlichkeit zu keinem Erfolg, so erklärt der Leiter des Einsatzes die Suche für beendet und unterrichtet die Bereichssuchstelle. Ggf. kommt eine Fortsetzung der Suchaktion nach Abschnitt C in Betracht.

1.3. Rettungsdienst

Erhält die Polizei nach Nr. 1.1.2 Kenntnis von einem Luftfahrzeugunfall, so sind unverzüglich alle erforderlichen Maßnahmen einzuleiten. Es kommen vor allem folgende Maßnahmen in Betracht:

- Erste Hilfe und ärztliche Versorgung für Verletzte,
- Brandbekämpfung,
- Sicherung von Bordpapieren, Post und Fracht,
- Sicherung vergänglicher Spuren,
- Personalienfeststellung von Beteiligten und Zeugen,
- Absperren der Unfallstelle, soweit erforderlich.

Es ist möglichst von der Seite mit dem Wind im Rücken an die Unfallstelle heranzugehen.

Bei der Durchführung aller Maßnahmen ist strikt darauf zu achten, daß durch unsachgemäßes Hantieren kein weiterer Schaden entsteht und nach Möglichkeit das Wrack und verstreut liegende Teile des Luftfahrzeugs (insbesondere Anzeigegeräte) oder von diesem verursachte Spuren nicht verändert werden. Die zur Bergung von Verletzten, Bordpapieren, Wertsachen und Post notwendigen Veränderungen an der Unfallstelle sollen in einem Protokoll oder durch Lichtbildaufnahmen festgehalten werden. Die entsprechenden Fundstellen sind zu markieren oder in einem Lageplan einzuzichnen.

Wegen der Brand- und Explosionsgefahr sind mögliche Zündquellen (z. B. brennende Zigaretten, laufende Motoren) von der Unfallstelle fernzuhalten; beim Gebrauch von Werkzeugen und Geräten, bei denen Funkenbildung möglich ist, ist größte Vorsicht geboten. Der Gefahrenbereich beträgt etwa 300—400 m. Verletzte sind möglichst aus dem Gefahrenbereich zu bringen.

Bei militärischen Luftfahrzeugen ist wegen der zusätzlichen Gefährdung durch Bewaffnung und Schleudersitze besondere Vorsicht geboten. Rettungsmaßnahmen sind daher nur unter Beachtung des Merkblattes „Hilfe bei Flugunfällen“ vorzunehmen. Insbesondere dürfen bei der Bergung von Besatzungsmitgliedern die gelb-schwarzen Griffe an den Schleudersitzen unter keinen Umständen berührt werden. Bei Bränden und Explosionen können u. U. radioaktive Stoffe frei werden. Obgleich die Strahlungsgefahr gering ist, sind bis zum Eintreffen von Spezialtruppen, die auch für weitere Strahlenschutzmaßnahmen verantwortlich sind, bei den Bergungsarbeiten nach Möglichkeit Handschuhe zu tragen. Ist das Einatmen von Rauch dabei für nicht nur kurze Zeit unumgänglich, so sollten Schutzbrillen, einfache Filtermasken oder Sauerstoffgeräte (evtl. auch Gasmasken) getragen werden. Essen, Trinken und Rauchen am Einsatzort ist zu unterlassen. Ggf. verwendete Hilfsmittel (Planen, Foliensäcke, Decken, Handschuhe usw.) dürfen auf keinen Fall vernichtet werden, sondern sind zur weiteren Behandlung dem zuständigen Gewerbeaufsichtsamt zu übergeben. Personen, die bei Gefahr radioaktiver Strahlung an den Rettungsarbeiten beteiligt waren, sollen sich in einer Gruppe halten, bis sie untersucht sind.

Nachdem die Verletzten geborgen sind und die Brandgefahr beseitigt ist, haben Personen nur mit Einverständnis der Staatsanwaltschaft und dem Beauftragten der Untersuchungsbehörde (s. Abschnitt A Nr. 1.4) Zutritt zur Unfallstelle.

Einzelheiten über die zu treffenden Maßnahmen sind in Organisations- und Einsatzplänen festzulegen.

Bei einem Luftfahrzeugunfall katastrophalen Ausmaßes ist unverzüglich die für den Katastrophenschutz zuständige Behörde zu unterrichten. Die von der Polizei zu treffenden Maßnahmen ergeben sich in diesem Fall aus dem Katastrophenschutzkalender.

2. Maßnahmen der Regierungspräsidenten

Der zuständige Regierungspräsident ist für die Planung und Leitung der Such- und Rettungsmaßnahmen zuständig, wenn

- mehr als ein Landkreis seines Regierungsbezirks betroffen ist oder
- auch Einheiten der Bereitschaftspolizei eingesetzt sind (§ 6 Abs. 2 und 3 Pol-OrgVO) oder
- die Schwere des Falles es erfordert.

Die Regierungspräsidenten lassen diese Aufgabe zweckmäßigerweise von ihren Einsatzleitern der Schutzpolizei wahrnehmen.

Die Bestimmungen nach Nr. 1.2 und 1.3 gelten sinngemäß.

Werden beide Regierungsbezirke von Suchmaßnahmen betroffen, so beauftragt der Hessische Minister des Innern einen Regierungspräsidenten mit der Leitung des Einsatzes.

3. Maßnahmen der Bereichssuchstelle

Die Bereichssuchstelle leitet Meldungen einschließlich Ergänzungsmeldungen.

3.1. nach Nr. 1.1 unverzüglich weiter an

- den zuständigen Regierungspräsidenten,
- das Hessische Landeskriminalamt,
- den Hessischen Minister des Innern (Lagezentrum),
- die SAR-Leitstelle Goch,
- die Flugsicherungs-Regionalkontrollstelle Frankfurt,
- das Luftfahrt-Bundesamt,
- ggf. die Flugbereitschaft der Hessischen Polizei,
- ggf. andere Bereichssuchstellen.

Ist die Einschaltung der Öffentlichkeit bei der Suche angezeigt, so setzt die Bereichssuchstelle eine entsprechende Meldung an den Hessischen Rundfunk ab. Die Benachrichtigung anderer Rundfunkanstalten und des Fernsehens bleibt der SAR-Leitstelle vorbehalten;

3.2. nach Nr. 1.1.2 außerdem an

- den Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik, außerhalb der Dienstzeiten an einen von dem Hessischen Minister für Wirtschaft und Technik Beauftragten,
- General Flugsicherheit in der Bundeswehr, Köln, (nur bei militärischen Luftfahrzeugen).

C. Maßnahmen auf Ersuchen der SAR-Leitstelle Goch

1. Maßnahmen der Bereichssuchstelle

Die Bereichssuchstelle veranlaßt sofort die von der SAR-Leitstelle angeforderten Suchmaßnahmen. Dazu benachrichtigt sie unverzüglich

- den jeweils betroffenen Regierungspräsidenten,
- das Hessische Landeskriminalamt,
- den Hessischen Minister des Innern (Lagezentrum).

Die Bereichssuchstelle hält die Verbindung zwischen den beteiligten Polizeidienststellen und der SAR-Leitstelle aufrecht. Neue Erkenntnisse sind unverzüglich allen beteiligten Stellen bekanntzugeben.

Ist die Einschaltung der Öffentlichkeit bei der Suche angezeigt, so setzt die Bereichssuchstelle eine entsprechende Meldung an den Hessischen Rundfunk ab. Die Benachrichtigung anderer Rundfunkanstalten und des Fernsehens bleibt der SAR-Leitstelle vorbehalten.

Einzelheiten über die zu treffenden Maßnahmen sind in einem Einsatzplan zu regeln.

2. Maßnahmen der Regierungspräsidenten

Die Regierungspräsidenten führen mit Hilfe der nachgeordneten Polizeidienststellen und der Hilfsorganisationen die von der SAR-Leitstelle über die Bereichssuchstelle erbetenen Such- und Rettungsmaßnahmen durch. Sie bestimmen Art und Weise der Durchführung der erforderlichen Maßnahmen.

In einfachen Fällen kann der Regierungspräsident die Leitung der Rettungsmaßnahmen der für den Unfallort zuständigen Schutzpolizeidienststelle übertragen.

Sind beide Regierungsbezirke von den Suchmaßnahmen betroffen, so entscheidet der Hessische Minister des Innern, wer die Leitung des Einsatzes übernimmt.

3. Maßnahmen der Polizeidienststellen

Die Polizeidienststellen führen die Such- und Rettungsmaßnahmen nach Weisung durch.

Es gelten sinngemäß:

- für den Suchdienst: Abschnitt B Nr. 1.2,
- für den Rettungsdienst: Abschnitt B Nr. 1.3.

Das Auffinden eines vermißten Luftfahrzeugs ist unverzüglich unter Angabe des Auffindortes und des entstandenen Schadens der Einsatzleitung und der Bereichssuchstelle zu melden.

4. Beendigung der Suchmaßnahmen

Die Entscheidung über die Beendigung der Suchaktion trifft

- das Luftfahrt-Bundesamt bei ergebnisloser Suche nach zivilen Luftfahrzeugen,
- die der SAR-Leitstelle einsatzmäßig vorgesetzte Kommandobehörde bei ergebnisloser Suche nach militärischen Luftfahrzeugen.

D. Sonstige Bestimmungen

1. Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen

Für Mitteilungen und Auskünfte an Presse, Rundfunk und Fernsehen gilt mein Erlaß vom 21. 1. 1971 (StAnz. S. 243). Die Meldung der Bereichssuchstelle an den Hessischen Rundfunk zur Einschaltung der Bevölkerung bei der Suche nach vermißten Luftfahrzeugen wird hiervon nicht berührt.

Nach Auffinden eines abgestürzten oder notgelandeten Luftfahrzeugs sind Berichterstatter an die Luftfahrt-Sachverständigen zu verweisen.

2. Berichtspflicht

Die Bereichssuchstelle ist nach jedem SAR-Einsatz und jeder SAR-Übung (vgl. Abschnitt C) gegenüber der SAR-Leitstelle berichtspflichtig. Zur Erstellung einer Übersicht über den Gesamtverlauf eines SAR-Einsatzes fertigen die beteiligten Polizeidienststellen auf Anforderung der Bereichssuchstelle einen schriftlichen Bericht.

3. Luftfahrzeugunfälle auf Flugplätzen

Ereignet sich ein Luftfahrzeugunfall auf dem Gelände eines Flugplatzes, so trifft die Polizei die notwendigen Maßnahmen — ausgenommen Meldedienst nach Abschnitt B Nr. 1.1.2 — nur auf Ersuchen des zuständigen Beauftragten für die Luftaufsicht.

4. Wiederstart/Abtransport von Luftfahrzeugen

Der Wiederstart oder Abtransport von Luftfahrzeugen nach einer Notlandung/Außenlandung ist ggf. nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig. Einzelheiten, insbesondere die Erreichbarkeit von Bevollmächtigten zur Erteilung einer Wiederstarterlaubnis, regeln die Regierungspräsidenten durch Verfügung.

5. Meine Erlasse vom 3. 9. 1962 (StAnz. S. 1488) und vom 28. 3. 1967 — Az. III B 51—66 m 08.11 — (n. v) sind durch Zeitablauf außer Kraft getreten

Der Gemeinsame Erlass des Hessischen Ministers des Innern und des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik vom 1. 6. 1970 i. d. F. der Änderung vom 10. 7. 1974 (StAnz. S. 1333) tritt am 31. 12. 1978 außer Kraft.

Diese Richtlinien treten am 1. 1. 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 9. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— III B 72 — 66 m 08.11 —
StAnz. 49/1978 S. 2387

1422

Änderung des Personalausweisgesetzes

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Personalausweise und zur Regelung der Meldepflicht in Beherbergungstätten vom 6. November 1978 (BGBl. I S. 1712), in Kraft getreten am 10. November 1978, ist in die Vorschrift des § 2 PAuswG folgender neuer Absatz 2 eingefügt worden:

„(2) Unter den Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen kann die zuständige Behörde im Einzelfall anordnen, daß der Personalausweis abweichend von den Bestimmungen einer Rechtsverordnung nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über das Paßwesen nicht zum Verlassen des Gebietes des Geltungsbereichs des Grundgesetzes (einschließlich des Gebietes des Landes Berlin) über eine Auslandsgrenze berechtigt. Der Inhaber des Personalausweises ist verpflichtet, diesen zur Anbringung eines Vermerks über die Anordnung nach Satz 1 der zuständigen Behörde vorzulegen.“

Durch diese Vorschrift ist die Möglichkeit eröffnet worden, Personen, gegen die Paßversagungsgründe vorliegen, auch dann an der Ausreise aus dem Bundesgebiet in das Ausland zu hindern, wenn für den Grenzübergang ein Personalausweis ausreicht. Damit ist dem Mangel abgeholfen worden, der darin bestand, daß nach bisherigem Recht bei Versagung eines Passes gleichwohl ein Verlassen des Bundesgebietes mit einem Personalausweis möglich war.

Sinn und Zweck der neuen gesetzlichen Regelung machen es erforderlich, daß künftig bei der Ausstellung oder Verlängerung eines Personalausweises grundsätzlich sorgfältig geprüft wird, ob ein die Verwendung des Personalausweises für Grenzübergänge ausschließender Vermerk in den Ausweis einzutragen ist.

2. Die Prüfung nach Nummer 1 wird in der Regel in der Feststellung bestehen, ob im Melderegister eine nach § 19 Abs. 5 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Paßgesetz (PaßVwV) vorgeschriebene Mitteilung über eine Paßversagung oder Paßsperrvermerk ist. Außerdem ist

der Betroffene anhand der Fahndungshilfsmittel (Deutsches Fahndungsbuch, ggfs. auch INPOL-Nachfrage) zu überprüfen.

Ist im Melderegister ein Vermerk über eine Paßversagung oder Paßsperrvermerk vorhanden, so hat die Personalausweisbehörde die zuständige Paßbehörde um Auskunft über die Gründe dafür zu ersuchen. Die Paßbehörde hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Enthält das Melderegister keinen Vermerk über eine Mitteilung nach § 19 Abs. 5 PaßVwV, wird eine weitere Prüfung nur veranlaßt sein, wenn der Personalausweisbehörde von Amts wegen sonstige Tatsachen bekannt sind, die auf das Vorliegen von Paßversagungsgründen schließen lassen. In diesem Fall ist für das weitere Verfahren § 19 PaßVwV sinngemäß anzuwenden.

3. Erklärt ein Personalausweisinhaber, der aufgefordert wird, seinen Personalausweis zur Eintragung eines Vermerks nach § 2 Abs. 2 PAuswG (neu) vorzulegen, sein Personalausweis sei abhanden gekommen, ist die Aufnahme dieses Personalausweises in den Sachfahndungsbestand des INPOL-Systems zu veranlassen. Die für die Ausschreibung im INPOL-System erlassenen Richtlinien sind zu beachten.

4. Der Vermerk nach § 2 Abs. 2 PAuswG (neu) ist auf der für amtliche Vermerke vorgesehenen Seite 8 des Personalausweises in folgender Fassung einzutragen: „§ 2 Abs. 2 PAuswG“. Dem Vermerk ist der Abdruck eines Dienstsiegels beizufügen.

Um die Aufmerksamkeit eines den Ausweis kontrollierenden Beamten auf das Vorhandensein einer solchen Eintragung auf Seite 8 des Personalausweises hinzuweisen, ist auf Seite 2 des Ausweises am rechten unteren Rand der Spalte „unveränderliche Kennzeichen“ ebenfalls der Abdruck eines Dienstsiegels anzubringen.

5. Die schriftlich zu erlassende und zu begründende Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 1 PAuswG (neu) ist mit einer Belehrung des Betroffenen über die Bedeutung der Eintragung und den ihm zur Verfügung stehenden Rechtsbehelf zu verbinden. Entsprechendes gilt, wenn der Betroffene einen gültigen Personalausweis besitzt und er nach § 2 Abs. 2 Satz 2 PAuswG (neu) aufgefordert wird, seinen Personalausweis zur Eintragung des Vermerks vorzulegen.

6. Sind die Gründe für eine Eintragung nach § 2 Abs. 2 PAuswG (neu) entfallen, ist der Vermerk zu streichen bzw. Ausweisinhaber auf Verlangen ein neuer Personalausweis auszustellen und im übrigen sicherzustellen, daß die entsprechende Eintragung im Melderegister gelöscht wird.

Wiesbaden, 14. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
III A 52 — 23 c 10

StAnz. 49/1978 S. 2389

1423

Genehmigung einer Flagge der Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis

Der Stadt Bad Soden-Salmünster, Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) die nachstehend beschriebene Flagge genehmigt worden:

„Zwischen schmalen blauen Seitenstreifen eine breite silberne Mittelbahn, im oberen Drittel belegt mit dem Gemeindewappen.“

Wiesbaden, 14. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 23 — 3 k 06 — 44/78 —

StAnz. 49/1978 S. 2389

1424

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Seeheim-Jugenheim, Landkreis Darmstadt-Dieburg

Der Gemeinde Seeheim-Jugenheim im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Ju-

li 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Seehelm-Jugenheim

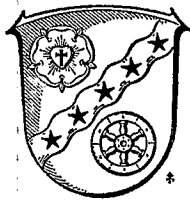
Wiesbaden, 14. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 23 — 3 k 06 — 44/78 —
StAnz. 49/1978 S. 2389

1425

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Rodgau, Landkreis Offenbach

Der Gemeinde Rodgau im Landkreis Offenbach, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Rodgau

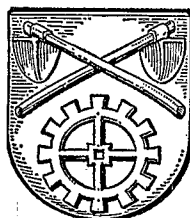
Wiesbaden, 14. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 23 — 3k 06 — 44/78 —
StAnz. 49/1978 S. 2390

1426

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Niestetal, Landkreis Kassel

Der Gemeinde Niestetal im Landkreis Kassel, Regierungsbezirk Kassel, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S. 103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Niestetal
LANDKREIS KASSEL

Wiesbaden, 14. 11. 1978

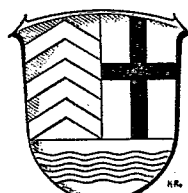
Der Hessische Minister des Innern
— IV A 23 — 3 k 06 — 44/78 —
StAnz. 49/1978 S. 2390

1427

Genehmigung eines Wappens der Gemeinde Sinntal, Main-Kinzig-Kreis

Der Gemeinde Sinntal im Main-Kinzig-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, ist gemäß § 14 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 1. Juli 1960 (GVBl. S.

103) das nachstehend beschriebene und abgebildete Wappen genehmigt worden:



Sinntal

Wiesbaden, 14. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
— IV A 23 — 3 k 06 — 44/78 —
StAnz. 49/1978 S. 2390

1428

Richtlinien über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen

Bezug: Meine Erlasse vom 23. Oktober 1975 (StAnz. S. 2037), 4. Dezember 1975 (StAnz. S. 2292), 8. Juli 1977 (StAnz. S. 1576) und 20. Juli 1977 (n. v., da in StAnz. S. 1576 bereits enthalten)

1. Neue Erkenntnisse und Erfahrungen machen es erforderlich, die mit Erlaß vom 23. Oktober 1975 (StAnz. S. 2037), zuletzt geändert durch Erlasse vom 8. und 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1576), für die Bauaufsicht eingeführten „Richtlinien über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen“ — Fassung Mai 1975 — durch überarbeitete Richtlinien zu ersetzen. Die als Anlage abgedruckten, auf einem Musterentwurf der Fachkommission „Bauaufsicht“ der ARGEBAU beruhenden neuen Richtlinien — Fassung Mai 1978 — sind ab 1. Januar 1979 anzuwenden. Meine Erlasse vom 23. Oktober 1975 (StAnz. S. 2037), 4. Dezember 1975 (StAnz. S. 2292), 8. Juli 1977 (StAnz. S. 1576) und 20. Juli 1977 (n. v., da in StAnz. S. 1576 bereits enthalten) werden zum 31. Dezember 1978 aufgehoben.
2. Die „Richtlinien über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen“ sind keine Rechtsvorschriften und haben deshalb keine unmittelbar bindende Wirkung gegenüber Dritten. Sie sind jedoch allgemeine Weisungen im Sinne des § 81 Abs. 3 Satz 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i.d.F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), und verpflichten daher die Bauaufsichtsbehörden, sie ihren Entscheidungen zugrunde zu legen. Die Anforderungen nach den Richtlinien können auf § 49 Abs. 1 und 4 und § 52 Abs. 1 HBO gestützt werden.

Wiesbaden, 17. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern
V A 12 — 64 b 12/03 — 1/78
StAnz. 49/1978 S. 2390

Anlage

Richtlinien

über die Aufstellung von Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen — Fassung Mai 1978 —

Inhalt

- 1 Vorbemerkung
- 2 Grundsätze
- 3 Räume, in denen die Aufstellung der Feuerstätten unzulässig ist
- 4 Besondere Anforderungen an die Feuerstätten
- 5 Besondere Anforderungen an die Aufstellung der Feuerstätten

- 6 Besondere Anforderungen an Betrieb und Überwachung der Feuerstätten
- 7 Lüftung der Aufstellräume

1. Vorbemerkung.

Nach § 49 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung (HBO) i. d. F. vom 16. Dezember 1977 (GVBl. 1978 I S. 2), geändert durch Gesetz vom 6. Juni 1978 (GVBl. I S. 317), dürfen Feuerstätten nur in Räumen aufgestellt oder errichtet werden, bei denen nach Lage, Größe, baulicher Beschaffenheit und Benutzbarkeit Gefahren nicht entstehen. § 12 Abs. 1 Satz 1 der Feuerungsverordnung (FeuVO) vom 21. Juni 1977 (GVBl. I S. 293) schreibt vor, daß Feuerstätten mit einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW nur in Heizräumen, das sind nach § 48 Abs. 3 Satz 1 HBO Räume, die der Aufstellung größerer Feuerstätten dienen, aufgestellt werden dürfen. Dies gilt nach § 12 Abs. 1 Satz 2 FeuVO aber nicht für Feuerstätten, die ihrer Zweckbestimmung nach in anderen Räumen aufgestellt werden müssen. Außerdem läßt § 12 Abs. 7 FeuVO Ausnahmen bei gewerblichen Betrieben und freistehenden Kesselhäusern zu.

Die Richtlinien geben an, welche Voraussetzungen für die Aufstellung von Warmwasserheizkesseln, Warmwasserbereitern, Niederdruckdampfkesseln und Warmluftzeugern mit Gas- oder Ölfeuerung und einer Gesamtnennwärmeleistung von mehr als 50 kW in anderen Räumen als Heizräumen erfüllt sein müssen, um den Forderungen des § 49 Abs. 1 und § 52 Abs. 1 HBO zu genügen. Sie schließen insoweit auch die besonderen Anforderungen ein, die gemäß § 49 Abs. 4 HBO an Feuerstätten besonderer Art, zu denen die genannten Anlagen nach § 49 Abs. 4 Nr. 1 i. V. m. § 48 Abs. 2 HBO zählen, und ihre Aufstellräume gestellt werden können.

2. Grundsätze.

- 2.1 Aufstellräume und -orte müssen sicherstellen, daß die Feuerungsanlagen sowie die zugehörigen Betriebsanlagen und Einrichtungen entsprechend den für sie geltenden sicherheitstechnischen Regeln errichtet und betrieben werden können.
- 2.2 Der Betrieb der Feuerungsanlagen darf die Sicherheit des Aufstellraumes — auch unter Berücksichtigung seiner Nutzung — nicht gefährden, insbesondere keine Brandgefahr hervorrufen.
- 2.3 Die Sicherheit der Feuerungsanlagen darf durch die Nutzung des Aufstellraumes nicht bedroht werden.
3. Räume, in denen die Aufstellung der Feuerstätten unzulässig ist.
- 3.1 Räume, in denen brandfördernde, leichtentzündliche oder entzündliche feste, flüssige oder gasförmige Arbeitsstoffe oder Zubereitungen im Sinne der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe in gefahrdrohender Menge hergestellt, be- oder verarbeitet, verwendet, wiedergewonnen, vernichtet, umgefüllt, verpackt, aufbewahrt oder feilgehalten werden, sowie Räume, in denen vorgenannte Arbeitsstoffe oder Zubereitungen in gefahrdrohender Menge entstehen können;
- 3.2 Räume, in denen Gase, Dämpfe, Nebel oder Stäube, die mit Luft explosive Gemische bilden, in gefahrdrohender Menge auftreten können;
- 3.3 Räume, in denen explosionsgefährliche Stoffe im Sinne des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe oder der Verordnung über gefährliche Arbeitsstoffe hergestellt, be- oder verarbeitet, verwendet, wiedergewonnen, vernichtet, umgefüllt, verpackt, aufbewahrt oder feilgehalten werden;
- 3.4 Räume, die mit Räumen oder Bereichen im Freien mit Gefährdung entsprechend Nr. 3.1 bis 3.3 durch Öffnungen in Verbindung stehen;
- 3.5 Räume, in denen brennbare Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten oder Brennstoffe gelagert sind; Heizöl in der für den störungsfreien Betrieb der Feuerstätten erforderlichen Menge kann außer Betracht bleiben;
- 3.6 Räume ohne ständige Arbeitsplätze oder mit nur einem ständigen Arbeitsplatz; das gilt nicht, wenn die Räume

von anderen Räumen durch mindestens feuerhemmende Wände und Decken aus nichtbrennbaren Baustoffen abgetrennt sind, die sonstigen Bauteile des Raumes, wie Außenwände, Stützen, Fußböden und Dachteile, sowie die Einrichtung aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und die Lagerung brennbarer Stoffe ausgeschlossen ist; kleine Bauteile aus brennbaren Stoffen, wie Türen, Fenster und Fußleisten, sind auch in Räumen ohne ständige Arbeitsplätze unbedenklich, wenn diese Bauteile von den Feuerstätten mindestens 5 m Abstand haben.

4. Besondere Anforderungen an die Feuerstätten.

Die Feuerstätten müssen eine schnell regelbare Feuerungseinrichtung haben und gegen gefährliche Wärmezeugung durch selbstüberwachende Sicherheitseinrichtungen thermostatisch abgesichert sein. Die Gesamtnennwärmeleistung der Feuerstätten darf nicht größer sein als 0,25 kW je m³ Rauminhalt des Aufstellraumes (4 m³ je 1 kW).

5. Besondere Anforderungen an die Aufstellung der Feuerstätten.

- 5.1 Zur Erfüllung der Anforderungen nach Nr. 2.1 müssen Aufstellräume und -orte der Feuerstätten sowie der zugehörigen Betriebsanlagen und Einrichtungen insbesondere leichten Zu- und Abgang, sachgemäße und unfallsichere Bedienung sowie ordnungsgemäße Wartung und Überwachung ermöglichen.

Müssen Feuerstätten von oben gereinigt werden, so soll bei Feuerstätten mit Nennwärmeleistungen über 150 kW ein Abstand von mindestens 1,50 m und über 350 kW ein Abstand von mindestens 1,80 m zwischen Feuerstätten und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen vorhanden sein; geringere Abstände sind nur zulässig, wenn das vorgesehene Reinigungsgerät dennoch leichte Reinigung der Feuerstätten ermöglicht.

Bei Feuerstätten, deren obere Plattform während des Betriebes betreten wird, muß zwischen Plattform und Decke, Unterzug oder Rohrleitungen eine Durchgangshöhe von mindestens 2 m vorhanden sein.

- 5.2 Um die Feuerstätten sind Brandschutzbereiche herzustellen. Sie erstrecken sich auf einen Umkreis von 1 m um die Feuerstätten sowie den Raum darüber, jedoch höchstens bis zu den Decken und Wänden, die den Aufstellraum der Feuerstätten umschließen. In den Brandschutzbereichen müssen Bauteile, wie Wände, Decken, Stützen, Dachteile und Fußböden, mindestens überwiegend, Türen und Fenster jedoch vollständig aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen und brennbare Baustoffe durch eine mindestens 2 cm dicke Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen gegen Entflammen geschützt sein. Mindestens feuerhemmend sein müssen tragende und aussteifende Bauteile, soweit sie sich in Brandschutzbereichen befinden, sowie raumumschließende Decken und Wände, soweit sie Brandschutzbereiche begrenzen; Öffnungen zu anderen Räumen müssen dort durch Feuerschutzabschlüsse mit einer Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten gesichert sein. In Brandschutzbereichen und über der Feuerstätte dürfen brennbare Stoffe und Einrichtungen aus solchen Stoffen nicht gelagert, abgestellt oder verarbeitet werden; dies muß durch Anordnung der Feuerstätten und Nutzung des Aufstellraumes oder durch bauliche Vorkehrungen (z. B. Gitter) sichergestellt sein. Es sind Feuerlöscher nach der Norm DIN 14 406 Teil 1 (Ausgabe November 1976) — Tragbare Feuerlöscher; Begriffe, Bauarten, Anforderungen — griffbereit (Griffhöhe ca. 1,10 m über Fußboden) anzubringen.

- 5.3 Feuerstätten müssen entweder auf Fußböden aus nichtbrennbaren Baustoffen aufgestellt oder an tragfähigen Konstruktionen aus nichtbrennbaren Baustoffen, z. B. an Wänden oder Stützen, angebracht sein. Die Konstruktionen müssen die gleiche Feuerwiderstandsdauer haben, die für die Decken unter den Feuerstätten erforderlich ist.

- 5.4 Feuerstätten müssen so aufgestellt sein, daß von ihnen keine Gefahren oder keine unzumutbaren Belästigungen (Erschütterungen, Schwingungen, Geräusche u. ä. Wirkungen) ausgehen.

- 5.5 Feuerstätten, die während der Arbeitszeit allgemein zugänglich und unbeaufsichtigt sind, müssen gegen unbeauftragte Bedienung geschützt sein.

5.6 Feuerstätten dürfen nicht im Arbeitsbereich von ortsfesten Krananlagen und nicht ungeschützt an Flächen errichtet werden, die regelmäßig von Fahrzeugen befahren werden. Diese Schutzbereiche müssen sich 1 m allseitig um die Feuerstätten erstrecken und sind, soweit sie im Aufstellraum liegen, von nachträglichen Einbauten sowie von jeglicher Nutzung — außer als Verkehrsraum — freizuhalten.

5.7 In den Schutzbereichen nach Nr. 5.6 müssen an gut sichtbarer Stelle dauerhafte Schilder mit folgender Aufschrift angebracht sein:

„Der Bereich von 1 m um diese Feuerstätte ist freizuhalten!“

6. Besondere Anforderungen an Betrieb und Überwachung der Feuerstätten.

Die Feuerstätten müssen während des Betriebes täglich auf ihren ordnungsgemäßen Zustand überprüft werden, soweit dies durch äußere Besichtigung möglich ist. Die nach Abschnitt 11 der Norm DIN 4755 (Ausgabe Juni 1977) — Ölf Feuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze — und nach Abschnitt 11 der Norm DIN 4756 (Ausgabe Juni 1977) — Gasfeuerungen in Heizungsanlagen; Bau, Ausführung, Sicherheitstechnische Grundsätze — vorgesehenen jährlichen Überprüfungen der Feuerungseinrichtungen müssen durchgeführt werden.

7. Lüftung der Aufstellräume.

Feuerstätten sind unzulässig in Aufstellräumen, aus denen Lüftungsanlagen einschließlich Klimaanlage und Arbeitsschutzvorrichtungen, verfahrenstechnische Anlagen oder Warmluftheizungsanlagen Luft in erheblicher Menge mit Hilfe von Ventilatoren absaugen. Als erheblich gelten Abluftvolumenströme, die das 0,25fache der Summe der Verbrennungsluftvolumenströme aller Feuerstätten im Aufstellraum überschreiten.

Abs. 1 Satz 1 gilt nicht für Aufstellräume, deren Anlagen

- a) den von Heizräumen entsprechen,
- b) nur Luft innerhalb des Aufstellraumes umwälzen,
- c) die abgesaugte Luft nur benachbarten Räumen zuführen, die durch dauernd offene Rückstromwege mit dem Aufstellraum verbunden sind; der lichte Querschnitt dieser Wege muß das Rückströmen des einem benachbarten Raum zugeführten Luftvolumenstromes bei einem statischen Druckunterschied von nicht mehr als 3 Pa sicherstellen,
- d) Luft gleichzeitig entsprechend Buchst. b und c umwälzen.

Abs. 1 Satz 1 gilt ferner nicht für Feuerstätten,

- a) deren Brenner ein Gebläse haben,
- b) deren Brenner durch besondere Sicherheitseinrichtungen selbsttätig abgeschaltet werden, sobald im Schornstein anhaltender Stau oder Rückstrom auftritt,
- c) deren Rauchgas bzw. Abgas durch Ventilatoren abgesaugt wird,
- d) deren Verbrennungsraum außer gegenüber dem Freien vollständig abgeschlossen ist; der Feuerraum ist mit dem Freien unmittelbar (Gasfeuerstätten nach § 52 Abs. 4 HBO) oder mittelbar (Verbrennungsluftleitungen) verbunden.

1429

Anerkennung von Feuerlöschschläuchen

Bezug: Verwaltungsvereinbarung über die Prüfung, Zulassung und Anerkennung von Feuerlöschmitteln und -geräten sowie Atemschutz- und Funkgeräten für Feuerwehren vom 20. Januar 1976 (StAnz. S. 261)

Der Niedersächsische Minister des Innern hat nach Durchführung der vorgeschriebenen Prüfungen auf Vorschlag der Zentralprüfstelle für Feuerlöschschläuche die in der Anlage aufgeführten Feuerlöschschläuche als normgerecht anerkannt.

Diese Feststellung gilt nach Nr. 7 der vorbezeichneten Verwaltungsvereinbarung für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland. Sie wird hiermit für das Land Hessen bekanntgegeben.

Wiesbaden, 13. 11. 1978

Der Hessische Minister des Innern

VI 57 — 65e — 06 — 2 —

StAnz. 49/1978 S. 2392

Anlage

Übersicht über die als normgerecht anerkannten Feuerlöschschläuche

1. Druckschläuche

Firma Schoch-Werneck AG, CH-8712 Stäfa/Schweiz

Prüf-Nr. 8 432 78	B-20 DIN 14 811-K „Supra Flex, rohweiß“
Prüf-Nr. 8 432 78-1	B-20 DIN 14 811-K „Supra Flex, rohweiß“

Firma Walraf Textilwerke GmbH & Co., 4050 Mönchengladbach 2

Prüf-Nr. 8 135 78-1	B-20 DIN 14 811-K „Profi“
---------------------	------------------------------

VEB Gummikombinat Thüringen, DDR-5812 Waltershausen

Prüf-Nr. 8 280 78	C 52-15 DIN 14 811-K „P-Synthetik“
Prüf-Nr. 8 282 78	C 42-15 DIN 14 811-K „P-Synthetik“

Albert Ziegler KG, 7928 Giengen (Brenz)

Prüf-Nr. 8 200 78	B-20 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60“
Prüf-Nr. 8 201 78	C 52-15 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60“
Prüf-Nr. 8 201 78-1	C 52-15 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60 plus“
Prüf-Nr. 8 210 78	C 42-15 DIN 14 811-K „Leichtgewicht“
Prüf-Nr. 8 215 78-1	B-20 DIN 14 811-K „Silberfuchs K 3 plus“
Prüf-Nr. 8 202 78-1	C 42-15 DIN 14 811-K „Blaufuchs 60 plus“

2. Saugschläuche

Bei den Typprüfungen von Saugschläuchen nach DIN 14 810 — Ausgabe April 1976 — hat sich herausgestellt, daß die Norm in einigen Punkten einer Ergänzung bzw. einer Änderung bedarf. Bis zum Zeitpunkt der Neuherausgabe der Norm erteilt die Prüfstelle vorläufige Prüfnummern, die nach der Neufassung endgültig bestätigt oder zurückgezogen werden können.

Firma Pirelli Saeic, Brüssel/Belgien

vorläufige Prüf-Nr. 5 051 78 A	110-2400 DIN 14 810-K
vorläufige Prüf-Nr. 5 052 78 A	110-1500 DIN 14 810-K
vorläufige Prüf-Nr. 5 053 78 B	75-1500 DIN 14 810-K
vorläufige Prüf-Nr. 5 054 78 C	52-1500 DIN 14 810-K

3. Berichtigung

der Anlage zum Erl. vom 15. 8. 1978 (StAnz S. 1713)

In Nr. 1, Firma Max Widenmann, Giengen/Brenz, bei der Prüf-Nr. 8 670 78 die Bezeichnung

B-20 DIN 14 811-K — „AWG-C 42.15“

durch die Bezeichnung

C 42-15 DIN 14 811-K — „AWG — C 42.15“

zu ersetzen.

1430

Der Hessische Minister der Finanzen

Vorläufige Verwaltungsvorschriften (VV-LHO) zu § 100 LHO

Bezug: Rundschreiben vom

- a) 21. Dezember 1970 (StAnz. 1971 S. 11)
- b) 14. Januar 1972 (StAnz. S. 197)
- c) 22. Juni 1973 (StAnz. S. 1275)
- d) 14. Januar 1974 (StAnz. S. 155)
- e) 9. August 1974 (StAnz. S. 1562)
- f) 20. September 1974 (StAnz. S. 1737)
- g) 5. März 1975 (StAnz. S. 577)
- h) 7. Januar 1976 (StAnz. S. 137)
- i) Gemeinsamer Runderlaß vom 28. Oktober 1977 (StAnz. S. 2238, 2248 bis 2253)
- k) Gemeinsamer Erlaß vom 15. November 1977 (StAnz. S. 2374, 2376 — 2377)
- l) Rundschreiben vom 19. Dezember 1977 (StAnz. 1978 S. 9)
- m) 31. Januar 1978 (StAnz. S. 472)

1 Die Landesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof

1.1 durch Beschluß vom 29. August 1978 die Anlage zu den VV zu § 100 LHO-VPOH- (VV Nr. 19.2 zu § 100 LHO-VPOH-) Regelung der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung gem. § 100 Abs. 8 LHO erlassen (Anlage),

1.2 zugleich den Hessischen Minister der Finanzen ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof und dem Minister für Landwirtschaft und Umwelt die Bestimmungen über die Regelung der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung redaktionell zu ändern bzw. zu ergänzen oder anderen Regelungen anzupassen.

2 Die Bestimmungen der Anlage zu den VV zu § 100 LHO-VPOH- treten mit Wirkung vom 1. 1. 1979 in Kraft. Sie sind erstmals bei der Vorprüfung der Rechnungen für das Haushaltsjahr 1979 anzuwenden.

3 Die bisherige Regelung der Rechnungslegung und Rechnungsvorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung (RF) in der Fassung des MdF-Erlasses vom 28. 7. 1971 (StAnz. S. 1388) tritt außer Kraft. Sie ist letztmalig auf die Vorprüfung der Rechnungen für das Haushaltsjahr 1978 anzuwenden.

4 Die VV Nr. 19 zu § 100 LHO-VPOH- wird redaktionell geändert und ergänzt (Anlage).

Wiesbaden, 10. 11. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen

H 3106 — III C 42

H 1012 — VV-LHO — III A 3

In Vertretung

gez. Dr. Vogler

StAnz. 49/1978 S. 2393

Anlage

Vorläufige Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VV-LHO) zu § 100 LHO-VPOH-**Änderung und Ergänzung der VV Nr. 19 zu § 100 LHO-VPOH-
Besondere und abweichende Regelungen****19 Besondere Regelungen**

19.1 Für bestimmte Verwaltungszweige können, soweit erforderlich, besondere Regelungen getroffen werden.

19.2 Bei der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung sind die Bestimmungen der Anlage zu beachten.

Anlage zu den VV zu § 100 LHO-VPOH-
(VV Nr. 19.2 zu § 100 LHO-VPOH-)**Regelung der Vorprüfung im Bereich der hessischen Staatsforstverwaltung**

Inhalt

- 1 Geltungsbereich
- 2 Rechnungslegung
- 3 Ablauf der Vorprüfung
- Anhang 1
- Anhang 2

Geltungsbereich

Diese Regelung gilt für die Einnahmen und Ausgaben, die von den dem Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt nachgeordneten Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung veranlaßt worden sind; für persönliche Verwaltungsausgaben gilt sie nur insoweit, als sie in Titelgruppen nachgewiesen werden.

2 Rechnungslegung

- 2.1 Rechnunglegende Stellen sind die Staatskassen.
- 2.2 Die anordnenden Behörden und Einrichtungen übersenden dem Rechnungsprüfungsamt, soweit von ihnen zu führen,
 - 2.2.1 die begründenden Unterlagen nach Anhang 1 sowie
 - 2.2.2 auf Anforderung ergänzende Unterlagen zur Vorprüfung nach Anhang 2.
- 2.3 Der Minister für Landwirtschaft und Umwelt wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen und dem Hessischen Rechnungshof Anhang 1 und 2 dieser Anlage geänderten Erfordernissen anzupassen.

3 Ablauf der Vorprüfung

- 3.1 Die Vorprüfung obliegt den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern.
- 3.2 Die Rechnungsprüfungsämter prüfen zeitnahe die den Staatskassen erteilten Kassenanordnungen mit Anlagen vor.
Zur Prüfung des Holzverkaufs rufen sie dazu im Bedarfsfall die begründenden Unterlagen nach Nr. 3 des Anhangs 1 von den Forstämtern ab.
- 3.3 Die Rechnungsprüfungsämter nehmen die Vorprüfungen grundsätzlich an ihrem Sitz vor.
Örtliche Erhebungen bei den Forstämtern und Maschinenbetrieben sowie die Prüfung der Betriebsergebnisse im einzelnen und insgesamt bleiben dem Rechnungshof vorbehalten.
- 3.4 Die Rechnungsprüfungsämter übersenden die Vorprüfungsniederschriften (Nr. 16 VPOH) den Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung in vierfacher Ausfertigung.
Die Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung nehmen, nachdem die Beanstandungen beantwortet sind, eine der Durchschriften zu ihren Akten und leiten die drei anderen Ausfertigungen dem Rechnungsprüfungsamt über die Dienstaufsichtsbehörde zu. Die Dienstaufsichtsbehörde bringt unter dem Rücksendevermerk auf den Titelseiten der Sammelniederschriften und Beanstandungsschreiben einen mit Datum versehenen Sichtvermerk an und entnimmt eine Ausfertigung zu ihren Akten.
- 3.5 Die Rechnungsprüfungsämter geben den anordnenden Behörden und Einrichtungen der Staatsforstverwaltung nach Abschluß der Vorprüfung sämtliche Rechnungsunterlagen zur Aufbewahrung zurück.

Anhang 1

Verzeichnis der begründenden Unterlagen

- 1 Jeweils bis 1. Februar des Folgejahres sind vorzulegen
 - 1.1 Arbeiterliste
 - 1.2 Auszug aus der Arbeiterliste nach Muster 1.
- 2 Jeweils bis 1. März des Folgejahres sind vorzulegen
 - 2.1 Haushaltsüberwachungsliste für Betriebsausgaben
 - 2.2 Holzausgaberechnung (maschinelle Listung)
 - 2.3 Nachweisungen bzw. Berechnungen (maschinelle Listungen) zu dem unter Marktpreisen verwerteten Holz, getrennt nach
 - Eigenverbrauch (Käufer-Nr. 0 100 bis 0 399)
 - Abschreibungen bei Verlusten (Käufer-Nr. 0 400)
 - Losholz (Käufer-Nr. 0 500)
 - verbilligte Abgabe an Beamte und Verw.-Angestellte (Käufer-Nr. 0 600)
 - verbilligte Abgabe an Waldarbeiter (Käufer-Nr. 0 700)
 - andere verbilligte Abgaben (Käufer-Nr. 0 800)
 - Abgaben an Selbstwerber (Verkaufsart 6)

- *) gegebenenfalls getrennt nach Betriebsbezirken

— Nummernbuch, gegebenenfalls zuzüglich Schlagaufnahmeheft

Datum

Stamm- nummer	Name, Vorname	Gesamt- tarifstd. mit Arb.-Leistung	Verdienst aus Arbeitsleistg. ohne Werkzeug- entschädigung	Durchschn.-Lohn aus Sp. 4: Sa. Sp. 3	für das lfd. Jahr% von Sp. 5	Bemerkungen
1	2	3	4	5	6	7

Nachweisung der gemeinschaftlichen Jagdbezirke

		Jagdbezirke:			
1. Bezeichnung des gemeinschaftlichen Jagdbezirks					
2. Größe des gemeinschaftlichen Jagdbezirks	ha				
3. Größe der zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörenden forstfiskalischen Flächen	ha				
4. Laufzeit des derzeit geltenden Jagdpachtvertrages	von/ bis				
5. Fälligkeit der Jagdpacht	am				
6. Vertragliche Jagdpacht, ggf. einschl. pauschalierter Wildschadensummen	DM				
7. Art und Höhe etwaiger Unkosten der Jagdgenossenschaft, die bei der Berechnung des Reinertrages im Verteilungsplan berücksichtigt wurden	DM				
8. Forstfiskalischer Anteil am Reinertrag der Jagdnutzung	DM				
9. Liegt eine Bescheinigung vor, inwieweit die Jagdgenossen auf Auszahlung ihres Anteils am Reinertrag verzichtet haben?	ja/ nein				
10. Wenn ja, welchen Zwecken sollen die Anteile zugeführt werden?					
11. Fordert der Kreis Jagdsteuer für nicht verpachtete staatseigene Jagden?	ja/ nein				
12. Bemerkungen					

Nachweisung der Postgebühren — Hj. 19..... —

(Vergl. Erl. HMdF vom 7. 7. 1970 — StAnz. S. 1484 — Ziffer III, Nr. 4 der Richtlinien über die Entrichtung der Postgebühren und den hierüber zu führenden rechnungsmäßigen Nachweis)

- a) Geldbetrag der aus dem Hj. 19..... übernommenen Postgebührenwerte (vgl. „Bestand aus Vorjahr“ in Abschnitt I des beiliegenden Postwertzeichenbuches)

DM
- b) Gesamtausgabe an Postgebühren bei Titel 513.. (1) im abgelaufenen Hj. 19..... (vgl. auch Abschnitt I des beiliegenden Postwertzeichenbuches)

DM
- c) Summe von a) und b)

DM
- d) Im abgelaufenen Hj. 19..... angefallene Postgebühren (vgl. Abschluß in Abschnitt III des beiliegenden Postwertzeichenbuches)

DM
- e) Geldbetrag der ins folgende Hj. 19..... zu übernehmenden Gebührenwerte (vgl. Abschluß in Abschnitt I des Postwertzeichenbuches) — c) minus d) —

DM

Rechnerisch richtig

Sachlich richtig

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg. Gruppe)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung des Forstamtsleiters)

Vorratsbescheinigung

Die aufgearbeiteten, in der Natural- und Holzeinnahmerekchnung maschinell als Vorrat ausgewiesenen Holzmengen von

Fm

waren am Stichtag, dem, vollzählig im Walde vorhanden.

Sie stimmen mit den für jeden Forstbetriebsbezirk erstellten Vorratsnummerbüchern überein.

den

(Büroleiter)

(Forstamtsleiter)

Anmerkung:

Die nachgewiesenen Holzmengen müssen sich mit folgenden Summen decken:

- Spalte „unverkauft, noch keine Holzzettel, Fm o.R.“ der Naturalrechnung — Jahresabschluß
- übernommener Holzvorrat der Holzeinnahmerekchnung des Folgejahres.

1431**Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1978**

Bezug: Jahresabschlußerlaß 1978 vom 25. September 1978
(StAnz. S. 2050)

Technische Gründe zwingen dazu, den Abschlußtag für die Bücher der Finanzkassen auf den 21. Dezember 1978 zu legen. In den Textzahlen 1.1.1, 1.2 und 4.1.1 tritt an die Stelle des 28. Dezember 1978 der 21. Dezember 1978.

Als Termin für die Zuleitung von Kassenanordnungen nach dem 15. Dezember 1978 in Ausnahmefällen bei den Finanzkassen gilt für die Textzahlen

4.1.2 der 19. Dezember 1978

4.1.3 der 20. Dezember 1978, 16.00 Uhr.

Im übrigen gilt der Jahresabschlußerlaß 1978 unverändert, soweit nicht von der Oberfinanzdirektion besondere Regelungen getroffen werden.

Wiesbaden, 13. 11. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
H 2202 A — 78 — III C 41
StAnz. 49/1978 S. 2396

1432**Vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung im Haushaltsjahr 1979****1 Rechtsgrundlage**

1.1 Der Haushaltsplan 1979 wird erst im Laufe des Jahres 1979 durch das Haushaltsgesetz festgestellt werden. Bis zu seiner Feststellung richtet sich die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung nach Art. 140 der Verfassung des Landes Hessen (HV).

1.2 Nach § 5 der Landeshaushaltsordnung (LHO) werden hierzu die folgenden Verwaltungsvorschriften erlassen:

2 Allgemeines zur vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dürfen nur solche Ausgaben geleistet werden, zu denen das Land rechtlich verpflichtet ist oder die zur Aufrechterhaltung der Verwaltung unerlässlich sind.

2.2 Die Vorschriften des Haushaltsgesetzes 1978 (GVBl. I S. 473), zuletzt geändert durch das Dritte Nachtragshaushaltsgesetz 1978 (GVBl. I S. 465), sind während der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 1979 weiter anzuwenden, soweit sie nicht unmittelbar auf Grund des Haushaltsgesetzes 1978 weitergelten (§§ 15 Abs. 3, 16 Abs. 2).

Die Einstellung von Anwärtern, Praktikanten und Auszubildenden wird — wie in den Vorjahren — durch gesonderte Ausführungsvorschriften geregelt.

2.3 Die Ansätze (ohne Verpflichtungsermächtigungen) des Landeshaushaltsplans 1978 einschließlich der Nachträge zum Haushaltsplan 1978 stellen die obere Grenze der zu leistenden Ausgaben im Rahmen der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung dar.

2.4 Die nach § 45 Abs. 1 Satz 2 LHO weitergeltenden Verpflichtungsermächtigungen dürfen nach Maßgabe der im Haushaltsplan 1978 ausgebrachten Jahresbeträge für die Jahre ab 1979 in Anspruch genommen werden.

2.5 Ist der Ansatz nach den Haushaltsverhandlungen/dem Entwurf des Landeshaushaltsplans 1979 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß niedriger als der entsprechende Ansatz im Landeshaushaltsplan 1978, so ist der niedrigere Ansatz maßgebend.

2.6 Haushaltsansätze, die in den Haushaltsverhandlungen/im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1979 oder in den Beratungen des Haushaltsausschusses weggefallen sind, dürfen nicht mehr in Anspruch genommen werden.

2.7 Erstmals in den Haushaltsverhandlungen/im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1979 oder in den Beratungen des Haushaltsausschusses veranschlagte Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen dürfen nicht in Anspruch genommen werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

2.8 Ausgaben, zu denen die vorläufige Haushalts- und Wirtschaftsführung nicht ermächtigt, können nur unter den Voraussetzungen des Art. 143 HV in Verbindung mit §§ 37, 38 LHO geleistet werden. Sie bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

3 Persönliche Verwaltungsausgaben

3.1 Planstellen und andere Stellen, die in den Haushaltsverhandlungen/im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1979 oder in den Beratungen des Haushaltsausschusses gegenüber dem Vorjahr weggefallen sind, dürfen nicht mehr besetzt werden.

3.2 Planstellen und andere Stellen sowie Stellenhebungen und Stellenumwandlungen, die in den Haushaltsverhandlungen/im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1979 oder in den Beratungen des Haushaltsausschusses neu geschaffen worden sind, dürfen während der vorläufigen Haushalts- und Wirtschaftsführung 1979 nicht in Anspruch genommen werden.

3.3 Umwandlungen von Planstellen und anderen Stellen durch Herabstufung sowie kw- und ku-Vermerke, die in den Haushaltsverhandlungen/im Entwurf des Landeshaushaltsplans 1979 oder auf Grund der Beratungen des Haushaltsausschusses vorgesehen sind, sind zu beachten.

3.4 Nrn. 3.1 bis 3.3 gelten entsprechend für Landesbetriebe und Zuwendungsempfänger. Die Einhaltung dieser Bestimmungen ist gegenüber den Landesbetrieben und Zuwendungsempfängern sicherzustellen.

4 Ausgaben der Hauptgruppen 5 bis 8

4.1 Über die Mittel der Hauptgruppen 5 und 6 darf zunächst nur bis zur Höhe von 70 v. H. der nach Nr. 2.3, 2.5 bis 2.7 festgelegten Ansätze verfügt werden.

Von den Ansätzen der Tit. 519 werden, soweit die Berechnung auf dem Friedensneubauwert beruht, 1 v. H. für Maßnahmen zum Zwecke der Energieeinsparung gesperrt. Über die gesperrten Mittel kann nur mit meiner vorherigen Zustimmung verfügt werden. Die Einzelheiten hierzu werden in einem gesonderten Rundschreiben bekanntgemacht.

4.2 Über die Mittel der Hauptgruppen 7 und 8 darf nur bis zur Höhe von 60 v. H. der nach Nrn. 2.3, 2.5 bis 2.7 festgelegten Ansätze verfügt werden.

4.3 Die Beschränkungen nach Nrn. 4.1 und 4.2 gelten nicht für durchlaufende Mittel sowie für Zuwendungen von dritter Seite.

4.4 Rechtliche Verpflichtungen müssen im Rahmen der verfügbaren Ansätze von 70 bzw. 60 v. H. vorrangig bedient werden. Soweit ein Ansatz auf Grund rechtlicher Verpflichtungen bereits in Höhe von 70 bzw. 60 v. H. oder mehr gebunden ist, darf darüber hinaus nicht verfügt werden. Ausnahmen bedürfen meiner vorherigen Zustimmung.

4.5 Vor der Feststellung des Landeshaushaltsplans 1979 dürfen Mittel der Hauptgruppen 7 und 8 nur in Anspruch genommen werden, wenn es sich um Maßnahmen handelt, für die durch den Haushaltsplan eines Vorjahres bereits Mittel bewilligt worden sind. Im übrigen gilt Nr. 2.7.

4.6 Im Kommunalen Finanzausgleich können Ausgabereste in Anspruch genommen werden, die für bewilligte, aber noch nicht abgerufene Landeszuwendungen (Investitionshilfen) mit meiner Zustimmung gebildet worden sind.

5 Buchung und Betriebsmittelbewirtschaftung

5.1 Die Haushaltseinnahmen und -ausgaben 1979 sind an der Stelle zu buchen, an der sie im Voranschlag/Entwurf 1979 oder nach dem Ergebnis der Beratungen im Haushaltsausschuß veranschlagt sind.

5.2 Die Betriebsmittelbewirtschaftung richtet sich nach den VV zu § 43 LHO.

Abweichend hiervon wird folgendes bestimmt:

Hauptgruppe 4: Die Betriebsmittel für persönliche Verwaltungsausgaben gelten als zugewiesen.

Ausnahmen: Die Betriebsmittel für die Titel 14 04 — 42 14, 17 02 — 442.. und 17 02 — 443 04 sind in der Regel vierteljährlich anzufordern.

Hauptgruppe 5: Die Betriebsmittel für sächliche Verwaltungsausgaben gelten nach Maßgabe von Nr. 4.1 als zugewiesen.

Hauptgruppe 6: Die Betriebsmittel für die Rentenzahlungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz und für die Kindergeldzahlungen nach § 45 des Bundeskindergeldgesetzes gelten als zugewiesen.

Wiesbaden, 9. 11. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen
H 1000/79 — III A 1
StAnz. 49/1978 S. 2396

1433**Zahlungsbestimmungen für Vergütungen und Löhne (ZBVL);**

hier: Hinweise zum Arbeitsnachweis und Lohnberechnungsnachweis (Anlage 2 der ZBVL)

Bezug: Mein Rundschreiben vom 20. Juli 1977 (StAnz. S. 1633)

Hiermit gebe ich die Neufassung der Anlage 2 der ZBVL bekannt. Der Inhalt wurde mit den obersten Landesbehörden abgestimmt. Die Anlage 2 tritt mit Wirkung vom 1. Jan. 1979 in Kraft mit der Maßgabe, daß bei Zuschlägen, Zulagen usw., die im Lohnabrechnungsmonat Januar 1979 zur Auszahlung gelangen (die aus dem Vorvormonat, also dem Monat November 1978 stammen), bereits nach den neuen Hinweisen verfahren wird.

Die „Hinweise zum Arbeitsnachweis und Lohnberechnungsnachweis“ (Anlage 2 der ZBVL vom 20. Juli 1977) werden gleichzeitig aufgehoben.

Bei diesem Erlass wurde der Hauptpersonalrat meines Gebiets beteiligt.

Anlage 2

(zu Tz. 16.5 ZBVL)

Hinweise zum Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Arbeiter**1. Allgemeines**

1.1 Für die der ZVL monatlich zu liefernden Angaben sind folgende Vordrucke zu verwenden:

- a) LBSt 2.48 — Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Arbeiter (zweifach),
- b) LBSt 2.48 — 1 — wie vor (dreifach),
- c) LBSt 2.48 — 2 — Anlage zum Vordruck 2.48 bzw. 2.48-1 (zusätzlicher Nachweis über Arbeitsleistungen),
- d) LBSt 2.48 — 3 — Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Pkw-Fahrer mit Pauschalloon.

Die Vordrucke sind in selbstdurchschreibendem Papier aufgelegt; die Urschrift ist an die ZVL weiterzuleiten, die Durchschrift bzw. die Durchschriften verbleiben bei der Beschäftigungsbehörde. Für Pkw-Fahrer, die Pauschalloon nach dem Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen erhalten, ist ausschließlich der Vordruck 2.48-3 zu verwenden.

2. Allgemeine Hinweise zum Vordruck LBSt 2.48/LBSt 2.48-1

2.1 Der Vordruck besteht aus dem Stundennachweis und dem Erfassungsbeleg; beide Teile sowie das Kopffeld einschl. der Personal-Nr. sind von den Beschäftigungsbehörden auszufüllen. Das „Kontierungsdatum“ und „von-Datum“ werden von der ZVL eingetragen.

Im Stundennachweis sind die Monatstage waagrecht angeordnet, die Monatsergebnisse sind nach rechts schreibend in die Ergebnisspalte des Erfassungsbelegs zu übertragen.

Die Erläuterungen der Arbeitsleistungen und der Zeitangaben usw. sind senkrecht angeordnet.

2.2 Im Erfassungsbeleg werden die Ergebnisse und die Arbeitsleistungen bestimmten Feldnummern, Bezugsarten u. a. zugeordnet, dadurch wird die Erfassung der Daten und die Berechnung des Lohnes gesteuert. Alle Feldnummern dieses Erfassungsbelegs sind vierstellig und beginnen aus programmtechnischen Gründen mit der Zahl 3. Die Feldnummern 3.000 bis 3.099 sind festgelegt und soweit erforderlich im Vordruck ausgedruckt. Auf den Zeilen ab „Kfz-Zuschlag“ sind ebenfalls aus programmtechnischen Gründen die Feldnummern nicht ausgedruckt. Werden auf diesen und den folgenden Zeilen Eintragungen vorgenommen, so sind die Feldnummern handschriftlich einzutragen; die letzte Zahl der vierstelligen Feldnummer ist bereits ausgedruckt, so daß nur noch die ersten drei Zahlen zu ergänzen sind; hierfür sind die Zahlen 310 bis 323 zu

verwenden. Für alle auf der gleichen Zeile zu ergänzenden Feldnummern ist immer die gleiche dreistellige Zahl zu verwenden.

2.3 Alle Eintragungen sind deutlich, sorgfältig und zweifelsfrei mit blauem Kugelschreiber vorzunehmen.

2.4 Die Bescheinigung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit bezieht sich auf den Stundennachweis und den Erfassungsbeleg.

2.5 Der Vordruck ist in der Hälfte so zu falten, daß der Erfassungsbeleg nach oben zeigt.

3. Erläuterungen zum Stundennachweis und Erfassungsbeleg**3.1 Arbeitszeit**

Auf den Zeilen „Arbeitszeit von ... bis“ ist der Beginn und das Ende der tatsächlich geleisteten (nicht der vereinbarten) Arbeitszeit anzugeben. Für die Eintragungen stehen vier Zeilen zur Verfügung, so daß eine einmalige Unterbrechung der Arbeitszeit (z. B. durch die Mittagspause oder bei geteilter Arbeitszeit) dargestellt werden kann.

Hat sich die tatsächlich geleistete tägliche Arbeitszeit vom 1. Tag des Monats bis zum letzten Tag des Monats nicht geändert, sind lediglich die Angaben zum 1. Arbeitstag erforderlich.

Die geleistete Arbeitszeit ist für die Lohnberechnung tarifvertraglich bis auf Minuten zu ermitteln (z. B. bei Überstunden) und auf den in Frage kommenden Stundenzeilen wie folgt anzugeben:

- 3 Stunden 5 Minuten = 3.05
- 3 Stunden 25 Minuten = 3.25
- 3 Stunden 50 Minuten = 3.50

3.2 Normalstunden (dienstplanmäßig regelmäßige Arbeitszeit)

3.2.1 Es ist die Zahl der Arbeitsstunden ohne die nicht zu entlohnenden Pausen einzusetzen, und zwar bei Vollbeschäftigten die regelmäßigen Arbeitsstunden nach § 15 Abs. 1 MTL II bzw. nach den Sonderregelungen dazu (SR 2a bis SR 2 I MTL II), bei Nichtvollbeschäftigten die mit ihnen arbeitsvertraglich vereinbarten Arbeitsstunden.

Wird täglich die gleiche Zahl von Arbeitsstunden während des gesamten Monats geleistet, sind Angaben nur für den ersten Arbeitstag des Monats erforderlich.

Die Eintragungen auf der Zeile „Normalstunden“ bilden die Grundlage für die Aufschlagsberechnung (Urlaubslohnzuschlag gem. § 48 Abs. 2 Buchst. b MTL II).

Die Normalstunden sind zu addieren und das Monatsergebnis im Feld Nr. 3004 mit Stunden und Minuten einzutragen.

3.2.2 Wochenfeiertage sind auf der Zeile „Arbeitszeit von“ mit dem Buchstaben „WF“ zu kennzeichnen. Auf der Zeile „Normalstunden“ werden die nach dem Dienstplan für den entsprechenden Wochenarbeitstag vorgesehenen Stunden eingetragen. Überstunden, die unmittelbar vor oder nach dem Wochenfeiertag angefallen sind und von denen anzunehmen ist, daß sie auch angefallen wären, wenn an diesem Wochenfeiertag gearbeitet worden wäre, sind auf der entsprechenden Zeile „Überstunden“ einzutragen.

Hat der Arbeiter am WF dienstplanmäßig gearbeitet, sind die geleisteten Arbeitszeiten auf der Zeile „Arbeitszeit von ... bis“ und die Normalstunden entsprechend Tz. 3.21 anzugeben.

3.2.3 Wird im unmittelbaren Anschluß an die dienstplanmäßig zu leistende tägliche Arbeitszeit weitergearbeitet (§ 15 Abs. 9 Satz 2 MTL II), ist in der Zeile „Überstunden“ die zu entlohnende Ruhepause von 15 Minuten bzw. 30 Minuten in die Zahl der Arbeitsstunden einzubeziehen.

3.2.4 Übertragung von Stunden in den Folgemonat

Die Anzahl der Überstunden ist nach § 15 MTL II jeweils für den Zeitraum von einer Woche zu ermitteln. Endet der Abrechnungsmonat nicht mit einem Wochenende (vgl. § 15 Abs. 8 MTL II), so sind für die Berechnung der Überstunden die in der letzten (Teil-)Woche

des Abrechnungsmonats geleisteten sogenannten „täglichen Überstunden“ in der Spalte 32 des Arbeitsnachweises für den Folgemonat festzuhalten. In diesem Fall unterbleiben für die (Teil-)Woche Eintragungen auf den Zeilen „Überstunden und Zeitzuschläge für Mehrarbeit bzw. Überstunden“.

3.3 Urlaubsstunden, Krankheit, Kur

Einzutragen sind die dienstplanmäßig regelmäßigen Arbeitsstunden. Für die gleichen Zeiträume dürfen auf der Zeile „Normalstunden“ keine Eintragungen vorgenommen werden. Die Summe der Urlaubsstunden ist im Feld-Nr. 3002 mit Stunden und Minuten anzugeben. Die Krankheitsstunden bzw. Krankheitstage werden von der ZVL gesondert erfaßt.

3.4 Fehlzeiten

Es sind die Stunden anzugeben, die der Arbeiter unentschuldigt gefehlt bzw. für die er keinen Anspruch auf Lohn hat.

Die Summe der Fehlstunden ist im Feld-Nr. 3006 einzutragen, die Fehlzeiten in Tagen zusätzlich in den Feldern Nr. 3008 und 3009. Bestehen in einem Monat, in dem Fehlzeiten vorliegen, Ansprüche auf Einmalleistungen wie Überstunden, Zuschläge usw., so werden die Fehlzeiten von der ZVL gesondert erfaßt.

3.5 Aufgestockte Stunden bei Teilzeitbeschäftigung

Anzugeben sind die Arbeitsstunden, die über die arbeitsvertraglich vereinbarte wöchentliche Arbeitszeit hinaus bis zur Erreichung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit eines Vollbeschäftigten (§ 15 Abs. 1 MTL II und die Sonderregelungen dazu) geleistet werden. Die Summe der Mehrstunden ist in Feld-Nr. 3011 einzutragen.

Erst die über die Wochenarbeitszeit eines entsprechenden Vollbeschäftigten hinausgehenden Stunden stellen Überstunden dar und sind auf der dafür vorgesehenen Zeile nachzuweisen.

3.6 Rufbereitschaft

Es sind Beginn und Ende sowie die sich hieraus ergebenden Stunden einzutragen. Die Stunden der Rufbereitschaft werden addiert, die Summe ist ungekürzt in Feld-Nr. 3016 einzutragen.

3.7 Überstunden

Es sind getrennt anzugeben:

Überstunden, die durch Freizeit ausgeglichen werden sind bzw. werden,

Überstunden, die zu entlohnen sind.

Die zu entlohnenden Überstunden sind zu addieren, die Summe im Feld-Nr. 3022 einzutragen.

Nicht zu berücksichtigen sind die durch Pauschalzuschlag gemäß § 30 Abs. 6 MTL II abgegoltenen Überstunden. Nur die über die Pauschale hinaus geleisteten Stunden sind als Überstunden nachzuweisen.

3.8 Zeitzuschläge

Die Stunden, für die Zeitzuschläge gezahlt werden, sind in den entsprechenden Zeilen einzutragen. Die Summen dieser Stunden sind in die dafür vorgesehenen Felder (Nr. 3024, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3033, 3097) zu übernehmen.

3.9 Kfz-Zuschlag

Es sind nur die Stunden anzugeben, für die der Kfz-Zuschlag von 0,10 DM je Arbeitsstunde nicht im Rahmen eines Pauschalzuschlags gezahlt wird.

Die Stunden sind zu addieren und die Summe in die Ergebnisspalte zu übernehmen.

3.10 Vertretungen (§ 9 Abs. 4 MTL II) bzw. vorübergehende, höher zu bewertende Tätigkeit (§ 2 Abs. 6 Lohngruppenverzeichnis).

3.10.1 Übernimmt ein Arbeiter die Vertretung eines Beamten, Angestellten oder Arbeiters mit einer höher zu bewertenden Tätigkeit oder übt er vorübergehend eine höher zu bewertende Tätigkeit aus, sind in den Spalten die Stunden der regelmäßigen Arbeitszeit anzugeben.

Die Stunden sind zu addieren und die Summe in die Ergebnisspalte zu übernehmen.

Der Unterschied zwischen der Lohngruppe, in der der Arbeiter eingestuft ist, und der höheren Lohngruppe

bzw. der Zuschlag von 10 v. H. wird maschinell mittels der der Vertretung bzw. anderweitigen Tätigkeit entsprechenden Bezugsart berechnet. Die jeweils in Frage kommenden Bezugsarten sind dem Bezugsartenverzeichnis zu entnehmen und in der Spalte „Bezugsart“ anzugeben (zeilengleich neben der Ergebnisspalte).

3.10.2 Während der Zeit der Vertretung usw. geleistete Überstunden sind wie sonstige Überstunden auf der Zeile „zu entlohnende Überstunden“ nachzuweisen.

Damit auch für die Überstunden aus Vertretung usw. der entsprechende Unterschiedsbetrag nach Tz. 3.10.1 berechnet werden kann, sind die Überstunden außerdem in den Feldern Nr. 3042 oder 3062 oder 3082 einzutragen.

Entfallen auf die Überstunden aus Vertretung usw. Zeitzuschläge, ist der Nachweis in den entsprechenden Feldern Nr. 3043 bis 3093 zu führen.

Um die hiernach höher zu entlohnenden Überstunden und die Zeitzuschläge richtig zuordnen zu können, sind die einzelnen höher zu bewertenden Tätigkeiten usw. aus verfahrenstechnischen Gründen mit einer einstelligen Nummer zwischen 1 und 9 zu kennzeichnen. Diese Nummern sind in den handschriftlich zu ergänzenden Feldern Nr. 310 (4) ff. (= nächstmögliche Feldnummer nach der vorgedruckten Feldnummer 309 [7]) und in den Feldern Nummer 3040 oder 3060 oder 3080 einzutragen. Es ist insbesondere darauf zu achten, daß gleiche Tätigkeiten (Bezugsarten) durch die jeweils gleiche einstellige Nummer gekennzeichnet werden müssen.

Beispiel 1

Ein Arbeiter der Lohngruppe IV vertritt einen Arbeiter der Lohngruppe VII für 14 Arbeitstage = 120 Stunden regelmäßige Arbeitszeit. Insgesamt macht er im Monat 40 Überstunden, davon 30 Stunden während der Vertretung.

Einzutragen sind:

Feld-Nr. 3100 = 120,00

Feld-Nr. 3101 = 240

Feld-Nr. 3104 = 1

Feld-Nr. 3022 = 40,00

Feld-Nr. 3024 = 40,00

Feld-Nr. 3040 = 1

Feld-Nr. 3042 = 30,00

Feld-Nr. 3044 = 30,00

Zulagen, die Bestandteil des Monatstabellenlohns sind, werden wie eine höherwertige Tätigkeit behandelt und entsprechend eingetragen.

Beispiel 2

Hat der Arbeiter in Beispiel 1 außerdem einen Lkw-Fahrer vertreten und steht ihm aus dieser Vertretung für alle Stunden der Kfz-Zuschlag von 0,10 DM zu, sind zusätzlich folgende Eintragungen vorzunehmen:

Feld-Nr. 3110 (Feld-Nr. 3100 ist bereits durch

Beispiel 1 belegt) = 120,00

Feld-Nr. 314 = 2

Feld-Nr. 3060 = 2

Feld-Nr. 3062 = 30,00

Feld-Nr. 3064 = 30,00

Sind Zeitzuschläge z. B. für Sonntags- oder Nachtarbeit zu berücksichtigen, werden diese Stunden in die Ergebnisspalte (Feld-Nr. 3026 ff.) eingetragen und entsprechend der Bezugsart der höherwertigen Tätigkeit den Feldern Nr. 3046 ff., 3066 ff., 3086 ff. zugeordnet.

Beispiel 3

Während der Vertretung als Kraftfahrer leistet der Arbeiter außerdem 8 nicht dienstplanmäßige Stunden an einem Sonntag. Der Sachverhalt ist durch folgende Eintragungen darzustellen:

Feld-Nr. 3027 = 8,00

Feld-Nr. 3047 = 8,00

Feld-Nr. 3067 = 8,00

3.11 Wechselschichtzuschlag

Auf der Zeile „Wechselschichtzuschlag“ ist je Schicht eine „1“ einzutragen, sofern die Voraussetzungen des § 29a MTL II einschließlich der Protokollnotiz erfüllt sind.

Werden die Anspruchsvoraussetzungen zur Zahlung des Zuschlags nur durch Einbeziehung von Schichten aus Vormonaten erfüllt, sind diese durch handschriftliche Ergänzung zu benennen.

3.12 Zehrgeld (SR 2 a)

Es ist für jeden Tag, für den Anspruch auf Zehrgeld besteht, eine „1“ einzutragen. Die Summe dieser Zeile bildet den Vervielfältiger.

3.13 Reisekostenpauschale (SR 2 a)

3.13.1 Steht dem Bediensteten nach der SR 2 a eine monatliche Reisekostenpauschale in Höhe des fünffachen Tagessatzes der Reisekostenstufe II zu, ist neben den beiden gleichlautenden Feldnummern die Bezugsart „560“ bei Anwendung des siebenfachen Tagessatzes der Reisekostenstufe II die Bezugsart „561“ einzutragen.

3.13.2 Bei täglicher Reisekostenpauschale ist in den Tagesspalten der tägliche DM-Betrag, die Monatssumme in der Spalte „Betrag“ (letzte Spalte) einzusetzen.

3.14 Wegegeld, Fahrtkosten, Feldaufwand

Auf diesen Zeilen sind in den Tagesspalten die täglichen DM-Beträge, die Monatssumme in der entsprechenden Spalte unter „Betrag“ einzusetzen.

3.15 Lohnzuschläge nach § 29 MTL II

Auf den Zeilen für „Lohnzuschläge nach § 29 MTL II“ ist der Katalog und dessen laufende Nummer sowie unter den einzelnen Zuschlagsgruppen die Anzahl der Stunden unter Beachtung des § 2 des TVZ zum MTL II anzugeben. Das Monatsergebnis ist in der Ergebnisspalte nachzuweisen.

3.16 Die in DM-Beträgen tariflich vereinbarten Zuschläge und die tariflichen Entschädigungen für Sonderleistungen der Theaterarbeiter sind mit entsprechenden handschriftlichen Erläuterungen in den Leerzeilen (im Anschluß an die Zeile „Vertretung eines Arbeiters“) nachzuweisen.

4. Zusätzliche Nachweise über Arbeitsleistungen

4.1 Arbeitsbereitschaft

Die Arbeitsbereitschaft wird auf einem besonderen Vordruck erfaßt (Anlage 1 zum Stundennachweis und Erfassungsbeleg — Arbeitsbereitschaft — LBSt 2.48-2). Das in der Anlage 1 ermittelte Ergebnis ist in Spalte 32 oder einer anderen freien Tagesspalte des Stundennachweises und Erfassungsbelegs einzutragen.

Berechnung:

Die Wochensumme der angeordneten Arbeitsbereitschaftsstunden (Spalte 5) abzüglich der während der Arbeitsbereitschaft tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Spalte 8) ergeben die zu berücksichtigenden Arbeitsbereitschaftsstunden.

Diese Stunden werden zu 50 v. H. (in der Straßenbauverwaltung während des Winterdienstes zu 66⅔ v. H.) als Arbeitszeit bewertet. Zu dem Ergebnis werden die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden (Spalte 8) addiert und hiervon die Normalarbeitszeit (Spalte 9) abgezogen. Ist das Ergebnis größer als 0, handelt es sich um Mehrarbeits- oder Überstunden, die in den Spalten 10, 11 oder 12 einzutragen sind.

Für Zeiten der angeordneten Arbeitsbereitschaft, die über die Normalarbeitszeit hinausgehen, erhält der Arbeiter den Zeitzuschlag für Mehrarbeit bzw. Überstunden. Die Stunden sind in den Spalten 13 oder 14 anzugeben.

Zur Berechnung der Zeitzuschläge für nichtdienstplanmäßige Sonntags-, Nacht-, Feiertags- und Vorfeiertagsarbeit sind die tatsächlichen Arbeitsstunden, die Stunden der Arbeitsbereitschaft jedoch mit 50 v. H. bzw. 66⅔ v. H. der Arbeitsbereitschaftsstunden anzugeben.

4.2 Stundennachweis und Erfassungsbeleg für Pkw-Fahrer

Für die Lohnberechnung der Pkw-Fahrer ist ein besonderer Vordruck zu verwenden (LBSt 2.48-3).

4.2.1 Allgemeines zu den Spalten 7, 8, 9 und 12

Zu Spalte 7:

Hier ist die tatsächlich geleistete Arbeitszeit einzutragen. Die Pausenzeiten sind bereits abgesetzt.

Zu Spalte 8:

Es sind die abgefeierten Überstunden einzutragen. Zuschläge für diese Überstunden werden nicht gezahlt.

Auf den Erlaß des HMdI vom 28. April 1975 (StAnz. S. 881) wird hingewiesen.

Zu Spalte 9:

Es ist der Monat anzugeben, in dem die jetzt abgefeierten Überstunden geleistet wurden.

Die Spalten 7 und 8 sind zu addieren und bilden die Grundlage für die Halbjahresberechnung.

Zu Spalte 12: Für die Berechnung des Zuschlags zum Urlaubslohn nach § 48 MTL II sind die regelmäßigen Arbeitsstunden nach § 15 MTL II anzugeben. In der Regel sind dies 8 Stunden täglich.

Die Urlaubs- und Krankheitsstunden sind in dieser Spalte nicht aufzuführen.

4.2.2 Krankheit, Kur, Urlaub

Zu Spalte 7:

Es sind die nach § 4 TV über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer garantierten Stunden einzutragen.

Zu Spalten 10 und 11:

Es sind die Zeiten der regelmäßigen Arbeitszeit nach § 15 MTL II einzutragen. In der Regel sind dies 8 Stunden täglich. Für diese Stunden erhält der Pkw-Fahrer den Urlaubslohnaufschlag nach § 48 MTL II.

4.2.3 In den Spalten 13 bis 20 sind die Stunden einzutragen, für die Zeitzuschläge zu gewähren sind.

4.2.4 Die Spalten 7, 8, 10, 12 bis 20 sind aufzurechnen.

4.2.5 Überstunden, die nicht abgefeiert werden konnten und daher entlohnt werden sollen, sind gesondert anzuweisen.

Wiesbaden, 13. 11. 1978

Der Hessische Minister der Finanzen

O 1006 A — 51 — I A 23

H 2002 B — S.1 b — III C 42

StAnz. 49/1978 S. 2397

1434

Verwaltungsvereinfachung im Kassenwesen;

hier: Abbuchen der laufenden Zeitungsbezugsgelder von den Postscheckkonten der Kassen

Bezug: Erlaß vom 20. 11. 1975 (StAnz. S. 2253)

Die Deutsche Bundespost stellt ab 1. Januar 1979 im Zeitungsdienst u. a. die Einziehung des Zeitungsbezugsgeldes ein. Damit entfällt künftig, soweit nicht bereits Verlage den Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften und die Einziehung von Bezugsgeld in eigene Regie übernommen haben, die Sammelabbuchung vom Postscheckkonto der öffentlichen Kassen durch die Post. Der im Bezug genannte Erlaß, mit dem ich den rechnungsmäßigen Nachweis bei Abbuchung von Zeitungsbezugsgeld geregelt habe, hebe ich mit Wirkung vom 1. 1. 1979 auf.

Die Verlage bieten für die Einziehung des Bezugsgeldes u. a. das Lastschriftinzugsverfahren an. Seine Zulässigkeit richtet sich nach VV Nr. 30.3 zu § 70 LHO. Es begegnet jedoch wegen der damit verbundenen Mehrbelastung und Schwierigkeiten bei den öffentlichen Kassen, insbesondere bei den Einheitskassen, (Vielzahl der Abbuchungen gegenüber bisher; Vorhalten von Guthaben auf den Konten der Kassen zu unterschiedlichen, nicht bekannten Zeitpunkten; Nachweis unter der zutreffenden Buchungsstelle) im vorliegenden Falle erheblichen Bedenken.

Ich weise außerdem auf die Möglichkeit hin, Zeitschriften und Verkündungsblätter gesammelt gegen Rechnung über den Handel zu beziehen, soweit dies nicht bei den Dienststellen bereits praktiziert wird. Mehrkosten dürfen dadurch nicht entstehen.

Gemäß VV Nr. 22.5.3/10 zu § 70 LHO gilt für die Auszahlung von Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften allgemeine Auszahlungsanordnung als erteilt. In diesem Falle bedarf es für die Kasse lediglich einer Unterlage im Sinne von VV Nr. 22.2 zu § 70 LHO mit den dort bestimmten Merkmalen. Hierzu bitte ich, den für diese Zwecke geänderten Vordruck 6.164 zu verwenden und die Rechnungen als Anlagen beizufügen.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Hessischen Rechnungshof.

Wiesbaden, 14. 11. 1978.

Der Hessische Minister der Finanzen

H 2045 A — S. 2 — III C 42

StAnz. 49/1978 S. 2399

Vordruck 6.164

Behörde, Geschäftszeichen

Hj.	Vorz.	Buchungsstelle	Behörden-Nr.	Kartenart	Beleg-Nr.
19					(von der Kasse auszufüllen)

Ort, Datum

Rechnungsbeleg

über Bezugsgebühren für Zeitungen und Zeitschriften

(Allgemeine Auszahlungsanordnung ist erteilt durch die VV Nr. 22.5.3/10. zu § 70 LHO)

Zuständige Kasse (nur auszufüllen wenn Zweifel über die Zuständigkeit – VV Nr. 2.1 zu § 79 LHO – bestehen)

Empfänger, Zahlungsweg (ist nicht auszufüllen, wenn die Angaben aus den Anlagen ersichtlich sind) – siehe Rückseite –

Überweisung auf Kto.-Nr.	bei	Bankleitzahl
--------------------------	-----	--------------

Betrag

DM Pf

i. B. (ab 1000 DM)

DM

Hinweise auf Unterlagen

Vermerke (z. B. über Fälligkeit, Aufrechnung usw.)

HÜL-A (VV Nr. 8 zu § 34 LHO) Nr. _____ (Nz.)

Sachlich und rechnerisch richtig

(Unterschrift, Amtsbezeichnung bzw. Verg.-Gruppe)

Eingangsstempel der Kasse

Nach VV Nr. 12.4 zu § 79 LHO geprüft		
	Einnahme DM	Ausgabe DM
Bar		
Unbar		
Verr.		
Summe		

(Datum)

(Sachbearbeiter)

Betrag erhalten

(Ort, Datum)

Bescheinigung der Kasse

Ausgezahlt durch	Heft-, Blatt-, Auftrag-Nr.	DM	Pf
Postüberw.			
Postscheck			
Summe			
LZB			
Spargiro			
Summe unbar			
	Gegenbuchung		
Buchausgleich			
Verrechnung			
Gesamtsumme			
am			

(Unterschrift nach VV Nr. 48 zu § 70 LHO)

(Unterschrift des Empfängers)

Vordruck 6.164 (Rückseite)

Lfd.-Nr. U.-Beleg	Empfänger und Zahlungsweg (soweit aus der Anlage nicht ersichtlich)	Betrag DM	Quittung

1435

Der Hessische Kultusminister

Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Marburg

Auf Grund des § 4 Abs. 4 des Gesetzes über die Studentenwerke bei den Hochschulen des Landes Hessen vom 21. März 1962 (GVBl. S. 165, 427), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1974 (GVBl. I S. 326), setze ich nach Anhörung des Vorstands und des Geschäftsführers des Studentenwerks Marburg die Essenpreise für Studenten in den Mensen des Studentenwerks Marburg wie folgt fest:

a) Mensa Erlenring:

- | | |
|-----------------|---------|
| 1. Stammessen | 1,20 DM |
| 2. Hauptgericht | 1,70 DM |

- | | |
|---------------------|---------|
| 3. Wahlessen I | 2,— DM |
| 4. Wahlessen II | 2,50 DM |
| 5. Leichte Vollkost | 2,— DM |

b) Mensa Lahnberge:

- | | |
|-----------------|---------|
| 1. Hauptgericht | 1,70 DM |
| 2. 1. Gericht | 2,— DM |
| 3. 2. Gericht | 2,30 DM |

Diese Festsetzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Wiesbaden, 14. 11. 1978 Der Hessische Kultusminister

V B 4.3 — 436/18 (3) — 106 —
StAnz. 49/1978 S. 2402

1436

Der Hessische Minister für Wirtschaft und Technik

Vorschüsse und Verzugszinsen bei Kreuzungsmaßnahmen

Das Schreiben des Bundesministers für Verkehr vom 21. Oktober 1968 — StB 2/E 1/W 10 — Lkb — 32 NS 68 —, durch Erlaß vom 29. 11. 1968 (StAnz. S. 1933) bekanntgegeben, bleibt weiterhin gültig.

Wiesbaden, 29. 11. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
IV a 2 — 63 a 34

StAnz. 49/1978 S. 2402

1437

Richtlinien für die Förderung der Erschließung von Industriegelände;

hier: Änderung

Bezug: Mein Erlaß vom 25. Januar 1977 (StAnz. S. 421)

Ziff. 4.3. der o. a. Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Im Rahmen eines auf die Jahre 1977 bis 1979 befristeten Sonderprogrammes Mittelhessen können in den Gebieten Stadt Lahn und den Landkreisen Lahn-Dill und Marburg-Biedenkopf (ohne Stadtlendorf und Neustadt) die Zuwendungen aus Landesmitteln bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten betragen.“

Wiesbaden, 20. 11. 1978

Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik
II b 13 — 69 c 2211 (2)

StAnz. 49/1978 S. 2402

1438

Widmung von Neubaustrecken im Zuge der Bundesstraße 27 und der Landesstraße 3242 sowie Umstufung bzw. Einziehung von Teilstrecken im Zuge der Bundesstraße 27, der Landesstraße 3242 und der Kreisstraßen 1 und 46 in der Gemarkung Albugen der Stadt Eschwege, Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel

1. Die im Zuge der Bundesstraße 27 in der Gemarkung Albugen der Stadt Eschwege im Werra-Meißner-Kreis, Regierungsbezirk Kassel, neugebauten Strecken

- | | |
|---|------------|
| von km 21,428 neu (bei km 21,392 der B 27 alt) | |
| bis km 21,460 neu (bei km 0,035 der L 3242 alt) | = 0,032 km |
| von km 21,467 neu (bei km 0,042 der L 3242 alt) | |
| bis km 21,751 neu (bei km 21,729 der B 27 alt) | = 0,284 km |

- | | |
|--|------------|
| und | |
| von km 22,600 neu (bei km 22,693 der B 27 alt) | |
| bis km 23,305 neu (bei km 23,270 der B 27 alt) | = 0,705 km |

erhalten mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 die Eigenschaft einer Bundesstraße und werden Bestandteil der Bundesstraße Nr. 27 (§ 2 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes [FStrG] vom 1. Oktober 1974 — BGBl. I S. 2414 —).

2. Die Teilstrecke der Landesstraße 3242 von km 0,035 alt (bei km 21,460 der B 27 neu) bis km 0,042 alt (bei km 21,467 der B 27 neu) = 0,007 km erhält mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 die Eigenschaft einer Bundesstraße und wird Bestandteil der Bundesstraße 27 (§ 2 Abs. 3a FStrG).

Die Straßenbaulast für die aufgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Bund über (§ 5 FStrG).

3. Die im Zuge der Landesstraße 3242 neugebaute Strecke von km 0,000 neu (an der Neubaustrecke der B 27) bis km 0,406 neu (bei km 0,200 der L 3242 alt) = 0,406 km einschließlich der weiteren Anschlußarme an der neuen Bundesstraße 27

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —). Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3242 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 2 Abs. 3 HStrG).

4. Die bisherige Teilstrecke der Bundesstraße 27 von km 21,469 alt (bei km 0,017 der K 1 neu) bis km 21,536 alt (bei km 0,000 der K 1) = 0,067 km

hat die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 1 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Werra-Meißner-Kreis über (§ 41 HStrG).

5. Die bisherigen Teilstrecken der Bundesstraße 27 von km 21,536 alt (bei km 0,000 der K 1) bis km 21,659 alt = 0,123 km

- | | |
|-------------------|------------|
| und | |
| von km 22,778 alt | |
| bis km 23,268 alt | = 0,490 km |

haben die Eigenschaft einer Bundesstraße verloren und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 2 Abs. 4 FStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestuften Strecken geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Eschwege über (§ 43 HStrG).

6. Die weiteren durch Neubaustrecken ersetzten alten Teilstrecken der Bundesstraße 27 sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und gelten durch die Sperrung als eingezogen (§ 2 Abs. 6a FStrG).

7. Die bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3242 von km 0,087 alt (bei km 0,055 der K 46 neu) bis km 0,095 alt (bei km 0,048 der K 46 neu) = 0,008 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 46 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Werra-Meißner-Kreis über (§ 41 HStrG).

8. Die bisherigen Teilstrecken der Landesstraße 3242

von km 0,042 alt (bei km 21,467 der B 27 neu)
bis km 0,087 alt (bei km 0,055 der K 46 neu) = 0,045 km
und

von km 0,095 alt (bei km 0,048 der K 46 neu)
bis km 0,200 alt (bei km 0,200 der L 3242 alt) = 0,105 km

sind für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und werden mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 eingezogen (§ 6 Abs. 1 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht in Kassel, Brüder-Grimm-Platz 1, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 13. 11. 1978

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63a 30

StAnz. 49/1978 S. 2402

1439

Widmung einer Neubaustrecke und Abstufung von Teilstrecken im Zuge der Landesstraße 3283 im Gebiet der Stadt Solms, Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt

1. Die im Zuge der Landesstraße 3283 in den Gemarkungen Burgsolms und Niederbiel der Stadt Solms im Lahn-Dill-Kreis, Regierungsbezirk Darmstadt, neugebaute Strecke

von km 2,452 neu (bei km 2,452 der L 3283 alt)
bis km 3,584 neu (bei km 6,579 der L 3020) = 1,132 km
einschließlich des zweiten Anschlußarmes
an der Landesstraße 3020

wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 für den öffentlichen Verkehr gewidmet (§ 4 Abs. 1 des Hessischen Straßengesetzes [HStrG] vom 9. Oktober 1962 — GVBl. I S. 437 —).

Die gewidmete Strecke gehört zur Gruppe der Landesstraßen und wird als Teilstrecke der Landesstraße 3283 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

2. Die in den Gemarkungen Albshausen und Burgsolms der Stadt Solms gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3283

von km 2,452 alt (bei km 2,452 der L 3283 neu)
bis km 3,029 alt (bei km 1,257 der K 828) = 0,577 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in die Gruppe der Kreisstraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG). Sie wird als Teilstrecke der Kreisstraße 828 in das Straßenverzeichnis eingetragen (§ 3 Abs. 3 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf den Lahn-Dill-Kreis über (§ 41 HStrG).

3. Die in den Gemarkungen Albshausen und Oberbiel der Stadt Solms gelegene bisherige Teilstrecke der Landesstraße 3283

von km 3,029 alt (bei km 1,257 der K 828)
bis km 3,379 alt = 0,350 km

hat die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße verloren und wird mit Wirkung vom 1. Dezember 1978 in die Gruppe der Gemeindestraßen abgestuft (§ 5 Abs. 1 HStrG).

Die Straßenbaulast für die abgestufte Strecke geht zum selben Zeitpunkt auf die Stadt Solms über (§ 43 HStrG).

Rechtsbehelfsbelehrung: Gegen die vorstehende Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Anfechtungsklage bei dem Verwaltungsgericht in Wiesbaden, Luisenplatz 5, erhoben werden. Die Klage ist beim Gericht schriftlich zu erheben. Sie kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muß den Kläger, den Beklagten (das ist

das Land Hessen, vertreten durch den Minister für Wirtschaft und Technik) und den Streitgegenstand bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Wiesbaden, 10. 11. 1978

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV a 2 — 63 a 30

StAnz. 49/1978 S. 2403

1440

Teilungsbeschränkungen im Bodenverkehr

Bezug: RdErl. vom 8. 2. 1977 (StAnz. S. 521)

Die Nrn. 1.3 und 2. meines o. a. RdErl. werden wie folgt neu gefaßt:

1.3 Teilungsgenehmigung nach § 15 des Hessischen Forstgesetzes

Nach § 15 des Hessischen Forstgesetzes i. d. F. vom 4. 7. 78 (GBVI. I S. 424) bedarf die Teilung eines Waldgrundstücks der Genehmigung der unteren Forstbehörde (Forstamt). Selbständige Waldgrundstücke unter einem Hektar dürfen dabei in der Regel nicht gebildet werden.

Ausnahmen von der Genehmigungspflicht sind in § 15 Abs. 4 des Hessischen Forstgesetzes genannt.

2. Ausführung von Teilungsvermessungen in den Fällen der Abschnitte 1.1 bis 1.4

Im Hinblick darauf, daß die Zerlegung von Flurstücken auf Grund von Teilungsvermessungen eine rein katastertechnische Maßnahme darstellt und nicht unmittelbar die grundbuchmäßige Abschreibung von Grundstücksteilen auslöst, sind die Ausführung von Teilungsvermessungen und die katastertechnische Zerlegung von Flurstücken nicht genehmigungspflichtig, auch wenn sie mit den in den Abschnitten 1.1 bis 1.4 genannten genehmigungspflichtigen Rechtsvorgängen zusammenhängen. Dennoch sind derartige Vermessungen in der Regel örtlich und häuslich erst auszuführen, wenn der Genehmigungsbescheid bzw. das Zeugnis dem Katasteramt vorgelegen oder die Genehmigungsbehörde eine entsprechende verbindliche Erklärung abgegeben hat. Die Vermessung hat grundsätzlich nach Maßgabe der Teilungsgenehmigung zu erfolgen.

Nur in begründeten Ausnahmefällen dürfen die örtlichen und häuslichen Arbeiten ausgeführt werden, bevor die Entscheidung der Genehmigungsbehörde vorliegt. Dabei sind die Beteiligten vor Ausführung der Vermessung ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß der eigentliche Rechtsvorgang (Teilung, Auflassung) möglicherweise nicht oder nicht im Sinne ihrer Teilungsabsichten genehmigt wird und daher unter Umständen die Kosten für die Teilungsvermessung vergeblich aufgewendet worden sind und sie ggf. mit weiteren Kosten für die Umarbeitung der Teilungsvermessung oder für eine erneute Vermessung zu rechnen haben. Der Hinweis ist auf dem Antrag zu vermerken.

Werden die Veränderungen im Bestand der Flurstücke als Teilungsentwürfe behandelt, so sind die Abschreibungsunterlagen erst zu erteilen, wenn der Genehmigungsbescheid bzw. das Zeugnis vorliegt.

Das vorstehend Gesagte gilt entsprechend für die Bildung neuer Flurstücke im Wege der Sonderung (Zerlegung ohne örtliche Vermessung).

Bei beigebrachten Vermessungsschriften genügt anstelle der Vorlage des Genehmigungsbescheides bzw. Zeugnisses auch die Versicherung der Vermessungsstelle nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 oder 3 des Katastergesetzes, daß die Entscheidung der Genehmigungsbehörde vorliegt und die Vermessung in Übereinstimmung damit ausgeführt worden ist. In den o. g. Ausnahmefällen ist außerdem zu versichern, daß der Antragsteller entsprechend belehrt worden ist und ggf. die weiteren Kosten übernimmt.

Wiesbaden, 14. 11. 1978

**Der Hessische Minister
für Wirtschaft und Technik**
IV c 3 — K 4320 A — 7

StAnz. 49/1978 S. 2403

1441

Bergverordnung des Hessischen Oberbergamtes über die Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (BVSika)

Auf Grund des § 197 des Allgemeinen Berggesetzes für das Land Hessen (ABG) in der Fassung vom 10. November 1969 (GVBl. I S. 223), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), des § 3 Abs. 2 und des § 3 a Abs. 1 Satz 1 ABG in Verbindung mit § 197 ABG, des § 1 Abs. 1, des § 3a Abs. 1 und des § 4 Abs. 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung von unterirdischen Mineralgewinnungsbetrieben, Tiefspeichern und Tiefbohrungen in der Fassung vom 9. August 1968 (GVBl. I S. 252), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), des § 2 des Erdölgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 89), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), des § 3 des Phosphoritgesetzes in der Fassung vom 1. April 1953 (GVBl. S. 90), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Oktober 1970 (GVBl. I S. 598), sowie des § 6 der Verordnung über die Aufsuchung und Gewinnung mineralischer Bodenschätze vom 31. Dezember 1942 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 750-3, veröffentlichten bereinigten Fassung erläßt das Hessische Oberbergamt nach Anhören der Vorstände der Bergbau-Berufsgenossenschaft, der Steinbruchs-Berufsgenossenschaft, der Berufsgenossenschaft der keramischen und Glas-Industrie und der Berufsgenossenschaft der Gas- und Wasserwerke für seinen Verwaltungsbezirk folgende Bergverordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bergverordnung gilt für die der Bergaufsicht unterstehenden Betriebe.
- (2) Besondere Regelungen über die Kennzeichnung im Eisenbahn-, Binnenschiffs- und Luftverkehr bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Bergverordnung gilt als

1. **Sicherheitskennzeichnung**
eine Kennzeichnung, die — bezogen auf einen bestimmten Gegenstand oder einen bestimmten Sachverhalt — mittels Sicherheitsfarbe oder Sicherheitszeichen eine Sicherheitsaussage ermöglicht;
2. **Sicherheitsfarbe**
eine Farbe, der eine bestimmte auf die Sicherheit bezogene Bedeutung beigelegt ist;
3. **Kontrastfarbe**
eine Farbe, die sich von einer Sicherheitsfarbe abhebt und dadurch zusätzliche Hinweise ermöglicht;
4. **Sicherheitszeichen**
ein Zeichen, das durch Kombination von geometrischer Form, Farbe und Bildzeichen eine Sicherheitsaussage ermöglicht;
5. **Verbotszeichen**
ein Sicherheitszeichen, das ein Verhalten, durch das eine Gefahr entstehen könnte, untersagt;
6. **Warnzeichen**
ein Sicherheitszeichen, das vor einer Gefahr warnt;
7. **Gebotszeichen**
ein Sicherheitszeichen, das ein bestimmtes Verhalten vorschreibt;
8. **Rettungszeichen**
ein Sicherheitszeichen, das im Gefahrenfall den Fluchtweg, den Weg zu einer Stelle für Hilfeleistung oder eine Rettungseinrichtung kennzeichnet;
9. **Hinweiszeichen**
ein Sicherheitszeichen, das andere Sicherheitshinweise als die unter 5. bis 8. genannten Sicherheitszeichen liefert;
10. **Zusatzzeichen**
ein Sicherheitszeichen, das nur in Verbindung mit einem unter 5. bis 8. genannten Sicherheitszeichen verwendet wird und zusätzliche Informationen liefert;

11. Bildzeichen

ein Symbol, das einen bestimmten Sachverhalt beschreibt und in einem der unter 5. bis 8. genannten Sicherheitszeichen verwendet wird.

§ 3 Sicherheitskennzeichnung

- (1) Die Sicherheitskennzeichnung hat den in Anlage 1 festgelegten Grundsätzen zu entsprechen. Sie darf nur für solche Hinweise verwendet werden, die sich auf die Sicherheit beziehen.
- (2) Für die in Anlage 2 festgelegten Gefahrenlagen und Hinweiserfordernisse sind ausschließlich die dort aufgenommenen Sicherheitszeichen zu verwenden.
- (3) Sicherheitszeichen müssen aus haltbaren Werkstoffen hergestellt und gut lesbar sein. Sie sind so anzubringen, daß sie gut wahrgenommen werden können.

§ 4 Unterrichtungspflicht

Der Unternehmer hat dafür zu sorgen, daß die Beschäftigten über die Sicherheitskennzeichnung umfassend unterrichtet werden. Die Unterrichtung ist in angemessenen Abständen zu wiederholen.

§ 5 Sonstige Hinweise

Hinweise, die sich nicht auf die Sicherheit beziehen, müssen in Form und Farbe so beschaffen sein, daß sie nicht mit der Sicherheitskennzeichnung verwechselt werden können.

§ 6 Kennzeichnung für den innerbetrieblichen Verkehr

Der Unternehmer hat zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs die für den Straßenverkehr geltende Kennzeichnung zu verwenden.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 207 Abs. 2 ABG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. bei der Sicherheitskennzeichnung entgegen § 3 Abs. 1 die Grundsätze der Anlage 1 nicht beachtet,
2. entgegen § 3 Abs. 2 andere Sicherheitszeichen für die in Anlage 2 festgelegten Gefahrenlagen und Hinweiserfordernisse verwendet,
3. Sicherheitszeichen verwendet, die entgegen § 3 Abs. 3 nicht aus haltbaren Werkstoffen hergestellt oder nicht gut lesbar sind,
4. Sicherheitszeichen entgegen § 3 Abs. 3 so anbringt, daß sie nicht gut wahrgenommen werden können,
5. entgegen § 4 nicht dafür sorgt, daß die Beschäftigten umfassend über die Sicherheitskennzeichnung unterrichtet werden und diese Unterrichtung in angemessenen Abständen wiederholt wird,
6. entgegen § 5 für sonstige Hinweise Sicherheitsfarben und Sicherheitszeichen verwendet und sonstige Hinweise so gestaltet, daß sie mit der Sicherheitskennzeichnung verwechselt werden und
7. entgegen § 6 zur Regelung des innerbetrieblichen Verkehrs nicht die für den Straßenverkehr geltende Kennzeichnung verwendet.

§ 8 Übergangsvorschrift

Bei Inkrafttreten dieser Verordnung vorhandene Tafeln und Schilder, die den §§ 3 und 6 nicht entsprechen, dürfen längstens bis zum 31. Dezember 1980 weiterverwendet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Bergverordnung tritt am 1. Januar 1979 in Kraft.

Wiesbaden, 20. 11. 1978

Hessisches Oberbergamt
gez. Einecke

StAnz. 49/1978 S. 2404

Anlage 1

GRUNDSÄTZE DER SICHERHEITSKENNZEICHNUNG

1. SICHERHEITSFARBEN UND KONTRASTFARBEN

1.1 Bedeutung der Sicherheitsfarben

Tabelle 1

Sicherheitsfarbe	Bedeutung oder Aufgabe	Anwendungsbeispiele
rot	Halt Verbot	Haltezeichen Notausschalteinrichtungen Verbotszeichen
	Diese Farbe wird auch zur Kennzeichnung von Material zur Feuerbekämpfung verwendet.	
gelb	Vorsicht! Mögliche Gefahr	Hinweis auf Gefahren (Feuer, Explosion, Strahlen, chemische Einwirkungen usw.) Kennzeichnung von Schwellen, gefährlichen Durchlässen, Hindernissen
grün	Gefahrlosigkeit Erste Hilfe	Kennzeichnung von Notwegen und Notausgängen Rettungsduschen Erste-Hilfe- und Rettungs- stationen
blau ⁽¹⁾	Gebotszeichen Hinweise	Verpflichtung zum Tragen einer persönlichen Schutz- ausrüstung Standort eines Telefons

(1) Gilt als Sicherheitsfarbe nur in Verbindung mit einem Bildzeichen oder einem Text auf Gebotszeichen oder Hinweiszeichen mit sicherheitstechnischen Anweisungen

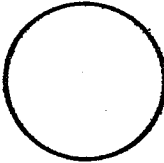
1.2 Kontrastfarben und Farben der Bildzeichen

Tabelle 2

Sicherheitsfarbe	Kontrastfarbe	Farbe des Bildzeichens
rot	weiß	schwarz
gelb	schwarz	schwarz
grün	weiß	weiß
blau	weiß	weiß

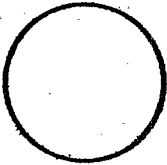
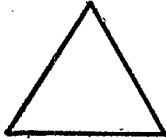
2. GEOMETRISCHE FORM UND BEDEUTUNG DER SICHERHEITSZEICHEN

Tabelle 3

Geometrische Form	Bedeutung
	Gebots- und Verbotszeichen
	Warnzeichen
	Rettungs-, Hinweis- und Zusatzzeichen

3. KOMBINATION VON FORM UND FARBE UND IHRE BEDEUTUNG FÜR SCHILDER

Tabelle 4

Form \ Farbe			
rot	Verbot		Material zur Feuerbekämpfung
gelb		Vorsicht, mögliche Gefahr	
grün			Gefahrlosigkeit Rettungsmittel
blau	Gebot		Hinweis oder Unterrichtung

4. AUFMACHUNG DER SICHERHEITSZEICHEN

4.1 Verbotszeichen

Grund: weiß; Bildzeichen oder Text: schwarz

Die Sicherheitsfarbe Rot muß in einem Rand und einem Querbalken erscheinen und mindestens 35 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

4.2 Warn-, Gebots-, Rettungs- und Hinweiszeichen

Grund: Sicherheitsfarbe; Bildzeichen oder Text: Kontrastfarbe

Bei gelbem Dreieck muß ein schwarzer Rand vorhanden sein.

Die Sicherheitsfarbe muß mindestens 50 % der Oberfläche des Zeichens ausmachen.

4.3 Zusatzzeichen

Grund: weiß; Text: schwarz

oder

Grund: Sicherheitsfarbe; Text: Kontrastfarbe

4.4 Bildzeichen

Die Aufmachung muß so einfach wie möglich sein; auf Einzelheiten, die für das Verständnis unnötig sind, ist zu verzichten.

5. GEFAHRENKENNZEICHNUNG DURCH GELB/SCHWARZ ⁽¹⁾



Kennzeichnung ständiger Gefahrenstellen wie z. B. Stellen, an denen die Gefahr des Anstoßens, Stürzens, Stolperns von Personen oder des Fallens von Lasten besteht.

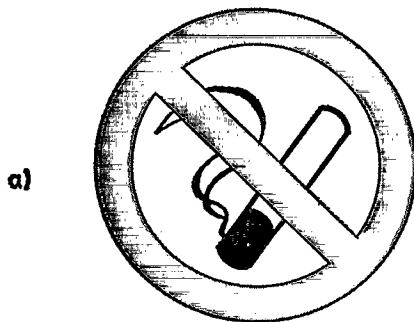
Treppenstufen, Fußbodenlücken usw.

(Anteil der Sicherheitsfarbe mindestens 50 %)

⁽¹⁾ gerasterte Fläche = gelb

Anlage 2

Besondere Sicherheitskennzeichnung

1. Verbotsszeichen¹⁾

Rauchen verboten

Feuer, offenes Licht und Rauchen
verboten

Für Fußgänger verboten



Verbot, mit Wasser zu löschen



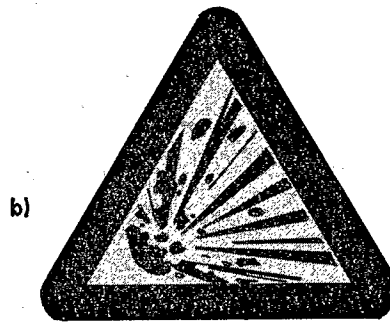
Kein Trinkwasser

¹⁾gerasterte Fläche = rot

2. Warnzeichen¹⁾



Warnung vor feuergefährlichen
Stoffen



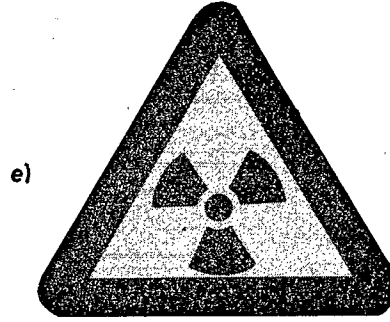
Warnung vor explosionsge-
fährlichen Stoffen



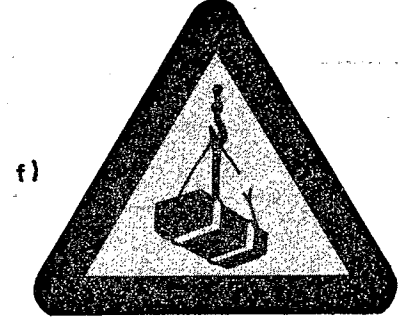
Warnung vor giftigen Stoffen



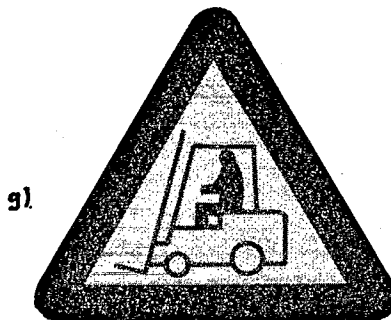
Warnung vor ätzenden Stoffen



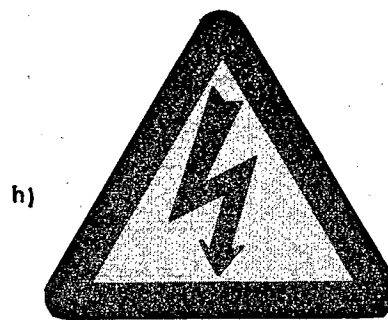
Warnung vor radioaktiven Stoffen
oder ionisierenden Strahlen



Warnung vor schwebender Last



Warnung vor Flurförderzeugen



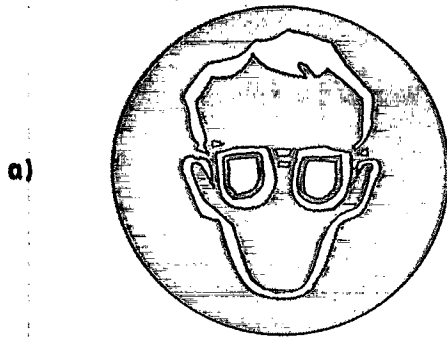
Warnung vor gefährlicher elek-
trischer Spannung



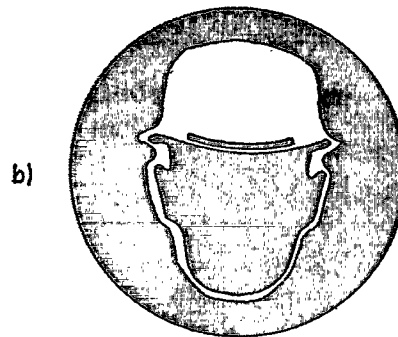
Warnung vor einer Gefahrenstelle

¹⁾ gerasterte Fläche = gelb

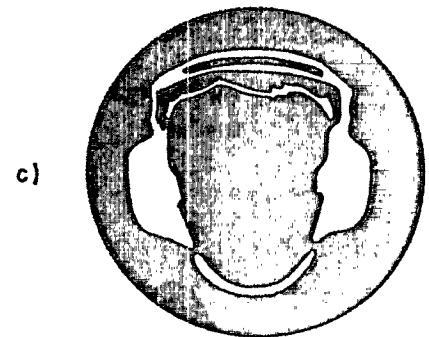
3. Gebotszeichen¹⁾



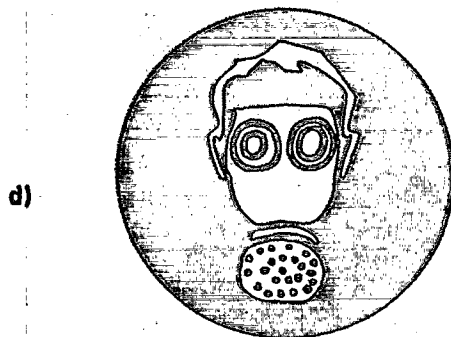
Augenschutz tragen



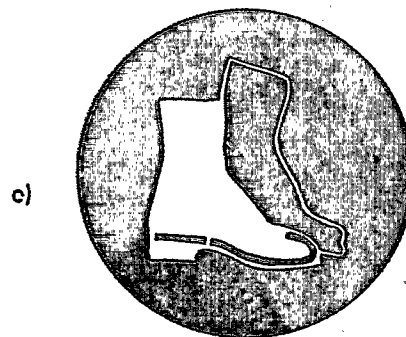
Schutzhelm tragen



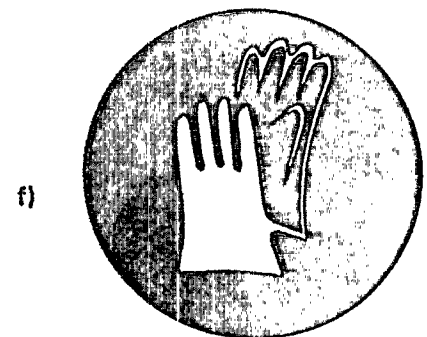
Gehörschutz tragen



Atemschutz tragen



Schutzschuhe tragen

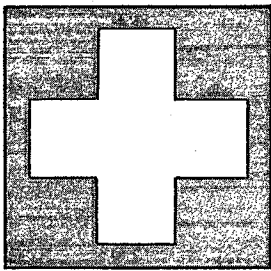


Schutzhandschuhe tragen

¹⁾ gerasterte Fläche = blau

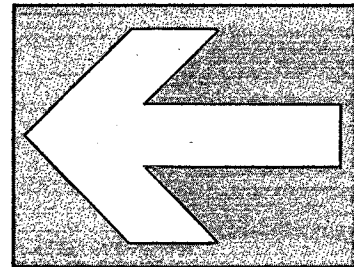
4. Rettungszeichen¹⁾

a)

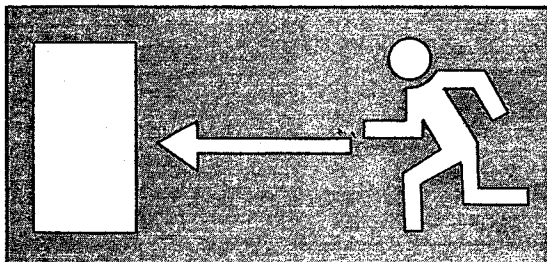


Hinweis auf "Erste Hilfe"

b)

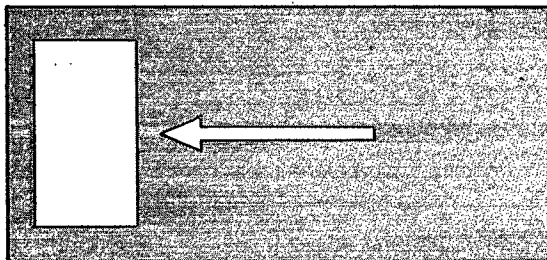


c)



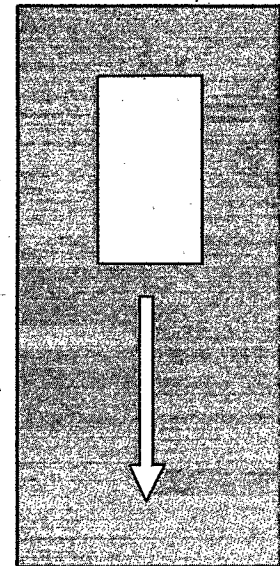
oder

d)



Fluchtweg (Richtungsangabe für Fluchtweg)

e)

Fluchtweg
(über dem Fluchtausgang anzubringen)

¹⁾gerasterte Fläche = grün

1442

Der Hessische Sozialminister

Anerkennung von Kurorten und Erholungsorten

Bezug: Mein Erlaß vom 2. Januar 1973 (StAnz. S. 146)

Die nachstehenden Stadtteile wurden vom Hessischen Fachausschuß für Kurorte, Erholungsorte und Heilbrunnen am 15. November 1978 prädikatisiert:

als

„Luftkurort“

der Stadtteil Dohrenbach der Stadt Witzenhausen, Werra-Meißner-Kreis

„Erholungsort“

der Stadtteil Armsfeld der Stadt Bad Wildungen, Landkreis Waldeck-Frankenberg.

Wiesbaden, 15. 11. 1978

Der Hessische Sozialminister

— III B 4 b — 18c 16/01 —

StAnz. 49/1978 S. 2412

1443

Krankenhausplan des Landes Hessen;

hier: Anerkennung von 20 Planbetten des Krankenhauses Bad Orb

Bezug: Feststellungsbescheid vom 17. 11. 1972 — M III B 1a — 18c 04/01 —

Mit der Inbetriebnahme des Ersatzneubaus des Krankenhauses Bad Orb am 1. 9. 1978 werden gemäß dem Krankenhausplan des Landes Hessen anstelle von bisher 55 Planbetten nur noch 20 Planbetten bedarfsplanerisch berücksichtigt.

Wiesbaden, 7. 11. 1978

Der Hessische Sozialminister

— III B 2 — 18c 04/01 —

StAnz. 49/1978 S. 2412

1444

Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Umwelt

Bestimmung der zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung von Wasserschutzgebieten für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Gemeinde Angelburg/Ortsteile Lixfeld und Frechenhausen im Landkreis Marburg-Biedenkopf

Hiermit bestimme ich gemäß § 91 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), den Regierungspräsidenten in Kassel zur zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung der Wasserschutzgebiete hinsichtlich der Trinkwassergewinnungsanlagen der Ortsteile Lixfeld und Frechenhausen der Gemeinde Angelburg, Landkreis Marburg-Biedenkopf, auch insoweit, als sich die engeren und weiteren Schutzzonen in den Regierungsbezirk Darmstadt erstrecken. Es handelt sich hierbei um die Gemarkungen Wal-lenfels der Gemeinde Siegbach sowie Simmersbach und Hirzenhain der Gemeinde Eschenburg im Lahn-Dill-Kreis.

Wiesbaden, 16. 11. 1978

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

IC 2 — 79 b 06.41 — 31/78

StAnz. 49/1978 S. 2412

1445

Vereinbarung einer gemeinsam zuständigen Wasserbehörde für die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Mit dem Lande Nordrhein-Westfalen ist das nachstehende Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg abgeschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 11. 1978

Der Hessische Minister

für Landwirtschaft und Umwelt

IC 2 — 79 b 14 — 1596/78

StAnz. 49/1978 S. 2412

Verwaltungsabkommen

über die Festsetzung eines Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,

vertreten durch den Ministerpräsidenten,

dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

und

dem Land Hessen,

vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), sowie Art. 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202 — GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Heilquellenschutzgebietes für die staatlich anerkannte Heilquelle „Schloßbrunnen“ der Stadt Arolsen in Arolsen im Landkreis Waldeck-Frankenberg, dessen weitere Schutzzonen IV und D in die Gemarkung Canstein der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragen, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Heilquellenschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Heilquellenschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, 6. 11. 1978

Wiesbaden, 18. 7. 1978

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten

Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt
gez. Görlach

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
gez. Deneke

1446

Vereinbarung einer gemeinsam zuständigen Wasserbehörde zur Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt/Stadtteil Neudorf im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Mit dem Lande Nordrhein-Westfalen ist das nachstehende Verwaltungsabkommen über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt/Stadtteil Neudorf im Landkreis Waldeck-Frankenberg abgeschlossen worden. Das Verwaltungsabkommen wird hiermit bekanntgemacht.

Wiesbaden, 10. 11. 1978

**Der Hessische Minister
für Landwirtschaft und Umwelt**
IC 2 — 79 b 06.15 — 1538/78
StAnz. 49/1978 S. 2413

Verwaltungsabkommen

über die Festsetzung eines Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt/Stadtteil Neudorf im Landkreis Waldeck-Frankenberg

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

und

dem Land Hessen,
vertreten durch den Minister für Landwirtschaft und Umwelt in Wiesbaden,

wird gemäß § 100 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 22. Mai 1962 (GV. NW. S. 235), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. März 1975 (GV. NW. S. 232), und § 91 Abs. 3 Satz 2 des Hessischen Wassergesetzes vom 6. Juli 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz

vom 31. Januar 1978 (GVBl. I S. 109), sowie Art. 7 des Staatsvertrages zwischen dem Land Hessen und dem Land Nordrhein-Westfalen über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften, Wasser- und Bodenverbände und Vereinbarungen auf dem Gebiete des Wasserrechts vom 21. Januar/15. Februar 1974 (GV. NW. S. 674/SGV. NW. 202 — GVBl. I S. 273, 355), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Festsetzung und Änderung des Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt/Stadtteil Neudorf im Landkreis Waldeck-Frankenberg, dessen weitere Schutzzone in die Gemarkungen Nieder-Marsberg und Erlinghausen der Stadt Marsberg im Hochsauerlandkreis, Land Nordrhein-Westfalen, hineinragt, und für die Durchführung der erforderlichen Verfahren ist der Regierungspräsident in Kassel. Entsprechendes gilt für die Durchführung des Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich aus der Wasserschutzgebietsverordnung oder außerhalb des Verfahrens zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes, jedoch im Zusammenhang mit ihm oder als dessen Folgen, sonstige Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind die entsprechenden Aufgaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zuständigen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Dezember 1978 in Kraft.

Düsseldorf, 6. 11. 1978

Wiesbaden, 18. 7. 1978

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten

**Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten**
gez. Deneke

**Der Hessische Minister für
Landwirtschaft und Umwelt**
gez. Görlach

1447

Personalnachrichten

Es sind

C. im Bereich des Hessischen Ministers des Innern

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Lutz Krüger (18. 9. 78);

zu/zur **Regierungsräten/in z. A. (BaP)** die Assessoren/in Bodo Löbig (1. 9. 78), Ferdinand Georgen, Michael Elzer, Hannelore Pfaff-Horn (sämtlich 27. 9. 78);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Wolfgang Schabe, LA Main-Taunus-Kreis (1. 9. 78);

zu **Inspektoren/innen** die Inspektoren/innen z. A. (BaP) Norbert Kohler, Ralph Scheld, Eva-Maria Weber (sämtlich 1. 9. 78), Klaus Steffens, LA Main-Kinzig-Kreis (9. 9. 78), Elke Benkert (11. 9. 78);

zu **Inspektoren/innen z. A. (BaP)** die Inspektoranwärter/innen (BaW) Klaus Bauer, Nicole Ohly, Luise Emig, Günter Mahr, Ulla Bauer, Sonja Ströbel, Hans-Jürgen Schwöbel, Marianne Kopanski, Birgit Henrich, Christina Minarzik, Gisela Geiger, Ulrike Trautwein, Gerd Sabrowski, Elisabeth Wenzel, Wilhelm Jöckel, Petra Kümmel, Dieter Krug, Dagmar Koch, Heidrun Psurek, Klaus-Peter Wißner, Holm Köhler, Ulrich Frahm, Andrea Dippel, Gudrun Haack, Sigrid Hilbrecht, Willi Helmer, Sigrid Wahlig, Gabi Bauer, Ulrike Schmidt, Edith Brettnich (sämtlich 1. 9. 78);

zu **Inspektoranwärtern/innen (BaW)** Asistentanwärter (BaW) Walter Dörrich die Bewerber/innen Ute Passauer, Ingelore Pfaff, Gudrun Pfahl, Willy Rösger, Helge Richter, Ilse Sauerwein, Dorothea Schmitt, Beate Steiner, Anita Szabolcski, Christina van der Sluijs Veer, Christiane Wagner, Jutta Weinl, Kornelia Wendel, Birgit Wetzel, Manfred Wirbel, Pia Zuchhold, Klaus Ollesch, Rosemarie Hertrampf, Friedhelm Hertrampf, Franz Josef Herit, Rudolf Grein, Helga Gnllka, Sabine Ehrenfels, Uwe Dreiling, Kornelia Böttinger, Volkmar Haller, Klaus Trapp, Inge-

borg Meyer, Georg Meyer, Uta Meißner, Gerhard Mager, Gabriele Langosch, Siegmund Krüger, Regina Krätzmann, Carmen Köhler, Gabriele Koch, Gabriele Knapp, Brigitte Jost, Adam Schütz, Elke Stolz, Birgit Kautzmann, Rudolf Konrad (sämtlich 1. 9. 78);

zu **Obersekretären Sekretär (BaL)** Dietmar Kühn (29. 9. 78), Sekretär (BaP) Michael Bednarski, beide LA Main-Kinzig-Kreis (27. 9. 78);

zum/zu **Assistenten/innen z. A. (BaP)** der/die Assistentenwärtler/innen (BaW) Ellen Fuhrländer, Florentine Hetzer, Werner Völker sämtlich 1. 9. 78);

zu **Assistentanwärtern/innen (BaW)** die Bewerber/innen Uwe Albers, Astrid Keth, Astrid Hannemann, Birgit Linert, Birgit Seuthe, Kornelia Tauscher, Helga Kaempf, Birgit Schuchmann (sämtlich 1. 9. 78);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Oberinspektor (BaP) Karl-Heinz Dunemann (4. 9. 78), Inspektor (BaP) Klaus Steffens, LA Mainz-Kinzig-Kreis (28. 9. 78);

versetzt:

vom Kreisausschuß Groß-Gerau Oberinspektor (BaL) Johannes Knapp, LA Groß-Gerau (1. 9. 78);

vom Kreisausschuß Main-Kinzig-Kreis Inspektorin z. A. (BaP) Ingeborg Bechtel, LA Main-Kinzig-Kreis (2. 9. 78);

vom Reg.Präs. Köln Assistentin (BaP) Kornelia Wierczioch (1. 9. 78),

vom Magistrat der Stadt Taunusstein Assistentin (BaP) Gabriele Schepp, LA Rheingau-Taunus-Kreis (15. 9. 78);

in den Ruhestand versetzt:

Oberamtsrat (BaL) Karl Dornbusch (30. 9. 78) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

entlassen:

Oberinspektorin (BaL) Hermine Holzhäuser (22. 9. 78),

Inspektor (BaP) Norbert Kohler, Inspektorin z. A. (BaP) Gabi Bauer, Inspektorinwärterin (BaW) Regina Krätzmann (sämtlich 30. 9. 78); Inspektorinwärterin (BaW) Antje Fuhrmann, (1. 9. 78) sämtlich gem. § 41 (1) HBG;

verstorben:

Inspektor z. A. (BaP) Hans-Jürgen Schwöbel, LA Main-Taunus-Kreis (20. 9. 78).

Darmstadt, 14. 11. 1978

Der Regierungspräsident

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 49/1978 S. 2413

Staatliche Polizei des Regierungsbezirks Darmstadt

ernannt:

zu **Polizeioberkommissaren** die Polizeikommissare (BaL) Ulrich Albert, PAST Neu-Isenburg, Heinrich Josef Salm, PAST Herborn (beide 2. 10. 1978);

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Gert Hans Krewet, PAST Idstein (31. 8. 1978), die Polizeiobermeister (BaL) Wilhelm Mayer, EdS Darmstadt (21. 8. 1978), Helmut Zell, PD Groß-Gerau (29. 8. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Norbert Kissel, PK Heppenheim (26. 8. 1978), Ulrich Schulz, PK Bad Homburg (17. 8. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Horst Voigtländer, Eckhard Helmut Bansemer, beide PK Heppenheim (beide 1. 10. 1978), Ernst Zach, EdS Darmstadt, Dieter Rommeis, PAST Butzbach, Wolfgang Carl, PAST Darmstadt, Hans-Jörg Sudheimer, PAST Lorsch, Uwe Künnecke, PD Groß-Gerau, Günter Sperling, PK Bad Homburg, Manfred Willi Becker, PK Limburg, Walter Katzenmeier, PK Lauterbach, Hans Joachim Teschke, Friedhelm August Becker, beide PK Friedberg (sämtlich 2. 10. 1978), Horst Junker, Gerhard Oskar Schmieger, beide PD Hanau (beide 5. 10. 1978), Erwin Hildebrandt, PAST Wiesbaden (3. 10. 1978), Willi Guckes, PAST Idstein (10. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Günter Erich Jahnke, Hans Roland Conrad, beide PK Heppenheim (beide 1. 10. 1978), Rudi Christoph Letzing, Erich Schreiber, beide PK Friedberg, Gerold Armstark, Hans-Werner Scherf, Wolfgang Klemens, sämtlich PK Bad Homburg (sämtlich 2. 10. 1978), Manfred Adolf Lux, PAST Wiesbaden (3. 10. 1978), Karl Koch, PD Groß-Gerau (9. 10. 1978), Hans-Gerd Gillen, PK Heppenheim (10. 10. 1978), die Polizeimeister (BaP) Klaus Baldauf, PK Friedberg, Harald Mühling, PK Lauterbach, Klaus Hermann Rathschlag, PK Limburg, Rolf Walter Zanner, Rainer Stockrahm, Ralf Busch, sämtlich PK Bad Homburg, Gerhard Walter Winkler, PK Heppenheim, Arno Mayer, Walter Gerd Ptock, beide PD Groß-Gerau, Helmut Gerland, (sämtlich 2. 10. 1978), Franz Josef Mallm, beide PAST Wiesbaden (5. 10. 1978);

zum **Polizeiobermeister (BaL)** Polizeimeister (BaP) Ernst Albert Müller, PK Friedberg (2. 10. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaL) Paul Otto Bernd Vollkammer, EdS Darmstadt, Bernd Joachim Niehus, PK Bad Homburg (beide 2. 10. 1978), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Reiner Findlberger, PAST Wiesbaden, Friedel Diehl, PK Bad Homburg (beide 2. 10. 1978), Ottmar Willi Fischer, PK Heppenheim (3. 10. 1978), Ferdinand Friedrich Derigs, PK Bad Homburg, Manfred Herbst, PD Hanau, Manfred Wolfgang Vonhausen, Jürgen Scherer, Siegbert Rudert, Rolf Kurt Reggentin, sämtlich PK Friedberg (sämtlich 27. 10. 1978), Siegfried Schlott, PK Bad Homburg, Karl Uwe Becher, Horst Peter Fischer, Alfons Heckel, Klaus Peter Grosch, Bernd Schäfer, Hubert Friedhelm Loos, sämtlich PD Groß-Gerau (sämtlich 30. 10. 1978);

zu **Polizeimeistern (BaL)** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Karl-Heinz Norbert Keßler, PD Hanau (5. 10. 1978), Herbert Herzog, PK Erbach (11. 8. 1978);

zum **Polizeihauptwachmeister (BaP)** die ehem. BGS-Beamten Josef Mayer, Rainer Kümmel, beide PAST Wiesbaden (beide 30. 6. 1978);

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Manfred Ehlert, KK Friedberg (4. 10. 1978), Karl Heinrich Haibach, PD Hanau (5. 10. 1978);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Jochen Walter Göpel, KK Heppenheim, Hans Josef Schulze

MEK Darmstadt (beide 16. 8. 1978), Helmut Johannes Höpfner, Kurt Hörler, beide PD Groß-Gerau (beide 29. 8. 1978), Rainer Kerth, PD Groß-Gerau (31. 8. 1978), Dieter Riegel, PD Hanau (25. 9. 1978);

zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Willi Heppenheimer, MEK Darmstadt, Ulrich Förster, KK Friedberg, Joachim Jochen Werner, Gunther Winnen, beide PD Groß-Gerau, Ronald Morew, KK Heppenheim, Armin Peter Orth, KK Bad Homburg (sämtlich 2. 10. 1978), Rolf Greuel, PD Hanau (27. 10. 1978), die Kriminalobermeister (BaP) Lutz Robert Wiese, PD Groß-Gerau (2. 10. 1978), Detlef Eurich, MEK Darmstadt (27. 10. 1978);

zur **Kriminalhauptmeisterin** Kriminalobermeisterin (BaL) Renate Volk, KK Friedberg, Kriminalobermeisterin (BaP) Heidi Berta Gersmann, KK Bad Homburg (2. 10. 1978);

zu **Kriminalobermeistern** die Kriminalmeister (BaL) Hans-Peter Boor, Günter Walter Völpel, beide KK Limburg (beide 26. 9. 1978), Richard Norbert Wöll, KK Erbach, Walter Oeschek, Walter Barthel, beide KK Heppenheim, Wolfgang Döge, KK Friedberg (sämtlich 2. 10. 1978), Heinz-Uwe Schönwitz, Rolf Steinmüller, beide PD Hanau (beide 5. 10. 1978), die Kriminalmeister (BaP) Werner Wilhelm Sturm, Hans Jürgen Massonne, beide KK Heppenheim (beide 1. 10. 1978), Wolfgang Edmund Meder, KK Erbach, Dieter Boehnke, Rudi Walter Lense, KK Friedberg (sämtlich 2. 10. 1978), Rainer Herbert Uwe Seyfarth, KK Alsfeld (3. 10. 1978), Thomas Walter Langer, Johannes Gräbener, beide PD Hanau (beide 5. 10. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

die Polizeiobermeister (BaP) Karl Peter Sachs, PK Bad Homburg (13. 7. 1978), Bernhard Ferdinand Wehn, PK Bad Homburg (17. 7. 1978), Waldemar Gondek, PK Bad Homburg (28. 8. 1978), Wolfgang Debus, PK Friedberg (5. 9. 1978), Winfried Ries, PAST Butzbach (21. 9. 1978), Franz Volker Knapp, PAST Butzbach (26. 9. 1978), Hans-Günter Kuplent, PAST Herborn, Horst Emmrich, PK Lauterbach (beide 2. 10. 1978), Rolf Werner Burkhardt, PK Heppenheim (23. 10. 1978), Carsten Günter Heß, PAST Wiesbaden (1. 11. 1978), die Polizeimeister (BaP) Klaus-Eberhard Treidler, PK Erbach (25. 7. 1978), Klaus Josef Hofmann, PK Limburg (19. 7. 1978), Günter Joachim Ernst Gomoluch, PK Lauterbach (20. 7. 1978), Helmut Alois Bös, PD Hanau (12. 8. 1978), Wolfgang Klemens, PK Bad Homburg (17. 8. 1978), Günter Kramer, PK Bad Homburg (23. 10. 1978), Ulrich Frommer, PK Friedberg (30. 10. 1978), die Polizeihauptwachmeister (BaP) Bernd Joachim Niehus, PK Bad Homburg (13. 7. 1978), Bernd Vollkammer, EdS Darmstadt (4. 8. 1978), die Kriminaloberkommissare (BaP) Karlheinz Spannagel, PD Groß-Gerau (17. 7. 1978), Heinrich Habermann, PD Hanau (28. 8. 1978), Werner Kettner, KK Erbach (24. 10. 1978), Kriminalkommissar Heinz Josef Sandner, EdK Darmstadt (12. 10. 1978), die Kriminalobermeister (BaP) Ronald Morew, KK Heppenheim (24. 7. 1978), Reinhard Kurt Schaub, KK Bad Homburg (24. 10. 1978), Udo Heinrich Karl Buchholz, KK Heppenheim (30. 10. 1978), Inspektor Wolfgang Schader, PD Groß-Gerau (28. 7. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeioberkommissar Herbert Pohl, PK Bad Homburg (1. 7. 1978), die Polizeihauptmeister Wilhelm Bernhardt, PK Heppenheim, Adolf Ernst, PK Bad Homburg, Egon Hamm, PAST Lorsch (sämtlich 1. 7. 1978), Jakob Schneider, Herbert Knorr, beide PK Limburg, Ludwig Schmitt, PD Groß-Gerau, Rudolf Rhein, PK Erbach, Georg Hieronymus, PK Heppenheim, Karl Heinz Zäh, PD Groß-Gerau (sämtlich 1. 8. 1978), Waldemar Heitzer, PD Groß-Gerau (1. 9. 1978), Hans Schmitt, PK Heppenheim (1. 10. 1978), Paul Hess, PK Lauterbach, Ernst Rau, PAST Butzbach (beide 1. 11. 1978);

entlassen:

Kriminalhauptmeister Otmar Mißkamp, EdK Darmstadt (1. 7. 1978), Kriminalobermeister Wolfram Gorr, PD Hanau (1. 9. 1978), die Polizeimeister Dieter Metzger, PAST Neu-Isenburg, Franz Köpping, PK Heppenheim (beide 1. 9. 1978), Karl-Heinz Ganß, PAST Darmstadt (5. 9. 1978), Peter Neugebauer, PK Bad Homburg (10. 10. 1978).

Darmstadt 10. 11. 1978

Der Regierungspräsident

III 2/62 — 7 1 02

StAnz. 49/1978 S. 2414

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

ernannt:

zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Heinrich Ritter (9. 11. 1978);

zu **Polizeihauptwachtmeistern** die Polizeioberwachtmeister (BaP) Hans-Jürgen Hartmann (6. 11. 1978), Jürgen Dingeldey (3. 11. 1978), Polizeiwachtmeister (BaP) Wolfgang Völker (3. 11. 1978).

Wiesbaden-Kastel, 10. 11. 1978

Hessisches Wasserschutzpolizeiamt

1b — 5113 — 5195/78

StAnz. 49/1978 S. 2415

Der Polizeipräsident in Darmstadt

ernannt:

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Karl Kalmes, Klaus Krumb, Reinhardt Wufka (sämtlich 13. 10. 1978);

zur **Kriminalkommissarin** die Kriminalhauptmeisterin (BaL) Rose Binder (29. 9. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Walter George, Peter Renisch (beide 1. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaP) Reinhold Gottstein, Johann Klitsch, Norbert Nitzsche, Günter Schwäch, Christian Tkotz (sämtlich 1. 10. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Klaus Nolde, Peter Henrich, Klaus Friedrich Hoffmann, Peter Gunkel, Georg Huka, Ernst Sattler, Gerald Groos (sämtlich 1. 10. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:

Polizeikommissar (BaP) Rainer Peter Paul Huckele (29. 6. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Horst, Helmut Eisenhauer (12. 7. 1978), Karl Josef Kärchner (26. 7. 1978), Roland Haber (15. 9. 1978), Oskar Bauer (20. 9. 1978), Volker Bickel 6. 10. 1978), die Polizeimeister (BaP) Achim Pusch (14. 9. 1978), Hans-Joachim Reichstein (26. 9. 1978), Burkhard Rudolf Becker (25. 9. 1978), Dieter Thomas-Eduard Grennigloh (31. 10. 1978);

versetzt:

zur Kreisspizeibehörde Bergheim Kriminalkommissar (BaL) Theo Heinemann (1. 8. 1978); zum Polizeipräsidium Main Polizeimeister (BaP) Paul-Joachim Goldschmidt (1. 9. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister (BaL) Ludwig Gruber, Ludwig Steinhauer (beide 30. 6. 1978);

entlassen:

Polizeimeister (BaP) Otfried Waldeck (15. 10. 1978) gem. § 41 HBG.

Darmstadt, 7. 11. 1978

Der Polizeipräsident

P III — 8 b 7 —

StAnz. 49/1978 S. 2415

Der Polizeipräsident in Frankfurt am Main

ernannt:

zu **Kriminaloberkommissaren** die Kriminalkommissare (BaL) Peter Knies, Karl Friedrich Kniest, Michael Koch, Horst Naumann (sämtlich 16. 10. 1978), Frank-Volkmar Fischer, Karl-Heinz Griesse (beide 31. 10. 1978);

zu **Polizeikommissaren** Polizeihauptmeister (BaL) Peter Martin (21. 9. 1978), die Polizeiobermeister (BaL) Peter Reiner Knopf, Harald Kröller (beide 22. 9. 1978), Klaus Mund (25. 9. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Gerhard Gottmann, Helmut Loos, Manfred Schmelz, Rainer Walter Weber (22. 9. 1978), Horst Heinz George, Eckard Kiel (beide 25. 9. 1978), Norbert Krüger (26. 9. 1978), Bernhard August Schüller (27. 9. 1978), Willi Gosse (19. 10. 1978), Wilhelm Fritz Rudolf Gonnermann (31. 10. 1978);

zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalhauptmeister (BaL) Frank Faller (11. 10. 1978), Armin Magerl (16. 10. 1978), Gerd Norbert Max Derlitzki (23. 10. 1978);

zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Willi Dauth, Hartmut Dillbäher, Otto Dillbäher, Klaus-Peter Ulrich Dörr, Klaus-Dieter Förster, Axel Karl Gelbke,

Ernst Dieter Gottschalk, Helmuth Hunger, Günther Joswig, Alfred Kaltenbach, Horst Heinrich Koch, Frank Köbler, Hans-Georg Kohlenberger, Michael Rauhöft, Rainer Karl Heinrich Salzmann, Karl-Peter Sauer, Karl Leonhard Weber (sämtlich 11. 10. 1978), Klaus Eberhard Beutel, Wilhelm Norbert Fritz, Herbert-Ulrich Gersing, Rolf Koch, Wolfgang Puschmann, Manfred Rosenau, Frank Stankus, Heinz-Friedrich Steffes, Udo Weber (sämtlich 12. 10. 1978), Axel Alfons Kaiser, Hans Joachim Knauff, Eugen Müller (sämtlich 13. 10. 1978), Karlheinz Stork (16. 10. 1978), Meinhard Hubertus Andres (20. 10. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Ottmar Heinz Philipp Alberding, Manfred Feist, Friedrich Georg Huckle, Thomas Jeworrek, Jürgen Ernst Kemmerzell, Peter Krumb, Jürgen Waldheim (sämtlich 12. 10. 1978), Hubert-Heinrich Karl Schneider (16. 10. 1978);

zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Bernd Linke (11. 10. 1978), Helmut Gerhard Bauer, Hans Günter Neeb (12. 10. 1978), Rolf Benz, Günter Dietz (beide 16. 10. 1978), Heinz Werner Welisch (18. 10. 1978), die Polizeimeister (BaP) Heinrich Baron, Alexander Böhm, Claus Brill, Olaf Dana, Reiner Heinrich Döring, Andreas Flach, Axel Heidgen, Hartmut Hensel, Peter Jünemann, Thomas Kern, Eckhard Herbert Lauer, Wolfgang Link, Michael Loewenstein, Herbert Ludwig, Karl-Heinz März, Jochen Gerd Martens, Otto Mertens, Rainer Hans Herrmann Naumann, Rainer Peuster, Jürgen Proschinger, Karl-Heinz Friedrich Reichert, Gerhard Reinecke, Dieter Wilhelm Schleicher, Horst Heinz Schleicher, Norbert Seidemann, Paul Dieter Stein (sämtlich 11. 10. 1978), Günter Erwin Brandt, Peter Willi Deubel, Ulrich Engelhardt, Kunibert Werner Gottschalk, Wolfgang Hempfling, Karl Heyer, Thomas Müßig, Edgar Ripl, Jürgen Thielke (sämtlich 12. 10. 1978), Rolf Albach, Dietmar Hubert Hoffmann, Werner Kühn, Günter Werner (sämtlich 13. 10. 1978), Siegfried Pfeil, Jürgen Georg Schröpfer (beide 14. 10. 1978), Helmut May (15. 10. 1978), Bernhard Baytz, Joachim Fritz, Rolf Müller, Peter Prestele, Manfred Waßmann (sämtlich 16. 10. 1978), Wolfgang Fritz Körner, Peter Zaenker (beide 17. 10. 1978), Peter Beuermann (23. 10. 1978), Uwe Körner, Josef Ernst Szodrok (beide 30. 10. 1978), Heinrich Josef Arnold (31. 10. 1978);

zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachtmeister (BaP) Ralf Franke (15. 9. 1978), Michael Gräb, Ernst Zarrath (beide 11. 10. 1978), Armin Gerhard Anton Garbacziok (22. 10. 1978), Christian Borrmann, Roman Friedrich, Volker Gärtner, Andreas Giersbach, Reiner Siegfried Herr, Karl-Heinz Heinrich Hofmann, Ulrich Jung, Jürgen Kapp, Gerd Klinger, Gerd Köth, Jakob Edgar Bernd Krinzinger, Wolfgang Kügel, Heinrich Udo Lütticke, Heinz Günter Otto, Rüdiger Schmidt, Harry Herrmann Schröer, Klaus Schweizer, Wilfried Hermann Seeger, Siegmart Valtinke, Klaus Wittich, Werner Karl Heinz Wöllner (sämtlich 27. 10. 1978), Willi Duplois (28. 10. 1978), Uwe Bender, Uwe Blöcher, Rüdiger Bollerhei, Eberhard Dersch, Jürgen Heinrich Kurt Diehl, Volker Dietrich, Karl-Heinz Eigenbrod, Hans-Joachim Flach, Heinz Dieter Göbel, Hilmar Georg Heinrich Grebe, Ralf Hartmann, Ralf-Dieter Hensel, Manfred Huser, Bernhard Erich Klein, Thomas Klein, Hans-Dieter Josef Kurzweil, Karlheinz Martin Leber, Uwe Lorenz, Werner Möller, Jürgen Morr, Eckhard Niebergall, Christof Werner Rahn, Manfred Schüler, Günter Paul Utke, Hans Dieter Willwacher, Jochen Zimmermann, Wolfgang Zinke (sämtlich 30. 10. 1978);

versetzt:

vom Polizeipräsidenten in Wuppertal Polizeihauptwachtmeister (BaP) Hubert Erich Röhrig (1. 11. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Polizeihauptmeister Emil Diemerling, Alfred Giesa, Kriminaloberkommissar Heinrich Ulrich (beide 31. 10. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Polizeiobermeister Paul Klütz (31. 10. 1978).

Frankfurt am Main, 9./10./14. 11. 1978

Der Polizeipräsident

P III/1/11/12 — 8 b 06 07 —

StAnz. 49/1978 S. 2415

Der Polizeipräsident in Wiesbaden**ernannt:**

- zum **Kriminaloberkommissar** Kriminalkommissar (BaL) Rudolf Irrgang (26. 10. 1978);
- zum **Kriminalkommissar** Kriminalhauptmeister (BaL) Werner Thiede (11. 8. 1978);
- zu **Kriminalkommissaren** die Kriminalobermeister (BaL) Bernd Korschel, (BaP) Bernd Engel (beide 11. 8. 1978);
- zum **Polizeikommissar** Polizeihauptmeister (BaL) Karl Franz Horn (11. 8. 1978);
- zu **Polizeikommissaren** Polizeiobermeister (BaL) Horst Reschke (11. 8. 1978), Polizeiobermeister (BaP) Jürgen Mühlbach (10. 8. 1978);
- zu **Kriminalhauptmeistern** die Kriminalobermeister (BaL) Bernd Hartung (5. 10. 1978), Rüdiger Stoll (26. 10. 1978);
- zu **Polizeihauptmeistern** die Polizeiobermeister (BaL) Joachim Bensow, Walter Fritz Fieck, Heinz Kugelstadt, Dieter Scherdel, Wilfried Schmidt (sämtlich 2. 10. 1978), Dieter Sommerfeld (3. 10. 1978);
- zu **Polizeiobermeistern** die Polizeimeister (BaL) Rainer Humburg, Heinz Dieter Zoppa (beide 2. 10. 1978), Rainer Eysell, Bernd Wilhelm Janko (beide 3. 10. 1978), Artur Kiefer (5. 10. 1978), die Polizeimeister (BaP) Bernd Olaf Hartmann, Richard Mayer (beide 2. 10. 1978), Karlheinz Seib (3. 10. 1978), Axel Albert Ax, Dieter Hischer (beide 4. 10. 1978), Heinz Ewald Reimann (5. 10. 1978);
- zu **Polizeimeistern** die Polizeihauptwachmeister (BaP) Manfred Gundert (2. 10. 1978), Dieter Herberg, Leander Ottomar Pistor (sämtlich 26. 10. 1978), Burkhard Kirdorf, Bernd Röstel, Bernd Schwarz, Michael Wenzek (sämtlich 27. 10. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Polizeioberkommissar (BaP) Walter Rau (3. 7. 1978), die Kriminalobermeisterin (BaP) Edith Knoop (24. 10. 1978), die Polizeiobermeister (BaP) Hans-Ludwig Feuerbach (5. 8. 1978), Klaus-Dieter Claas (20. 9. 1978), Peter Klettke (17. 9. 1978) Ralf Weiß (3. 10. 1978), Willi Werner Bopp (13. 11. 1978), die Polizeimeister (BaP) Harry Bachmann (4. 8. 1978), Franz Buhr (2. 10. 1978), Karl Manfred Mayer (25. 10. 1978), Hermann Becht (10. 11. 1978);

versetzt:

- an das Innenministerium des Landes Rheinland-Pfalz — Polizeipräsidium Mainz — Polizeimeister (BaP) Wolfgang Berg (1. 10. 1978);
- an das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen — Polizeipräsidium Bochum — Polizeimeister (BaP) Jürgen Kiel (1. 10. 1978);

in den Ruhestand getreten:

- die Polizeihauptmeister Karl Rubel (30. 9. 1978), Karl Kubiene (31. 10. 1978), Karl Reitz (31. 5. 1978), Adolf Steinbach (31. 6. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

- die Polizeihauptmeister Günter Ciszkat (30. 6. 1978), Manfred Gall (31. 7. 1978) beide gemäß § 193 Abs. 1 HBG;

entlassen:

- die Polizeiobermeister Richard Fröhder (30. 6. 1978), Wolfgang Zender (13. 7. 1978), Norbert Kleinhenn (15. 8. 1978), die Polizeimeister Jürgen Wagner (16. 8. 1978) sämtlich gemäß § 41 Abs. 1 HBG; Heinz Henryk Konhäuser (11. 7. 1978) gem. § 42 Abs. 1 und 4 HBG.

Wiesbaden, 16. 11. 1978 **Der Polizeipräsident**

P — III

StAnz. 49/1978 S. 2416

G. im Bereich des Hessischen Ministers für Wirtschaft und Technik**Eichverwaltung****ernannt:**

- zum **Techn. Amtsrat** der Techn. Amtmann (BaL) Ernst-Heinrich Kriebel (30. 10. 1978);
- zum **Techn. Oberinspektor (BaL)** Techn. Oberinspektor z. A. (BaP) Volker Pfläging (1. 10. 1978);
- zum **Techn. Obersekretär** Techn. Sekretär (BaL) Dieter Gärtner (1. 10. 1978);
- zum **Oberwart**, Wart (BaL) Walter Vogler (27. 10. 1978);
- zu **Warten z. A.** die Eichhelfer (BaP) Heinz Falkenhagen, Dietmar Kratz (beide 1. 10. 1978).

Darmstadt, 20. 11. 1978 **Hessische Eichdirektion**

74c — 041 — 03 — V 1/1 —

StAnz. 49/1978 S. 2416

H. im Bereich des Hessischen Sozialministers**Regierungspräsident in Darmstadt****ernannt:**

- zum **Medizinaldirektor (BaL)** Medizinaldirektor z. A. (BaP) Dr. Peter Scheiber, Med. Unters.-Amt Darmstadt (30. 9. 1978).

Darmstadt, 14. 11. 1978 **Der Regierungspräsident**

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 49/1978 S. 2416

Dienststellen der Kriegsoferversorgung**ernannt:**

- zu **Regierungsdirektoren** die Regierungsoberberräte (BaL) Dr. Peter Schreiber, VA. Frankfurt (27. 4. 1978), Dr. Gerhard Krause, VA. Fulda (6. 10. 1978);
- zu **Medizinaldirektoren** die Medizinaloberberräte (BaL) Dr. Günther Haase, OVSt. Kassel, Dr. Gerhard Heinzelmann, VUSt. Frankfurt (beide 1. 10. 1978);
- zu **Regierungsoberberräten** die Regierungsräte (BaL) Helmut Steinmann, Eva-Maria Neugebauer, VA. Darmstadt, (beide 1. 10. 1978), Paul Pforr (1. 11. 1978);
- zur **Medizinaloberberrätin** Medizinalrätin (BaL) Dr. Sabine Schinke, VA. Gießen (1. 10. 1978);
- zum **Amtsrat Amtmann (BaL)** Hermann Koke, VA. Kassel (1. 10. 1978);
- zu **Amtmännern** die Oberinspektoren (BaL) Nikolaus Happ, Johann Klucznik, beide VA. Frankfurt, Richard Heußner, VA. Wiesbaden (sämtlich 1. 10. 1978), Johann Sämman, VA. Fulda (1. 10. 1978), Josef Blank, Otto Sturm, OVSt. Kassel (beide 1. 10. 1978);
- zum **Obersinspektor** Inspektor (BaL) Helmut Freitag, VA. Frankfurt (1. 10. 1978);
- zum **Oberinspektor** Inspektor (BaP) Manfred Richter, VUSt. Kassel (1. 10. 1978);
- zum **Inspektor (BaL)** Inspektor (BaP) Friedhelm Block (1. 9. 1978);
- zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaL) Hermann Fetzner VA. Darmstadt (1. 10. 1978), Ulrich Schmidt, VA. Darmstadt (1. 10. 1978);
- zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Klaus Wehner (23. 9. 1978), Peter Derbort (4. 10. 1978), Karl-Heinz Grewe, beide VA. Frankfurt (7. 9. 1978), Herbert Schumacher, VA. Darmstadt, (10. 11. 1978);
- zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Ingrid Schmelz, VA. Gießen (1. 9. 1978);
- zum **Inspektor** Obersekretär (BaP) Manfred Knispel, VA. Gießen (8. 6. 1978);
- zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die Inspektorantenwärter (BaW) Werner Fladung, VA. Wiesbaden, Ulrich Ostermann, VA. Frankfurt (beide 1. 8. 1978);
- zu **Obersekretärinnen** die Sekretärinnen (BaP) Monika Wahl, VA. Wiesbaden, Ursula Frankenbach, VA. Wiesbaden (beide 1. 10. 1978);
- zum **Obersekretär** Sekretär (BaP) Dieter Junger, VA. Darmstadt (1. 10. 1978);
- zur **Sekretärin** Assistentin (BaP) Cornelia Böcking, VA. Gießen (1. 10. 1978);
- zum **Sekretär** Assistent (BaL) Richard Wald (1. 10. 1978);
- zur **Assistentin** Assistentin z. A. (BaP) Petra Post VA. Wiesbaden (9. 8. 1978);
- zu **Assistenten z. A. (BaP)** die Assistentenwärter (BaW) Birgit Post, VA. Fulda (1. 8. 1978), Volker Keller, VA. Gießen (29. 6. 1978);
- zu **Inspektorantenwärtern (BaW)** die Bewerber Michael Hörr, Adolf Dick, beide VA. Darmstadt, Michael Groß, Peter Weitenneck, Vera Doring, sämtlich VA. Frankfurt, Klaus Schiffmann, Ulrich Schäfer, beide VA. Gießen, Peter Larbig, VA. Fulda, Jürgen Leck, Renate Wolff, beide VA. Kassel, Angelika Herbert, Udo Oertel, beide VA. Wiesbaden, Wolfgang Konrad, VA. Kassel (sämtlich 1. 9. 1978);
- zu **Assistentenwärtern (BaW)** die Bewerber Regina Kauer, VA. Gießen, Karola Hundt, Ute Schramm, beide VA. Wiesbaden, Ingo Schmitt, VA. Fulda (sämtlich 1. 9. 1978).

versetzt:

- zum **LV Amt** Baden-Württemberg Amtmann Günther Wenninger (1. 10. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

- Medizinaldirektor Dr. Hans Hagedorn, Kurklinik Bad Homburg (31. 3. 1978) gem. § 51 Abs. 1 HBG;

Amtsrat Wilhelm Eckermann, VA. Fulda (31. 10. 1978),
 Amtmann Josef Sing, VA. Darmstadt (30. 11. 1978), Amts-
 inspektor Gottfried Raddatz, VA. Fulda (31. 12. 1978) sämt-
 lich gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

Medizinalrätin z. A. Dr. Angelika Roeder, VA. Wiesbaden
 (30. 4. 1978) gem. § 41 Abs. 1 HBG;

Frankfurt am Main, 13. 11. 1978

Landesversorgungsamt Hessen

I/1 — Pers.Allg. — Pr.

StAnz. 49/1978 S. 2416

Präsident des Hess. Landessozialgerichts

ernannt:

zu **Richtern am Landessozialgericht** die Richter am Sozial-
 gericht (RaL) Eckhard Gouder, Rainer Hermann (beide
 11. 7. 1978);

zur **Richterin am Sozialgericht (RaL)** Richterin kraft Auf-
 trags (RkA) Gabriele Balser, Sozialgericht Frankfurt
 (31. 7. 1978);

zum **Amtmann Oberinspektor (BaL)** Ludwig Simon, So-
 zialgericht Marburg (2. 10. 1978);

zum **Oberinspektor Inspektor (BaL)** Hans-Joachim Kör-
 ting (16. 10. 1978);

zu **Inspektorinnen** die Inspektorinnen z. A. (BaP) Helma
 Kröger, Sozialgericht Darmstadt (2. 10. 1978), Jutta Diehl,
 Reinhilde Schwarz, beide Sozialgericht Frankfurt (beide
 3. 10. 1978);

zur **Inspektorin z. A. (BaP)** Inspektorinwärterin (BaW)
 Christiane Pozimski, Sozialgericht Wiesbaden (1. 9. 1978);

zu **Inspektoren z. A. (BaP)** die früheren Rechtspflegeran-
 wärter Axel Honsberg (1. 9. 1978), Armin Balser, beide
 Sozialgericht Frankfurt (1. 10. 1978);

zu **Inspektorinwärtern (BaW)** die Bewerber Frank Beier,
 Kurt Stockmann (beide 1. 9. 1978);

zum **Amtsmeister Hauptamtsgehilfe (BaL)** Horst Deubel,
 Sozialgericht Lahn-Gießen (2. 10. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Oberinspektor Dieter Huthmacher, Sozialgericht Frank-
 furt (27. 6. 1978);

entlassen:

Inspektor z. A. (BaP) Werner Ludwig (30. 6. 1978) gem.
 § 41 Abs. 1 HBG.

Darmstadt, 13. 11. 1978 **Der Präsident des**
Hessischen Landessozialgerichts
 Sg. 2a — 8 b 26 — 03

StAnz. 49/1978 S. 2417

**I. im Bereich des Hessischen Ministers für Landwirt-
 schaft und Umwelt**

Regierungspräsident in Darmstadt

ernannt:

zum **Techn. Oberinspektor Techn. Oberinspektor z. A.**
 (BaP) Leonhard Bein, WWA Darmstadt (5. 9. 1978).

Darmstadt, 14. 11. 1978 **Der Regierungspräsident**

I 2 — 71 02/07 E

StAnz. 49/1978 S. 2417

**Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und
 Landentwicklung**

ernannt:

zum **Leitenden Regierungsdirektor** Regierungsdirektor
 (BaL) Werner Ratthey, Amt für Landwirtschaft und
 Landentwicklung Limburg (6. 9. 1978);

zum **Regierungsdirektor** Regierungsobererrat (BaL) Ernst
 Volland (1. 5. 1978);

zu **Landwirtschaftsdirektoren** die Landwirtschaftsobererräte
 (BaL) Romuald Piotrowski, Otto Walther (beide 1. 10. 1978)
 Jochen Schilling, Tierzuchtamt Darmstadt, (30. 10. 1978),
 Walter Seip, Amt für Landwirtschaft und Landentwick-
 lung Friedberg (30. 10. 1978);

zum **Vermessungsdirektor** Vermessungsobererrat (BaL) Kurt
 Riebeling, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung
 Marburg (26. 4. 1978);

zum **Studiendirektor** Landwirtschaftsobererrat (BaL) Ha-
 rald Römig, Amt für Landwirtschaft und Landentwick-
 lung Limburg (30. 10. 1978);

zum **Oberstudienrat Studienrat (BaL)** Diethelm Botten-
 berg, Gartenbauschule Wiesbaden (13. 10. 1978);

zum **Regierungsobererrat** Regierungsrat (BaL) Heinrich Neu-
 mann (1. 10. 1978);

zu **Landwirtschaftsobererräten** die Landwirtschaftsräte (BaL)
 Dr. Jürgen Weiß (1. 10. 1978), Dr. Heribert Möller, Karl
 Trostmann, Amt für Landwirtschaft und Landentwick-
 lung Lahn-Gießen (beide 13. 10. 1978), Gert Oswald, Amt
 für Landwirtschaft und Landentwicklung Korbach (19. 10.
 1978);

zur **Landwirtschaftsobererrätin** Landwirtschaftsrätin (BaL)
 Margarete Pajger, Amt für Landwirtschaft und Landent-
 wicklung Darmstadt (30. 10. 1978);

zur **Landwirtschaftsrätin (BaL)** Landwirtschaftsrätin z. A.
 (BaP) Eleonore Engert (12. 7. 1978);

zum **Gartenbaurat (BaL)** Gartenbaurat z. A. (BaP) Dr.
 Wolfgang Ziegler (4. 7. 1978);

zum **Chemierat (BaL)** Chemierat z. A. (BaP) Dr. Gebhard
 Werner, Hessische Landwirtschaftliche Versuchsanstalt
 Darmstadt (31. 10. 1978);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Bern-
 hard Heinz (25. 4. 1978);

zum **Regierungsrat** Oberamtsrat (BaL) Gerhard Müller
 (1. 10. 1978);

zum **Regierungsrat (BaL)** Regierungsrat z. A. (BaP) Dr.
 Wolfgang Rojahn, Amt für Landwirtschaft und Landent-
 wicklung Gießen — Außenstelle Dillenburg — (9. 5. 1978);

zu **Landwirtschaftsräten z. A. (BaP)** Assessor der Land-
 wirtschaft Dr. Jürgen Hausam, Amt für Landwirtschaft
 und Landentwicklung Bad Hersfeld — Außenstelle Bebra
 — (1. 7. 1978), Studienassessor Hans-Werner Kretschmer,
 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Eschwege
 (1. 8. 1978), Landwirtschaftsassessorin (BaW) Doris Müller,
 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fritzlar
 (27. 9. 1978), Assessor der Landwirtschaft Dr. Meinolf Heil
 (31. 10. 1978);

zum **Gartenbaurat z. A. (BaP)** Diplom-Ingenieur Günter
 Krämer, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung
 Darmstadt (20. 7. 1978);

zu **Technischen Oberinspektoren z. A. (BaP)** die Techni-
 schen Inspektorinwärter (BaW) Ernst Helmut Baumgart,
 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Fulda, Lo-
 thar Seeger, Amt für Landwirtschaft und Landentwick-
 lung Kassel, Manfred Geis, Amt für Landwirtschaft und
 Landentwicklung Hanau (sämtlich 1. 9. 1978);

zur **Inspektorin** Inspektorin z. A. (BaP) Elisabeth Hergl,
 Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Alsfeld —
 Außenstelle Lauterbach — (1. 9. 1978);

zum **Inspektor (BaL)** Inspektor z. A. (BaP) Wilfried Krug
 (1. 11. 1978);

zu **Inspektoren** die Inspektoren z. A. (BaP) Michael Cruci-
 ger, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Wies-
 baden (1. 8. 1978), Friedhelm Tolle (1. 10. 1978);

zum **Technischen Assistenten (BaL)** Technischer Assistent
 z. A. (BaP) Walter Gottlieb, Amt für Landwirtschaft und
 Landentwicklung Hanau (1. 9. 1978);

zu **Technischen Assistenten** die Technischen Assistenten
 z. A. (BaP) Ralf Wörner, Willi Grebe, Amt für Land-
 wirtschaft und Landentwicklung Hanau (beide 1. 9. 1978);

zu **Landwirtschaftsreferendaren (BaW)** die Diplom-Land-
 wirte Dr. Wilhelm Pabst, Dr. Thomas Popp, Diplom-Bio-
 loge Dr. Volker Brühl, Diplom-Oecotrophologin Ursula
 Baumgärtel (sämtlich 2. 10. 1978);

zum **Inspektorinwärter (BaW)** Assistentenwärter Kurt
 Lautenschläger (1. 6. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit:
 Technische Obersekretärin (BaP) Doris Templer, Amt für
 Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (9. 6. 1978);

in den Ruhestand getreten:

die Landwirtschaftsobererräte Wilhelm Buchenauer, Amt
 für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg, Dr.
 Erich Wolf, Tierzuchtamt Korbach (beide 1. 9. 1978), Tech-
 nischer Amtsrat Eduard Gundlach, Amt für Landwirt-
 schaft und Landentwicklung Hanau (1. 6. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

Technischer Oberamtsrat Wilhelm Reinhardt, Amt für
 Landwirtschaft und Landentwicklung Darmstadt (1. 6. 1978),
 Landwirtschaftsdirektor Dr. Hans-Joachim Suck, Tier-
 zuchtamt Kassel (1. 8. 1978) beide gem. § 51 Abs. 3 HBG;

Oberstudienrätin Theodore Roloff, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Marburg (1. 8. 1978); Studiendirektor Josef Wagner, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (1. 8. 1978) beide gem. § 51 Abs. 1 HBG; Technischer Amtsrat Rudolf Bietz, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Lahn-Gießen — Außenstelle Dillenburg — (1. 10. 1978); Technischer Amtmann Gottfried Schloemann, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Bad Hersfeld — Außenstelle Bebra — (1. 11. 1978) beide gem. § 51 Abs. 3 HBG;

entlassen:

die Gartenbaureferendare (BaW) Ulrich Thormann, Gottfried Gloge (beide 11. 5. 1978) beide gem. § 43 HBG; Friedrich Dannenberg, HBG; Technischer Hauptsekretär Erich Dietrich, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Lahn-Gießen — Außenstelle Dillenburg — (beide 31. 8. 1978) beide gem. § 41 HBG; die Landwirtschaftsreferendarinnen (BaW) Doris Müller (26. 9. 1978) Gisela Eissenschmidt (beide 26. 9. 1978) beide gem. § 43 HBG;

verstorben:

Leitender Regierungsdirektor Edmund Geis, Amt für Landwirtschaft und Landentwicklung Limburg (27. 5. 1978). Kassel, 9. 11. 1978

Hessisches Landesamt für Ernährung
Landwirtschaft und Landentwicklung
012 — 8 b 42 —

StAnz. 49/1978 S. 2417

Bezirksdirektion für Forsten und Naturschutz in Kassel

ernannt:

zu Forsträten (BaL) die Forsträte (BaP) Eberhard Normann, FA Diemelstadt (26. 6. 1978), Dieter Müller, FA Gahrenberg (31. 8. 1978);

zu Forsträten z. A. (BaP) die Assessoren des Forstdienstes Joachim Lorbach, MB Werra-Fulda (5. 6. 1978), Richard Feiler, BFN Kassel (1. 6. 1978);

zu Forstreferendaren (BaW) Ewald Sauer, Günter Schumann, Heide Ulrich, sämtlich BFN Kassel (sämtlich 3. 7. 1978);

zum Oberamtsrat Amtsrat (BaL) Wilfried Mantel, MB Reinhardswald (1. 10. 1978);

zu Forstamtännern die Forstoberinspektoren (BaL) Horst Böhm, FA Hofbieber, Wolfgang Radeck, FA Fritzlar (beide 1. 10. 1978);

zu Amtännern die Oberinspektoren (BaL) Horst Bürger, Volker Knebes, beide BFN Kassel (beide 3. 10. 1978); zum Forstoberinspektor Forstinspektor (BaL) Karl-Wilhelm Parr, FA Reinhardshagen (1. 10. 1978); zum Oberinspektor Inspektor (BaL) Heinrich Bachmann, FA Wolfhagen (1. 10. 1978);

zum Forstinspektor Forstinspektor z. A. (BaP) Heinrich Kubi, FA Hofbieber (1. 10. 1978);

zum Inspektor (BaL) Inspektor z. A. (BaP) Karl Heinrich Dieck, FA Frankenau (1. 6. 1978);

zu Inspektoren z. A. (BaP) die Inspektorenanwärter (BaW) Detlev Krümmel, FA Homberg (Efze), Karl-Christoph Range, FA Wanfried (beide 1. 10. 1978);

zu Forstinspektorenanwärttern (BaW) die Forstpraktikanten Erwin Ackerbauer, Thomas Appelt, Heinz-Dieter Böttcher, Ralf Brückner, Wolfgang Gebhardt, Michael Göhlich, Norbert Hänel, Hilmar Hartmann, Horst Hartmann, Horst Hartmann, Rainer Hellwig, Peter Katzmann, Martin Koch, Johannes-Peter Kother, Karl Liebetrau, Peter Muster, Harry Pfaff, Ekkehard Rogée, Dieter Schorbach, Harald Schütz, Peter Stein, Carsten Trinks, Boris Weidemann (sämtlich 1. 10. 1978);

berufen in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit: Forstinspektor (BaP) Walter Krug, FA Gladenbach (1. 10. 1978);

Inspektor (BaP) Helmut Arend, BFN Kassel (19. 9. 1978);

in den Ruhestand getreten:

Forstoberrat Klaus Frese, FA Korbach (31. 8. 1978); Oberamtsrat Johannes Freund, FA Reichensachsen, Amtsrat Hubert Teupel, FA Niederaula (beide 30. 6. 1978), die Forstamtännern Hans Wolff, FA Hofbieber (31. 8. 1978), Karl Behlen, FA Neuenstein (30. 11. 1978);

in den Ruhestand versetzt:

die Forstamtännern Wolfgang Jungermann, FA Kassel (31. 10. 1978), Heinrich Martin, FA Neuenstein (31. 12. 1978), Willi Krantz, FA Niederaula (30. 11. 1978), sämtlich gem. § 51 (3) HBG;

entlassen:

Forstreferendar Jürgen Löwer (30. 9. 1978), Forstinspektor Hanno Korsch, FA Schwalmstadt (30. 9. 1978) gem. § 41 (1) HBG.

Kassel, 15. 11. 1978

Bezirksdirektion
für Forsten und Naturschutz
O — B 47 — c — 01

StAnz. 49/1978 S. 2418

1448

Verschiedenes

Ungültigkeitserklärung eines Dienstaussweises

Der vom Präsidenten des Hessischen Landtags ausgestellte Dienstaussweis Nr. 96 der Verwaltungsangestellten Sonja Wilke ist in Verlust geraten. Er wird hiermit für ungültig erklärt.

Wiesbaden, 15. 11. 1978 Hessischer Landtag

V 1 — 7 d 14

StAnz. 49/1978 S. 2418

1449

DARMSTADT

Regierungspräsidenten

Verordnung zum Schutz der Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk I — Eschollbrücken“ und „Wasserwerk II — Pfungstadt“ der Firma Süd Hessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt

Auf Antrag und zugunsten der Firma Süd Hessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, werden hiermit nach Maßgabe der vorgelegten Unterlagen gemäß § 19 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) vom 27. 7. 1957 (BGBl. I S. 1110, 1386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. 12. 1976 (BGBl. I S. 3341), in Verbindung mit §§ 25 und 105 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 6. 7. 1960 (GVBl. S. 69, 177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. 1. 1978 (GVBl. I S. 109), für deren Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk I — Eschollbrücken“ und „Wasserwerk II — Pfungstadt“ zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und dazu folgendes verordnet:

§ 1 Einteilung der Wasserschutzgebiete

Die Wasserschutzgebiete für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk I — Eschollbrücken“ und „Wasserwerk II — Pfungstadt“ der Firma Süd Hessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, die sich auf Teile der Gemarkungen Darmstadt, Eich, Eschollbrücken, Griesheim, Hahn und Pfungstadt erstrecken, werden in folgende Zonen eingeteilt:

Zonen I (Fassungsbereiche),

Zonen II (engere Schutzzonen),

Zonen III (weitere Schutzzonen).

Die Grenzen der einzelnen Zonen ergeben sich aus § 2 und den dazugehörigen Plänen (Katasterpläne i. M. 1:5000), in denen diese Zonen wie folgt dargestellt sind:

Zonen I (Fassungsbereiche) = rote Umrandungen,

Zonen II (engere Schutzzonen) = blaue Umrandungen,

Zonen III (weitere Schutzzonen) = gelbe Umrandungen.



§ 2 Grenzen bzw. Umfang der einzelnen Schutzzonen

A. Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk I — Eschollbrücken“

I. Fassungsgebiete (Zonen I)

1. Fassungsgebiete für die Brunnen 1 und 59

Die Fassungsgebiete erstrecken sich teilweise auf die Flurstücke Flur 113 Nrn. 3/1 und 1/8 der Gemarkung Darmstadt. Sie sind Quadrate mit den Seitenlängen von 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen. Die östlichen Seiten verlaufen parallel zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 3/1.

2. Fassungsgebiete für die Brunnen 21, 25, 27, 33, 35, 41, 43, 45, 47, 49, 51, 55, 57, 63 und 65

Die Fassungsgebiete erstrecken sich teilweise auf die Flurstücke Flur 113 Nrn. 2, 3/2 und 1/39 der Gemarkung Darmstadt. Sie sind Quadrate mit den Seitenlängen von 20 m. Die Brunnenachsen liegen in den Schnittpunkten der Diagonalen. Die westlichen und östlichen Seiten verlaufen parallel zu den westlichen und östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 2 u. 3/2.

3. Fassungsgebiete für die Brunnen 36, 48 und 50

Die Fassungsgebiete erstrecken sich auf die Flurstücke Flur 33 Nrn. 67, 66 und 56 der Gemarkung Pfungstadt (teilweise — im Süden durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 132/2, im Nordwesten und Südosten durch Geraden, die von der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 132/2 rechtwinklig 15 m nordwestlich und südöstlich der Brunnenachsen in nordöstlicher Richtung verlaufen und im Nordosten durch Parallelen zu den südwestlichen Seiten der Fassungsgebiete — Abstand 15 m nordöstlich der Brunnenachsen — begrenzt).

4. Fassungsgebiete für den Brunnen 37

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 113 Nr. 1/39 der Gemarkung Darmstadt (nordwestlicher Teil — im Süden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite — Abstand 35 m — und im Osten durch eine Parallele zu der westlichen Seite — Abstand 35 m — begrenzt).

5. Fassungsgebiet für den Brunnen 40

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 33 Nr. 100/1 der Gemarkung Pfungstadt (teilweise — im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 144, im Nordwesten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite — Abstand 30 m — und im Südwesten und Nordosten durch Geraden, die rechtwinklig zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 144 15 m südwestlich und nordöstlich der Brunnenachse in nordwestlicher Richtung verlaufen, begrenzt).

6. Fassungsgebiet für den Brunnen 46

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 33 Nr. 80 der Gemarkung Pfungstadt (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite — Abstand 40 m — und im Nordosten durch eine Parallele zu der südwestlichen Seite — Abstand 30 m — begrenzt).

7. Fassungsgebiet für den Brunnen 52

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 33 Nr. 80 der Gemarkung Pfungstadt (südlicher Teil — im Nordwesten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite — Abstand 15 m nordwestlich der Brunnenachse — begrenzt).

8. Fassungsgebiet für den Brunnen 53

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 113 Nr. 6/6 der Gemarkung Darmstadt (nördlicher Teil — im Süden durch eine Parallele zu der nördlichen Seite — Abstand 35 m — begrenzt).

9. Fassungsgebiet für den Brunnen 54

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 33 Nr. 81 der Gemarkung Pfungstadt (teilweise — im Nordwesten und Südosten durch Geraden, die von der südwestlichen Seite des Flurstückes rechtwinklig 15 m nordwestlich und südöstlich der Brunnenachse in nordöstlicher Richtung verlaufen, begrenzt).

10. Fassungsgebiet für den Brunnen 61

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 113 Nr. 6/6 der Gemarkung Darmstadt (teilweise — im Norden und Süden durch Parallelen zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 6/8 — Abstände 40 m und 75 m — begrenzt).

11. Fassungsgebiet für den Brunnen 67

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 14 Nrn. 65 und 66 der Gemarkung Griesheim (westliche Teile — im Osten jeweils durch eine Parallele zu der westlichen Seite — Abstand 35 m — begrenzt).

12. Fassungsgebiet für den Brunnen 69

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 14 Nrn. 76 und 77 der Gemarkung Griesheim (westliche Teile — im Osten jeweils durch eine Parallele zu der westlichen Seite — Abstand 35 m — begrenzt).

13. Fassungsgebiet für den Brunnen 71

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 14 Nrn. 89 und 90 der Gemarkung Griesheim (westliche Teile — im Osten jeweils durch eine Parallele zu der westlichen Seite — Abstand 35 m — begrenzt).

II. Engere Schutzzone (Zone II)

Die Engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Darmstadt, Eschollbrücken, Griesheim und Pfungstadt:

1. Gemarkung Darmstadt

Flur 113 Flurstück Nr. 1/10 (westlicher Teil — im Osten bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 33 Nr. 145 der Gemarkung Pfungstadt),

Flurstücke Nrn. 1/9 und 1/16 (westliche Teile — im Osten durch eine Parallele zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 1/8 — Abstand 85 m — und deren Verlängerung in nördlicher Richtung begrenzt),

Flurstück Nr. 1/39 (westlicher Teil — im Osten durch die westliche Seite des in nördlicher bzw. südlicher Richtung verlaufenden Weges begrenzt — mit Ausnahme der Fassungsgebiete),

Flurstücke Nrn. 1/6, 1/7, 1/17, 4/1, 4/2, 4/3, 5, 6/5, 6/7, 6/8, 6/9, 6/10 und 6/11,

Flurstücke Nrn. 6/6, 2, 3/2, 3/1 und 1/8 (jeweils mit Ausnahme der Fassungsgebiete),

2. Gemarkung Eschollbrücken

Flur 5 Flurstücke Nrn. 72—74, 75/1, 75/2, 76/1, 76/2, 77—91, 92/1, 71/1, 71/4, 122/1, 123 und 134,

Flurstück Nr. 114 (östlicher Teil — im Westen bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 120),

Flurstück Nr. 120 (südöstlicher Teil — im Nordwesten bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 71/1),

Flurstücke Nrn. 115, 116, 124, 126 (Sandbach), 127 und 133 (östliche Teile — im Westen jeweils bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 134),

3. Gemarkung Griesheim

Flur 14 Flurstücke Nrn. 1—64, 67—69, 70/1, 70/2, 71—75, 78—88, 91—96, 120, 121, 122, 126, 128 und 127,

Flurstücke Nrn. 65, 66, 76, 77, 89 und 90 (jeweils mit Ausnahme der Fassungsgebiete),

Flurstück Nr. 124 (westlicher Teil — im Osten bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 75),

Flur 17 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2—20, 114 und 123,

Flurstück Nr. 119 (östlicher Teil — im Westen bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Flur 33 Nr. 147 der Gemarkung Pfungstadt),

Flur 20 Flurstücke Nrn. 83—96, 97/1, 97/2 und 98—103,

Flurstück Nr. 176 (östlicher Teil — im Westen bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 178),

Flurstück Nr. 179 (südlicher Teil — im Norden bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 103),

Flurstück Nr. 186 (nördlicher Teil — im Süden durch die in nordöstlicher Richtung verlängerte nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 103 begrenzt),

4. Gemarkung Pfungstadt

Flur 32 Flurstücke Nrn. 14—19, 20—32 und 139/2,

Flurstück Nr. 139/1 (nördlicher Teil — im Süden bis zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 153),

Flurstücke Nrn. 139/4 und 143/2 (südwestliche Teile — im Nordosten bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Flur 33 Nr. 56 der Gemarkung Pfungstadt),

Flurstücke Nrn. 153, 154 und 146 (westliche Teile — im Osten bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 149/1),

Flur 33 Flurstücke Nrn. 57—65, 68—71, 74—79, 82—94, 102—118 und 119—130,

Flurstücke Nrn. 56, 66, 67, 80, 81 und 100/1 (jeweils mit Ausnahme der Fassungsgebiete),

Flurstücke Nrn. 132/1, 132/2, 140, 141, 148, 149, 150 und 146, Flurstücke Nrn. 142 und 143 (westliche Teile — im Osten bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 74),

Flurstücke Nrn. 131/1 und 131/2 (westliche Teile — im Osten bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 130),

Flurstück Nr. 144 (westlicher Teil — im Osten bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 94).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Darmstadt, Eschollbrücken, Griesheim und Pfungstadt:

1. Gemarkung Darmstadt

Flur 109 westlicher Teil (im Osten bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 8/1 — Autobahn),

Flur 111 die gesamte Flur,

Flur 112 die gesamte Flur,

Flur 113 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

Flur 114 die gesamte Flur,

Flur 115 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 16 [Donaustraße], 29 [Nehringstraße] und 169 [nördlicher Teil — im Süden bis zu der in westlicher Richtung verlängerten Grenze zwischen den Fluren 116 und 109 der Gemarkung Darmstadt]),

Flur 110 westlicher Teil (im Osten bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 23/1 — Autobahn),

2. Gemarkung Eschollbrücken

Flur 1 nordwestlicher Teil (im Süden durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 764/3 [einschließlich Verlängerung in westlicher Richtung über das Flurstück Nr. 904 — Jahnstraße] und 764/2, die südliche und östliche Seite des Flurstückes Nr. 335, die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 711/1 [Pfungstädter Straße], eine Linie zwischen dem nordwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 711/1 und dem nordöstlichen Eckpunkt des Flurstückes Nr. 740/3 und den nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 740/3 und 740/2 [Numrichstraße] begrenzt),

Flur 2 nordöstlicher Teil (im Südwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 213 [einschließlich Verlängerung in nordwestlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 188 und 208] und im Südosten durch die nordwestlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 194 und 195 begrenzt),

Flur 3 östlicher Teil (im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 94 [einschließlich Verlängerung in nördlicher und südlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 93 und 80] begrenzt),

Flur 4 nordöstlicher Teil (im Südwesten durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 172 [einschließlich Verlängerung in nördlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 187 und 171] und die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 171 [einschließlich Verlängerung in westlicher Richtung über das Flurstück Nr. 175] begrenzt),

Flur 5 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 6 die gesamte Flur,

3. Gemarkung Griesheim

Flur 1 südliche Teile (im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 629/1 [Schulgasse], die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 581/2 und die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 581/3 [Schaafgasse] [einschließlich Verlängerung in westlicher Richtung über das Flurstück Nr. 949/1 — Pfungstädter Straße] und 1024 [Bessunger Straße] begrenzt),

Flur 12 südlicher Teil (im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 967 [Bessunger Straße] begrenzt),

Flur 13 die gesamte Flur (mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 540),

Flur 14 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

Flur 17 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 18 östlicher Teil (im Westen durch die östlichen bzw. südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 226 [einschließlich Verlängerung in nördlicher und südlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 216 und 209], 218 [einschließlich Verlängerung in südlicher Richtung über das Flurstück Nr. 206/1] und 206/1 [einschließlich Verlängerung in südwestlicher Richtung über das Flurstück Nr. 205] begrenzt),

Flur 19 östlicher Teil (im Westen bis zu den Ostseiten der Flurstücke Nrn. 290 [einschließlich Verlängerung in südlicher Richtung über das Flurstück Nr. 273] und 285 — Küchlersgraben —),

Flur 20 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 21 die gesamte Flur,

Flur 22 südöstlicher Teil (im Norden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 140 [einschließlich Verlängerung in östlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 116 und 145] und 148 [bis zu der in südlicher Richtung verlängerten westlichen Seite des Flurstückes Flur 24 Nr. 864 der Gemarkung Griesheim] und im Westen durch die östlichen bzw. südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 139 [einschließlich Verlängerung in südlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 109 und 127], 127 und 128 [einschließlich Verlängerung in südlicher Richtung über das Flurstück Nr. 107] begrenzt),

Flur 24 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 809 [L 3096], 810, 832, 830 und 812 und der Flurstücke Nrn. 817, 865 und 818 [westliche Teile — jeweils bis zu der in südlicher Richtung verlängerten westlichen Seite des Flurstückes Nr. 864]),

Flur 27 südlicher Teil (im Norden bis zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 226/1 — Bessunger Straße),

4. Gemarkung Pfungstadt

Flur 4 nordwestlicher Teil (im Süden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 168 [einschließlich Verlängerung in südwestlicher und nordöstlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 250/2 und 252/1], die westliche Seite des Flurstückes Nr. 203 und die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 202 [einschließlich Verlängerung in nordöstlicher Richtung über das Flurstück Nr. 234] und 224/1 und im Osten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 255 [einschließlich Verlängerung in ördlicher Richtung über das Flurstück Nr. 253] begrenzt),

Flur 29 nördlicher Teil (im Süden durch die nördlichen und westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 156/1 [einschließlich Verlängerung in östlicher und westlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 140/20 und 164/1], 140/20 und 159 [einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung über das Flurstück Nr. 141/2 — Autobahn] begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes und der engeren Schutzzone),

Flur 30 nördlicher Teil (im Süden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 88 [einschließlich Verlängerung in nordöstlicher Richtung über das Flurstück Nr. 157], 102 [einschließlich Verlängerung in nordöstlicher Richtung über das Flurstück Nr. 159] und 140 [einschließlich Verlängerung in nordöstlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 161/1 und 150 — Mainstraße] begrenzt),

Flur 31 die gesamte Flur,

Flur 32 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 33 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

Flur 34 die gesamte Flur,

Flur 35 westlicher Teil (im Osten bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 3/1 — Autobahn),

Flur 39 westlicher Teil (im Osten durch die westliche Seite der Pfungstädter Haus-Schneise, die südliche Seite der Waldschneise und die westliche Seite der Rothschnaise begrenzt),

Flur 40 die gesamte Flur,

Flur 41 die gesamte Flur,

Flur 42 westlicher Teil (im Osten durch die westliche Seite der Klingsackerschneise [einschließlich Verlängerung in südlicher Richtung über das Flurstück Nr. 2] begrenzt).

B. Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlagen „Wasserwerk II — Pfungstadt“

I. Fassungsgebiete (Zonen I)

1. Fassungsgebiet für den Brunnen 1

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf das Flurstück Flur 29 Nr. 140/25 der Gemarkung Pfungstadt.

2. Fassungsgebiet für den Brunnen 2

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf die Flurstücke Flur 29 Nrn. 96, 97, 98 und 99 der Gemarkung Pfungstadt (südliche Teile — im Norden jeweils durch eine Parallele zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 155 — Abstand 50 m — begrenzt).

3. Fassungsgebiet für den Brunnen 3

Der Fassungsgebiet erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Pfungstadt: Flur 29 Flurstücke Nrn. 26/1 und 24 (nördlicher Teil — im Süden durch die in östlicher Richtung verlängerte südliche Seite des Flurstückes Nr. 26/1 begrenzt).



4. Fassungsbereich für den Brunnen 4

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 28 Nr. 127/2 der Gemarkung Pfungstadt.

5. Fassungsbereich für den Brunnen 5

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 28 Nr. 73 der Gemarkung Pfungstadt (nordwestlicher Teil — im Südosten durch eine Parallele zu der südöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 149/1 — Abstand 45 m — begrenzt).

6. Fassungsbereich für den Brunnen 6

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 2/5 der Gemarkung Pfungstadt.

7. Fassungsbereich für den Brunnen 7

Der Fassungsbereich erstreckt sich auf das Flurstück Flur 20 Nr. 15/2 der Gemarkung Pfungstadt.

II. Engere Schutzzonen (Zonen II)**1. Engere Schutzzone für die Brunnen 1 und 2**

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Flurstücke der Gemarkung Pfungstadt:

Flur 29 Flurstücke Nrn. 60—64, 81/1, 81/2, 82—89, 90/1, 90/2, 91—95, 100—106 und 155,

Flurstücke Nrn. 96—99 (jeweils mit Ausnahme des Fassungsgebietes),

Flurstück Nr. 154 (nördlicher Teil — im Süden bis zu der südlichen Seite des Flurstückes Nr. 81/1),

Flurstück Nr. 156/1 (teilweise — von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 100 bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Flur 30 Nr. 152),

Flurstück Nr. 140/24 (teilweise — im Nordwesten durch eine Parallele zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nummer 156/1 [Abstand 150 m] und im Südwesten und Nordosten durch die in nordwestlicher Richtung verlängerten südwestlichen Seiten der Flurstücke Flur 29 Nr. 100 und Flur 30 Nr. 152 begrenzt — mit Ausnahme des Fassungsgebietes).

2. Engere Schutzzone für die Brunnen 3, 4 und 5

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Pfungstadt:

Flur 28 Flurstücke Nrn. 71, 72, 73 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 74/1, 74/2, 75/1, 75/2, 76, 77, 78/1, 78/2, 79—81, 82/1, 92—99, 100/1, 100/2, 101—105, 106/1, 120—126, 127/1, 128 bis 134 und 144,

Flurstück Nr. 43 (südwestlicher Teil — im Nordosten bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 82/1),

Flurstück Nr. 145/1 (teilweise — von der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 120 bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 134),

Flurstück Nr. 149/1 (nordöstlicher Teil — im Südwesten bis zu der südwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 106/1),

Flur 29 Flurstücke Nrn. 16—19, 20/2, 20/3, 20/4, 21/1, 22, 23, 24 (mit Ausnahme des Fassungsgebietes), 25/1, 26, 27—31, 32/1, 32/2, 44/1, 46/1, 47—55, 56/1, 56/2, 57/1, 57/2 und 146),

Flurstück Nr. 145 (teilweise — im Bereich der Flurstücke Flur 28 Nrn. 132, 133 und 134),

Flurstück Nr. 149/1 (teilweise — von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 44/1 bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 150).

3. Engere Schutzzone für den Brunnen 6

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Pfungstadt:

Flur 20 Flurstück Nr. 2/2,

Flurstück Nr. 2/6 (westlicher Teil — im Osten durch die in südlicher Richtung verlängerte westliche Seite des Flurstückes Nr. 2/4 begrenzt),

Flurstücke Nrn. 65 und 66,

Flur 27 Flurstücke Nrn. 71, 72, 69/1, 73/1 und 70/6 (nordöstliche Teile — im Südwesten durch eine Gerade, die von dem südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes Flur 28 Nr. 152 zu dem nördlichsten Eckpunkt des Flurstückes Nr. 74/1 verläuft, begrenzt),

Flur 28 Flurstücke Nrn. 1/1, 1/2, 2/1, 2/2, 3—7 und 152 (östliche Teile — im Westen jeweils durch eine Parallele zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 153 — Abstand 60 m — begrenzt),

Flurstücke Nrn. 62/1, 63/1, 64/1, 65/1 und 139 (westlicher Teil — im Osten bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 140),

Flurstücke Nrn. 137/1, 148/1 und 153 (südliche Teile — im Norden bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 7), Flurstück Nr. 151/1 (westlicher Teil — im Osten bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 65/1).

4. Engere Schutzzone für den Brunnen 7

Die engere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkung Pfungstadt:

Flur 19 Flurstücke Nrn. 9 und 38/2,

Flurstück Nr. 79 (südwestlicher Teil — im Bereich des Flurstückes Nr. 9),

Flur 20 Flurstücke Nrn. 15/1, 16, 69, 71 und 70 (östlicher Teil — im Bereich des Flurstückes Nr. 16).

III. Weitere Schutzzone (Zone III)

Die weitere Schutzzone erstreckt sich auf folgende Fluren bzw. Flurstücke der Gemarkungen Eich, Eschollbrücken, Hahn und Pfungstadt:

1. Gemarkung Eich

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 östlicher Teil (im Westen bis zu der östlichen Seite des Flurstückes Nr. 106 — einschließlich Verlängerung in nördlicher Richtung über das Flurstück Nr. 105),

2. Gemarkung Eschollbrücken

Flur 1 die gesamte Flur,

Flur 2 östlicher Teil (im Süd- bzw. Nordwesten durch die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 203 [einschließlich Verlängerung in nördlicher und südlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 204 und 200], die südwestliche Seite des Flurstückes Nr. 183 und die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 208 [einschließlich Verlängerung in nördlicher Richtung] begrenzt),

Flur 3 östlicher Teil (im Westen durch die östliche Seite des Flurstückes Nr. 94 [einschließlich Verlängerung in nördlicher und südlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 93 und 80] begrenzt),

Flur 4 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Flurstücke Nrn. 67—93, 94/1, 94/2, 172, 173, 188, 174, 187 [südlicher Teil — im Norden bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 40/2], 153—165, 176, 178, 179, 180, 181, 182, 193, 189, 175 [südlicher Teil — im Norden bis zu der nördlichen Seite des Flurstückes Nr. 171] und 171 [westlicher Teil — im Osten bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 40/2]),

Flur 5 südlicher Teil (im Norden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 124 und 125 [einschließlich Verlängerung in westlicher und östlicher Richtung] begrenzt),

Flur 6 die gesamte Flur,

3. Gemarkung Hahn

Flur 1 östlicher Teil (im Westen durch die östlichen bzw. nordöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 534/1, 541 [einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung über das Flurstück Nr. 511], 542, 515/1 und 360/2 [einschließlich Verlängerung in südlicher Richtung über das Flurstück Nr. 488/3 — Obergasse] begrenzt),

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 4 Flurstücke Nrn. 162—173, 203 und 239 (nordöstlicher Teil — im Südwesten bis zu der nordöstlichen Seite des Flurstückes Nr. 202),

Flur 5 Flurstücke Nrn. 78—84, 86—92, 116, 117 und 114 (östlicher Teil — im Westen bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 116),

Flur 6 östlicher Teil (im Westen durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 140 [einschließlich Verlängerung in nördlicher und südlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 131 und 139] und 141 begrenzt),

Flur 7 die gesamte Flur,

4. Gemarkung Pfungstadt

Flur 1 nordwestlicher Teil (im Osten durch die südöstlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 2223/1 [Bahnhofstraße] und 1070/1 und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 2220/2 [Mühlstraße — einschließlich Verlängerung in nördlicher Richtung über das Flurstück Nr. 2206 — Eberstädter Straße] und im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 2218/1 [Kaplaneigasse] — von der westlichen Seite des Flurstückes Nr. 2220/2 [Mühlstraße] bis zu der westlichen Seite des Flurstückes Flur 8 Nr. 273 — Goethestraße] begrenzt),

Flur 2 die gesamte Flur,

Flur 3 die gesamte Flur,

Flur 4 die gesamte Flur (mit Ausnahme des Flurstückes Nr. 253/1),

Flur 5 südwestlicher Teil (im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 423, im Osten durch die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 424/1 und 426/1, die nördliche, östliche und südliche Seite des Flurstückes Nr. 82/2 und die westlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 429/2 [einschließlich Verlängerung in nördlicher und südlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 416/2 und 430/1] und 432/2 [Georg-Raab-Straße — einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung bis zu der nordwestlichen Seite des Flurstückes Nr. 408/2 — Eberstädter Straße] und im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 408/2 [Eberstädter Straße] begrenzt),

Flur 8 nordwestlicher Teil (im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 278 [Frankensteiner Straße] und im Osten durch die westliche Seite des Flurstückes Nr. 276 [Bürgermeister-Lang-Straße — einschließlich Verlängerung in nördlicher Richtung über das Flurstück Nr. 275], die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 275 [Wilhelm-Leuschner-Str.] und die westliche Seite des Flurstückes Nr. 273 [Goethestraße — einschließlich Verlängerung in nördlicher Richtung über das Flurstück Nr. 281] begrenzt),

Flur 10 westlicher Teil (im Osten durch die östlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 128, 58, 125 und 70 begrenzt),

Flur 11 Flurstücke Nrn. 37—44, 47—51 und 154,

Flur 15 nördlicher Teil (im Süden durch die nördlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 120 [einschließlich Verlängerung in östlicher Richtung über das Flurstück Nr. 122], 127 [einschließlich Verlängerung in westlicher und östlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 128 und 124], 142, 139 [einschließlich Verlängerung in westlicher und östlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 133 und 129] und 137/1 [einschließlich Verlängerung in westlicher Richtung über das Flurstück Nr. 135] begrenzt),

Flur 16 nordwestlicher Teil (im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 85 [einschließlich Verlängerung in östlicher Richtung über das Flurstück Nr. 91] begrenzt),

Flur 17 nordwestlicher Teil (im Südosten durch die nordwestliche Seite des Flurstückes Nr. 165 begrenzt),

Flur 18 die gesamte Flur,

Flur 19 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 20 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

Flur 21 die gesamte Flur,

Flur 22 die gesamte Flur,

Flur 26 nördlicher Teil (im Süden durch die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 116 [einschließlich Verlängerung in östlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 138 und 115], die östliche Seite des Flurstückes Nr. 117 [einschließlich Verlängerung in nordwestlicher Richtung über das Flurstück Nummer 114], die südöstliche Seite des Flurstückes Nr. 137, die nordöstliche Seite des Flurstückes Nr. 141/1 und die nördliche Seite des Flurstückes Nr. 131 [einschließlich Verlängerung in südöstlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 134/1 und 110/2 — Autobahn] begrenzt),

Flur 27 die gesamte Flur (mit Ausnahme der engeren Schutzzone),

Flur 28 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

Flur 29 die gesamte Flur (mit Ausnahme der Fassungsgebiete und der engeren Schutzzone),

Flur 30 die gesamte Flur,

Flur 31 südlicher Teil (im Norden durch die südlichen Seiten der Flurstücke Nrn. 64 [einschließlich Verlängerung in östlicher Richtung über die Flurstücke Nrn. 53/1 und 57/3] und 56/2 [einschließlich Verlängerung in östlicher Richtung über das Flurstück Nr. 54/1] begrenzt),

Flur 32 südwestlicher Teil (im Norden durch die südliche Seite des Flurstückes Nr. 153 [einschließlich Verlängerung in westlicher Richtung über das Flurstück Nr. 139/1] begrenzt).

§ 3

Von der Vorschrift des § 4 dieser Verordnung sind die von den Stationierungstreitkräften in Anspruch genommenen Grundstücke

Flur 109 Nr. 7/1,

Flur 110 Nrn. 6—9, 20—22, 30 und

Flur 115 Nr. 150

der Gemarkung Darmstadt

ausgenommen, solange und soweit sie von diesen militärisch genutzt werden.

Für diesen Bereich der Wasserschutzgebiete wird der erforderliche Grundwasserschutz anderweitig geregelt.

§ 4 Verbote

Alle Verbote, die für die weiteren Schutzzone (Zonen III) bestehen, gelten auch für die engeren Schutzzone (Zonen II) und für die Fassungsgebiete (Zonen I). Die Verbote der engeren Schutzzone gelten auch für die Fassungsgebiete.

1. Weitere Schutzzone (Zonen III)

Die weiteren Schutzzone sollen den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

Verboten sind:

- a) die Abwasserverregnung und Abwasserlandbehandlung,
- b) das Versenken und Versickern von radioaktiven Stoffen, Kühlwasser und Abwasser einschließlich des von Straßen und sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Wassers, die Untergrundverrieselung, Sandfiltergräben und Abwassergruben,
- c) Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen),
- d) das Entleeren von Wagen der Fäkalienabfuhr,
- e) das Ablagern, Aufhalten oder Beseitigen durch Einbringen in den Untergrund von radioaktiven oder wassergefährdenden Stoffen, z. B. Gifte, auswaschbare beständige Chemikalien, Öl, Teer, Phenole, chemische Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel, Rückstände von Erdölbohrungen,
- f) das offene Lagern und Anwenden boden- oder wasserschädigender chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Wachstumsregelmittel, deren Anwendung in Wasserschutzgebieten verboten ist (z. B. „Verordnung zur Neufassung der Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ vom 31. 5. 1974 — BGBl. I S. 1204 —),
- g) das Lagern radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, ausgenommen das Lagern von Heizöl für den Hausgebrauch und Dieselöl für den landwirtschaftlichen Betrieb, wenn die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen für Bau, Antransport, Füllung, Lagerung und Betrieb getroffen und eingehalten werden,
- h) Umschlags- und Vertriebsstellen für wassergefährdende und radioaktive Stoffe,
- i) Fernleitungen für wassergefährdende Stoffe,
- j) Betriebe, die radioaktive oder wassergefährdende Stoffe verwenden oder abstoßen,
- k) das Verwenden von wassergefährdenden auswasch- oder auslaugbaren Materialien zum Straßen-, Wege- und Wasserbau mit Ausnahme der im Straßen- und Feldwegebau einschließlich Hofbefestigungen verwandten üblichen Stoffe,
- l) Kernreaktoren,
- m) Wohnsiedlungen, Krankenhäuser, Heilstätten und Gewerbebetriebe, wenn das Wasser nicht vollständig und sicher aus den weiteren Schutzzone hinausgeleitet wird,
- n) Abfall-, Müll-, Schuttkippen und -deponien, Lagerplätze für Autowracks und Kraftfahrzeugschrott,
- o) das Neuanlegen von Friedhöfen,
- p) Rangierbahnhöfe,
- q) Start-, Lande- und Sicherheitsflächen sowie Anflugssektoren und Notabwurfplätze des Luftverkehrs,
- r) Manöver und Übungen von Streitkräften und anderen Organisationen,
- s) militärische Anlagen,
- t) die Massentierhaltung mit Ausnahme der nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz zugelassenen Tierhaltung,
- u) Erdaufschlüsse, durch die die Deckschichten wesentlich vermindert werden, vor allem wenn das Grundwasser ständig oder zu Zeiten hoher Grundwasserstände aufgedeckt oder eine schlecht reinigende Schicht freigelegt wird und keine ausreichende und dauerhafte Sicherung zum Schutz des Grundwassers vorgenommen werden kann,

- v) Bohrungen zum Aufsuchen oder Gewinnen von Erdöl, Erdgas, Kohlensäure, Mineralwasser, Salz, radioaktiven Stoffen und zum Herstellen von Kavernen.

2. Engere Schutzzonen (Zonen II)

Die engeren Schutzzonen sollen den Schutz vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zu den Fassungsanlagen besonders gefährdend sind.

Verboten sind:

- a) die Bebauung, insbesondere gewerbliche und landwirtschaftliche Betriebe, Stallungen und Gärfuttermieten,
- b) Baustellen und Baustofflager,
- c) das Neuanlegen von Straßen, Bahnlinien und sonstigen Verkehrsanlagen, Güterumschlagsanlagen und Parkplätzen,
- d) Friedhöfe,
- e) Campingplätze und Sportanlagen,
- f) das Zelten und Lagern,
- g) der Badebetrieb an oberirdischen Gewässern,
- h) Wagenwaschen und Ölwechsel,
- i) Kies-, Sand-, Torf- und Tongruben, Einschnitte, Hohlwege, Steinbrüche und jegliche über die land- und forstwirtschaftliche Bearbeitung hinausgehenden Bodeneingriffe, durch die die belebte Bodenschicht verletzt oder die Deckschichten vermindert werden,
- j) der Bergbau, wenn er zur Zerreißung schützender Deckschichten oder zu Einmündungen und offenen Wasseransammlungen führt,
- k) Sprengungen,
- l) Dauerpferche,
- m) die organische Düngung, sofern die Düngestoffe nach der Anfuhr nicht sofort verteilt werden oder die Gefahr ihrer oberirdischen Abschwemmung in die Fassungsgebiete besteht,
- n) die Überdüngung,
- o) das offene Lagern und unsachgemäße Anwenden von Mineraldünger,
- p) Gärfuttermieten — im Bereich der Brunnen (Abstand 150 Meter),
- q) Kleingärten und Gartenbaubetriebe,
- r) das Lagern von Heizöl und Dieselöl,
- s) der Transport radioaktiver oder wassergefährdender Stoffe, mit Ausnahme des Bereiches der Bundesautobahn,
- t) das Durchleiten von Abwasser,
- u) Gräben und oberirdische Gewässer, die mit Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen belastet sind,
- v) Dräne und Vorflutgräben,
- w) Fischteiche.

3. Fassungsgebiete (Zonen I)

Die Fassungsgebiete sollen den Schutz der unmittelbaren Umgebung der Fassungsanlagen vor Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten.

Diese Flächen sollen in das Eigentum der Begünstigten übergeführt werden und im Eigentum der Begünstigten verbleiben, solange die Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung dienen. Zulässig sind die zum Betrieb der Wasserversorgung notwendigen Anlagen. Sie sind mit wirksamen Vorrichtungen zum Schutz des Grundwassers auszustatten. Alle zum Betrieb erforderlichen Vorrichtungen sind so durchzuführen, daß das Grundwasser nicht beeinträchtigt wird.

Verboten sind:

- a) das Verletzen der belebten Bodenschicht und der Deckschichten,
- b) das Errichten von Anlagen, die nicht unmittelbar der Wassergewinnung und der Wasserversorgung dienen,
- c) die landwirtschaftliche Nutzung,
- d) das Ablagern und Abfüllen von Stoffen, die geeignet sind, die Wasserversorgung zu gefährden,
- e) Fahr- und Fußgängerverkehr,
- f) das Anwenden chemischer Pflanzenschutz-, Aufwuchsbekämpfungsmittel-, Schädlingsbekämpfungsmittel- und Wachstumsregulierungsmittel,
- g) die organische Düngung.

§ 5 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb der Wasserschutzgebiete sind verpflichtet zu dulden, daß Beauftragte der Firma Südhessische Gas und Wasser Aktiengesellschaft, Sitz in Darmstadt, und der zuständigen staatlichen Behörden

- a) die Flurstücke zur Beobachtung des Wassers und des Bodens betreten,
- b) Beobachtungsstellen einrichten,
- c) Hinweisschilder zur Kennzeichnung der Wasserschutzgebiete aufstellen,
- d) Mulden und Erdaufschlüsse mit einwandfreiem Material auffüllen,
- e) schädliche Ablagerungen beseitigen,
- f) Anlagen, Straßen und Wege mit den notwendigen Einrichtungen zur sicheren und unschädlichen Ableitung des anfallenden Oberflächenwassers aus den Fassungsgebieten und den engeren Schutzzonen versehen,
- g) an den in den Fassungsgebieten und in den engeren Schutzzonen vorhandenen Straßen und Wegen Vorkehrungen zur Verhinderung von Unfällen oder zur Minderung der Folgen solcher Unfälle treffen,
- h) Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an eine Kanalisation anschließen,
- i) das Gelände vor Überschwemmung schützen.

Soweit diese Maßnahmen die normale Nutzung der betroffenen Grundstücke dauernd oder vorübergehend beeinträchtigen, sind sie den Betroffenen mindestens drei Wochen vorher anzuzeigen.

Läßt sich absehen, daß eine dauernde Beeinträchtigung eintritt, so muß vor der Durchführung der Maßnahme eine Einigung mit den Betroffenen erfolgen.

Entstandene nachgewiesene Schäden sind zu entschädigen.

§ 6

Weitergehende gesetzliche Bestimmungen und deren Ausführungsbestimmungen bleiben unberührt.

§ 7

Bei behördlichen Genehmigungen für den Bereich der vorgenannten Wasserschutzgebiete sind die besonderen Schutzbestimmungen dieser Verordnung zu beachten.

Der Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg und der Magistrat der Stadt Darmstadt als untere Wasserbehörden haben die Durchführung dieser Verordnung, unbeschadet anderer gesetzlicher Zuständigkeiten, zu überwachen.

Der Regierungspräsident in Darmstadt als obere Wasserbehörde kann im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt (§ 92 HWG) Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 4 und 5 dieser Verordnung zulassen, soweit nicht kraft gesetzlicher Bestimmungen eine andere Behörde hierfür zuständig ist.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen die Verbote des § 4 dieser Verordnung können gemäß § 41 Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,— DM geahndet werden.

§ 9

Diese Verordnung mit Anlagen kann eingesehen werden bei:

1. dem Regierungspräsidenten in Darmstadt, Wasserrechtsdezernat,
6100 Darmstadt, Rheinstraße 62,
2. dem Landrat des Landkreises Darmstadt-Dieburg, untere Wasserbehörde,
6100 Darmstadt,
3. dem Kreisausschuß des Landkreises Darmstadt-Dieburg, Bauaufsichtsbehörde,
6100 Darmstadt,
4. dem Magistrat der Stadt Darmstadt, untere Wasserbehörde,
6100 Darmstadt,
5. dem Magistrat der Stadt Darmstadt, Bauaufsichtsbehörde,
6100 Darmstadt,

6. dem Hessischen Landesamt für Bodenforschung, 6200 Wiesbaden, Leberberg 9,
7. dem Wasserwirtschaftsamt Darmstadt, 6100 Darmstadt,
8. dem Magistrat der Stadt Pfungstadt, 6102 Pfungstadt,
9. dem Magistrat der Stadt Griesheim, 6103 Griesheim
10. der Hessischen Landesanstalt für Umwelt, 6200 Wiesbaden, Aarstraße 1.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Darmstadt, 13. 11. 1978 **Der Regierungspräsident**
gez. Dr. Wierscher
StAnz. 49/1978 S. 2418

1450

Neufassung der Verfassung der „Adam Opel Gedächtnisstiftung“, Sitz Rüsselsheim

Gemäß § 9 Hessisches Stiftungsgesetz vom 4. 4. 1966 (GVBl. I S. 77) habe ich am 3. 11. 1978 die vom Verwaltungsrat der

„Adam Opel Gedächtnisstiftung“, Sitz Rüsselsheim am Main, am 6. 4. 1977 beschlossene Neufassung der Stiftungsverfassung geändert.

§ 2 Abs. 1 hat nunmehr folgenden Wortlaut:

1. Zweck der Stiftung soll sein, Hinterbliebenen von Werksangehörigen, die bei der Firma Adam Opel Aktiengesellschaft oder ihrer Rechtsvorgängerin, der Adam Opel Kommanditgesellschaft, mindestens 10 anrechenbare Dienstjahre nach Maßgabe der Regeln der Altersversorgung erreicht haben und wegen hohen Alters oder Arbeitsunfähigkeit aus den Diensten der Firma ausgeschieden sind, Zuwendungen zu gewähren. Unter den gleichen Voraussetzungen gilt dies auch für die Hinterbliebenen von Werksangehörigen der Tochtergesellschaften der Adam Opel AG. Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung können daneben auch ehemalige Werksangehörige erhalten, die nach den in dem vorstehenden Satz 1 erwähnten Voraussetzungen aus den Diensten der Firma ausgeschieden sind.

Darmstadt, 16. 11. 1978

Der Regierungspräsident

III 6 — 25 d 04/11 (3)—1—

StAnz. 49/1978 S. 2426

1451

Hessischer Verwaltungsschulverband

Fortbildungslehrgänge am Verwaltungsseminar Kassel im Winterhalbjahr 1978/79

Das Verwaltungsseminar Kassel des Hessischen Verwaltungsschulverbandes plant, im Winterhalbjahr 1978/79 in Kassel, Fulda und Marburg Fortbildungslehrgänge in folgenden Fachbereichen durchzuführen:

„Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen I“, „Kommunalrecht“, „Rechtskunde“, „Finanz-, Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen II“, „Sozialrecht“, „Sozialgesetzbuch (SGB)“, „Bauleitplanung“ — nur Kassel —, „Rechnungs- und Buchführungspflicht der Krankenhäuser“

— nur Kassel —, „Allgemeines Verwaltungsrecht“, „Beihilfen, Abzüge von Dienstbezügen“, „Personalrecht“.

Meldungen für diese Fortbildungslehrgänge erbitten wir bis spätestens zum 15. Dezember 1978 an das Verwaltungsseminar Kassel, Kölnische Straße 42/42 A, 3500 Kassel.

Es wird gebeten, Vor- und Zuname, Geburtsdatum und Dienstbezeichnung des Teilnehmers mitzuteilen.

Kassel, 21. 11. 1978

Hessischer Verwaltungsschulverband
Verwaltungsseminar Kassel

StAnz. 49/1978 S. 2426

Buchbesprechungen

Zivilprozeßordnung mit Gerichtsverfassungsgesetz und den Einführungsgesetzen. Erläutert von Dr. Heinz Thomas und Dr. Hans Putzo, Vorsitzenden Richtern am Oberlandesgericht München und Honorarprofessoren an der Universität München. Zehnte, neubearbeitete Auflage, 1978, XXII, 1618 S., in Leinen, 56,— DM, Verlag C. H. Beck, München.

Der erstmals im Jahre 1963 herausgegebene Kurzkomentar ist seither in der zehnten Auflage erschienen. Eine Neuauflage war durch die Änderung des § 932 und durch das 4. Gesetz zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen notwendig geworden.

Die Verfasser haben die Gelegenheit genutzt, zahlreiche Vorschriften, die durch die Vereinfachungsnovelle und das 1. Ehrechts-Reformgesetz geändert oder neu eingefügt worden waren, nachzutragen. In der Voraufgabe konnte aus Zeitgründen keine neue Rechtsprechung zu den Gesetzesänderungen und auch Literatur nur in geringem Umfang verwertet werden. Dies wird in der 10. Auflage nachgeholt. Rechtsprechung und Literatur sind bis zum Juli 1978 berücksichtigt. Die Verfasser haben dabei auch ihre eigenen Stellungnahmen zum Teil erheblich erweitert. Besonders gelungen erscheinen mir die neuen Ausführungen zu § 278 (was ist „entscheidungsrelevant“, was bedeutet „erkennbar übersehen“, was heißt „Nebenforderung“), zu § 296 (Begriff der Verzögerung) und zu § 528 (die gesetzgeberische Inkonsistenz bei der Zurückweisung verspäteten Vorbringens) zu sein. Zu einigen Streitfragen haben die Verfasser auf Grund „besserer Einsicht und Erkenntnisse“ ihre Auffassung gegenüber der Voraufgabe geändert. In diesem Zusammenhang sei auf die Ausführungen zu § 277 hingewiesen.

Auch in der 10. Auflage wurde der knappe und prägnante Darstellungsstil beibehalten, der schon die Voraufgaben auszeichnete. Er ermöglicht es dem Leser, sich rasch, aber doch umfassend zu informieren, ohne durch allzuviel Einzelheiten verwirrt zu werden. Aus diesem Grunde gehört der „Thomas/Putzo“ heute zum Standardwerkzeug jedes Praktikers.

Im Zuge des Neudrucks wurde gegenüber der Voraufgabe das Schriftbild verbessert und übersichtlicher gestaltet. Dankbar sei bemerkt, daß die Verfasser noch weniger Abkürzungen verwenden als noch in der Voraufgabe (auch die vom Rezensenten der Voraufgabe gerügte Abkürzung „BRD“ ist verschwunden). Angesichts der oftmals fast unleserlichen Kürzel in anderen Standardwerken bedeutet dies eine große Erleichterung für den Leser, die unbedingt Nachahmung verdiente.

Richter am Amtsgericht Johannes O h r

Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer. Von Dr. Heubern, Dr. Reichardt, Johannes Dietrich, Wilhelm Schevardo, Josef Frank. 4., 5. und

6. Erg.-Liefg., 41,30 DM; GW, 2650 S., 2 Ordner, 98,— DM. Walhalla und Praetoria-Verlag, Georg Zwickelpflug, Regensburg.

Das Werk „Weinrecht der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer“ hat mit der 4., 5. und 6. Ergänzungslieferung mit dem Rechtsstand vom 31. 5. 1978 eine beachtliche Aktualität erreicht. Damit wurde ein wesentlicher Beitrag zur besseren Überschaubarkeit des Weinrechts der EWG, der Bundesrepublik Deutschland und der Weinbaurechtlichen Bundesländer geleistet. Dies ist deshalb wichtig, weil das EWG-Recht besonders dynamisch ist und damit auch eine ständige Anpassung des nationalen Weinrechts erforderlich macht.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 2133/74 und 1608/76 sind ausführlich erläutert, was wesentlich zu einem besseren Verständnis dieser Rechtsvorschriften beiträgt. Hervorzuheben ist, daß in der 5. Ergänzungslieferung mit den angelegten ersten Erläuterungen zum deutschen Weinrecht begonnen wurde. Der Autor, Ministerialrat Johannes Dietrich, Bonn, erläutert in seinem ersten Beitrag die Schaumwein-Branntwein-Verordnung in der zuletzt geänderten Fassung. Der Beitrag wurde im Gegensatz zu dem System der bisherigen Erläuterungen zum Gemeinschaftsrecht im Anschluß an die Verordnung ganzheitlich eingefügt. In Anbetracht der immer zahlreicheren Verweisungen führt diese Form zu einer besseren Übersicht.

Mit der 6. Ergänzungslieferung steht zusätzlich ein Adressenverzeichnis der mit dem Weinrecht befaßten Behörden, aller Weinwirtschaftsverbände und Organisationen zur Verfügung.

Ministerialrat Dr. Erich Schröder

Arbeitsstätten, Arbeitsstätten-Verordnung mit ausführlichen Erläuterungen, Arbeitsstätten-Richtlinien, sonstige für Arbeitsstätten wichtige Vorschriften, Regeln und Normen. Herausgegeben von Ministerialrat Dipl.-Ing. Rainer Oppermann, Bonn, und Regierungsgewerbeinspektor Dipl.-Ing. Dr. Wilhelm Streit, Mainz. Losblattsammlung, DIN A 5, 2 Bände, Plastikordner, 7. Ergänzungslieferung, Gesamtwerk einschließlich 7. Ergänzungslieferung 99,— DM. Deutscher Fachschriftenverlag, Braun & Co. KG, Mainz, Wiesbaden.

Die 7. Ergänzungslieferung bringt das Werk auf den neuesten Stand. Insbesondere wird bei den Erläuterungen zu § 1 der Arbeitsstätten-Verordnung auf die seit Inkrafttreten der Verordnung aufgetretenen Fragen zum Geltungsbereich ausdrücklich eingegangen und an Beispielen, wie Versicherungsunternehmen, Einrichtungen, die der Ausübung der Heilkunde dienen, und Unternehmen der öffentlichen Hand verdeutlicht. In diesem Zusammenhang wird dargestellt, in welchen öffentlichen Verwaltungen die Arbeitsstätten-Verordnung Anwendung findet. Die zugehörigen Vorschriften und Regelungen des Bundes und der Länder sind auszugsweise im Anhang der Sammlung abgedruckt.

Gewerbeobererrat Dipl.-Chemiker Dr. Dieter Fischbach

ÖFFENTLICHER ANZEIGER

ZUM »STAATSANZEIGER FÜR DAS LAND HESSEN«

1978

MONTAG, 4. DEZEMBER 1978

Nr. 49

Veröffentlichungen

4627

Bekanntmachung über die Ungültigkeits- erklärung einer Waffenbesitzkarte

Die Waffenbesitzkarte Nr. 60/75, gültig bis 10. 6. 1980, und der Munitionserwerbsschein Nr. 9/75, gültig bis 10. 6. 1980, beide ausgestellt am 11. 6. 1975 vom Landrat des Odenwaldkreises 6120 Erbach für Dr. Gerd Staudt — 1. Vorsitzender des Aero-Club Odenwald — geb. 29. 8. 1942 in Michelstadt, wohnhaft 6120 Michelstadt, Rudolf-Märburg-Straße 13, sind in Verlust geraten.

Sie werden hiermit für ungültig erklärt.
6120 Erbach, 15. 11. 1978

Der Landrat des Odenwaldkreises
Im Auftrag
Gravert, Regierungsoberrat

4628

Verlust eines Dienstsiegels

Bei dem Abendgymnasium für Berufstätige in Frankfurt am Main ist das dort geführte Dienstsiegel abhanden gekommen.

Das Siegel hat einen Durchmesser von 35 mm und zeigt das Hessische Landeswappen mit der Umschrift „ABENDGYMNASIUM FÜR BERUFSTÄTIGE DER STADT FRANKFURT AM MAIN“.

Das Siegel wird mit Wirkung vom 23. 10. 1978 für kraftlos erklärt. Jede weitere Benutzung wird strafrechtlich verfolgt.

Das Ersatzsiegel trägt unter dem Landeswappen die Zahl 1.

6000 Frankfurt am Main, 16. 11. 1978

Der Magistrat
— Hauptamt — 10.42

4629

Ungültigkeitserklärungen

Nachstehende Dienstausweise sind in Verlust geraten und werden für ungültig erklärt:

Michael Schnepel, Sozialpädagoge, ausgestellt am 17. 12. 1976, Nr. 325;

Adelheid Kemper, Sozialarbeiterin, ausgestellt am 10. 3. 1976, Nr. 822.

3500 Kassel, 23. 11. 1978

Der Magistrat
der Stadt Kassel
Im Auftrag
Rudolf Siebert

Gerichtsangelegenheiten

4630

E 371/2 — Zulassung als Rechtsbeistand: Herrn Gerhard Rauch, geboren am 31. Juli 1912 in Berlin, wohnhaft in 3437 Bad Sooden-Allendorf, Hinter dem Wahl 3, erlaube ich gemäß Artikel 1 § 1 des Rechtsberatungsgesetzes vom 13. 12. 1935 (RGBl. I S. 1478) die geschäftsmäßige Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten unter Beschränkung auf das Gebiet der gesetzlichen Rentenversicherung (Renten-

versicherung der Arbeiter und Angestellten).

Die Erteilung der Erlaubnis wird mit der Auflage verbunden, jede Vermittlung von Versicherungsverträgen zu unterlassen.

Diese Erlaubnis berechtigt nicht zum mündlichen Verhandeln vor Gericht.

Geschäftssitz ist Bad Sooden-Allendorf, Werra-Meißner-Kreis.

3500 Kassel, 15. 11. 1978

Der Präsident des Landgerichts Kassel

Güterrechtsregister

4631

GR 568: Hans Pfromm, Arbeiter in Schenkklengsfeld-Hilmes und Katharina geborene Landsiedel.

Durch Vertrag vom 1. Februar 1978 ist Gütergemeinschaft vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 10. 11. 1978

Amtsgericht

4632

GR 569: Dieter Weisheit, Kaufmann in Bad Hersfeld, und Brigitte geborene Sack.

Durch Vertrag vom 13. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 16. 11. 1978

Amtsgericht

4633

GR 566: Manfred Schreiner, Industriekaufmann in Bad Hersfeld, und Ulrike geborene Möller.

Durch Vertrag vom 12. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 2. 11. 1978

Amtsgericht

4634

GR 567: Bernd Jürgen Fritz, Hotelier in Bad Hersfeld, und Jenny geborene Schöne-wolf.

Durch Vertrag vom 1. September 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6430 Bad Hersfeld, 2. 11. 1978

Amtsgericht

4635

GR 2123 — 17. Oktober 1978: Die Eheleute Kaufmann Gerhard Rieske und Marianne geb. Donel, Darmstadt, haben die durch Vertrag vom 30. 3. 1962 vereinbarte Gütertrennung aufgehoben.

GR 2124 — 26. Oktober 1978: Die Eheleute Walter Rothenhäuser, Lagerist, und Ursula geb. Scherer, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 3. Oktober 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2125 — 31. Oktober 1978: Die Eheleute Ralph-Günter Jackisch, Offsetdrucker, und Erika geb. Nold, Druckereiarbeiterin, Weiterstadt, haben durch Vertrag vom 4. Oktober 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2126 — 2. November 1978: Die Eheleute Karl Albert Lang, Grafiker, und Hildegard geb. Canuel, Grafikerin, Darmstadt-Eberstadt, haben durch Vertrag vom 27. September 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2127 — 2. November 1978: Die Eheleute Hans Joachim Schubert, Kaufmann, und Eva Schubert geb. Guhl, Faktoristin, Mühlthal 4, haben durch Vertrag vom 2. Oktober 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2128 — 2. November 1978: Die Eheleute Rüdiger Friedrich Kramm, Architekt, und Barbara Ilse Nichtweiß-Kramm geb. Nichtweiß, Grafikerin, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 5. Oktober 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2129 — 8. November 1978: Die Eheleute Chandulal Ramji Dhanani, Apotheker, und Sigrid Ulrike Dhanani geb. Schulze-Kahleyß, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 21. September 1978 Gütertrennung vereinbart.

GR 2130 — 13. November 1978: Die Eheleute Hartmut Kurt Jung, Kaufmann, und Ulrike Elise Luise Jung geb. Wesch, Darmstadt, haben durch Vertrag vom 8. 8. 1978 Gütertrennung vereinbart.

6100 Darmstadt, 21. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 8

4636

6 GR 722 — Neueintragung — 17. Nov. 1978: Walter Uthe, Kaufmann, Am Kirchrain 16, Meinhard-Jestädt, und Dagmar geb. Timmermann, Bildhauermeister.

Durch Vertrag vom 18. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 17. 11. 1978

Amtsgericht

4637

6 GR 723 — Neueintragung — 17. Nov. 1978: Dieter Reinhardt, Installationsmeister, Siedlung 9, Meinhard-Jestädt, und Anneliese geb. Deichmeier.

Durch Vertrag vom 26. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

3440 Eschwege, 17. 11. 1978

Amtsgericht

4638

41 GR 1762 — 2. 10. 1978: Eheleute Bernd Ewald und Gudrun geb. Zwier, Nidderau 1.

Durch Vertrag vom 11. August 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6450 Hanau, 16. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 41

4639

GR 318 — 24. November 1978: Eheleute Horst Kunz, Konstrukteur, geb. 20. 9. 1934 und Karin geb. Klein, geb. 6. 12. 1944, beide Magdeburger Straße 11, 6349 Driedorf.

Durch Ehevertrag vom 28. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6348 Herborn, 24. 11. 1978

Amtsgericht

4640

GR 342 — 6. 11. 1978: Eheleute Rudolf Schubert und Gisela Margarete Schubert geborene Kausch, Taunusstraße 26, Niedernhausen.

Durch Vertrag vom 11. Juli 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6270 Idstein, 21. 10. 1978

Amtsgericht

4641

GR 2266 — 23. 11. 1978: Hartmut Winkler, Beamter, und Sigrid Winkler geb. Müller, Erzieherin, Gießener Straße 148, Lahn-Wiesack.

Durch Vertrag vom 14. 7. 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 2267 — 24. 11. 1978: Eheleute Oberbaurat a. D. Otto Velten und Anna Katharina Magdalena geb. Kipfer, Lahn-Gießen.

Gütertrennung, Vertrag vom 23. Oktober 1978.

6300 Lahn-Gießen, 27. 11. 1978 Amtsgericht

4642

GR 574 — 15. November 1978: Werner Radke, geb. am 21. 11. 1937, und Karin Heimann geb. Uhr, geb. am 8. 9. 1948, beide wohnhaft Am Wieschen 12 in Runkel 9.

Durch notariellen Vertrag vom 22. Juli 1978 ist Gütertrennung gem. § 1414 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 11. 1978

Amtsgericht

4643

GR 575 — 17. November 1978: Hans-Dieter Sehlhoff, geb. am 21. 12. 1951 und Waltraud Sehlhoff geb. Preußer, geb. am 25. 9. 1953, beide wohnhaft Wassergasse 6 in 6257 Hünfelden-Kirberg.

Durch notariellen Vertrag vom 26. Oktober 1978 ist Gütergemeinschaft gem. § 1415 BGB vereinbart.

6250 Limburg a. d. Lahn, 15. 11. 1978

Amtsgericht

4644

GR 1025 — Neueintragung — 16. Nov. 1978: Herbert Honnef, Gastronom, und Renate Honnef geb. Panoschke, beide Paul-Natorp-Straße 2, 3550 Marburg 7.

Durch notariellen Vertrag vom 14. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart

3550 Marburg, 16. 11. 1978 Amtsgericht

4645

GR 204 — Neueintragung — 24. 11. 1978: Handelsvertreter Walter Muhn und Angestellte Erika Muhn geb. Reinhard, beide wohnhaft Am Kirchberg 23, 6121 Mossautal 2/Ober-Mossautal.

Durch Vertrag vom 11. 12. 1962 ist Gütergemeinschaft vereinbart, der ergänzt wurde durch den Vertrag vom 25. 9. 1978.

Vorbehaltsgut des Ehemannes ist seine Bausparkassenvertretung mit den dazugehörigen Gegenständen, nämlich Büroeinrichtung und Personenkraftwagen.

6120 Michelstadt, 24. 11. 1978 Amtsgericht

4646

GR 3795 — 13. 11. 1978: Bernhard Kluger, Friseurmeister, und Helga Kluger geb. Beltz in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 17. April 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3796 — 16. 11. 1978: Roland Albrecht Lüder, Revisor, und Frauke Lüder geb. Zips, Grafikerin, in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 26. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

GR 3797 — 17. 11. 1978: Günter Baumann und Marianne Jane geb. Hentschel in Wiesbaden.

Durch Ehevertrag vom 21. Oktober 1978 ist Gütertrennung vereinbart.

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

Vereinsregister**4647**

VR 380 — Neueintragung — 27. 11. 1978: Segelclub Alsfeld S.C.A., Alsfeld.

6320 Alsfeld, 27. 11. 1978 Amtsgericht

4648

VR 427 — Neueintragung — 23. 11. 1978: Bowling Club Bad Hersfeld e. V., Bad Hersfeld.

6430 Bad Hersfeld, 23. 11. 1978 Amtsgericht

4649

VR 421 — Neueintragung — 21. November 1978: Verkehrs- und Verschönerungsverein Kombach e. V., Biedenkopf-Kombach.

3560 Biedenkopf, 7. 11. 1978 Amtsgericht

4650

VR 422 — Neueintragung — 21. November 1978: Ski-Club Holzhausen/Hünstein e. V., Dautphetal-Holzhausen.

3560 Biedenkopf, 8. 11. 1978 Amtsgericht

4651

VR 1532 — 17. November 1978: Verein für Jugendarbeit in Darmstadt.

6100 Darmstadt, 21. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 8

4652

VR 465: IKARUS-Gründau eingetragener Verein in Gründau.

6460 Gelnhausen, 21. 11. 1978

Amtsgericht

4653

VR 5366: Als Liquidatoren der eingetragenen Gesellschaft zur Förderung der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sowjetunion, Friedrichstraße 86/III, 5300 Bonn-Beuel, machen wir die Auflösung des Vereins bekannt und ersuchen die Gläubiger, etwaige Ansprüche bei uns anzumelden.

6270 Idstein, 24. 11. 1978

Walter Buschmann
Taubenberg 84

6270 Idstein

Nicolas Iljine
Eppsteiner Str. 5
6000 Frankfurt/M. 1

4654

VR 327 — Neueintragung — 23. 11. 78: Hessischer Chinchillazüchterverein, Instein.

6270 Idstein, 31. 10. 1978

Amtsgericht

4655

VR 1117 — 23. 11. 1978: Tennis-Club Laubach. Sitz des Vereins ist Laubach 1.

VR 1120 — 23. 11. 1978: Pädagogische Forschungsgemeinschaft. Sitz: Allendorf-Nordeck.

6300 Lahn-Gießen, 27. 11. 1978 Amtsgericht

4656

5 VR 1028 — 20. 11. 1978: „Mieterverband des Isenburg-Zentrum Shopteil Ost“, Sitz: Neu-Isenburg.

6050 Offenbach am Main, 20. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 5

4657

VR 1971 — 14. 11. 1978: Deutsche Gesellschaft für Positive Psychotherapie e. V. (DGPP) — Psychotherapie — Selbsterfahrung — Selbsthilfe, Wiesbaden. Die Satzung ist am 8. August 1978 errichtet. Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

6200 Wiesbaden, 10. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 22

Vergleiche — Konkurse**4658**

1 N 1/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma XANADU Management GmbH, Twistetal-Twiste, vertreten durch den Geschäftsführer Wolfgang Zach, Friedhofstraße 1, 6301 Pohlheim 2, wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen Termin auf Mittwoch, 17. Januar 1979, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Gericht, Zimmer 23, bestimmt.

3548 Arolsen, 17. 11. 1978

Amtsgericht

4659

81 N 438/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der DFA Deutsche Finanz- und Anlagenberatungs GmbH, Mainzer Landstraße 67, 6000 Frankfurt am Main, soll eine Abschlagsverteilung von 20% stattfinden.

Verfügbar sind 276 732,42 DM. Hiervon gehen ab die noch nicht festgesetzte Vergütung des Konkursverwalters sowie die angefallenen Gerichts- und Veröffentlichungskosten.

Zu berücksichtigen sind 762 539,93 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Verzeichnis der zu berücksichtigenden Forderungen ist auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main, 81 N 438/76, zur Einsichtnahme niedergelegt.

6000 Frankfurt am Main, 24. 11. 1978

Der Konkursverwalter
Dr. Walter
Rechtsanwalt

4660

81 N 356/78: Der Beschluß des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 16. 10. 1978, durch den das Konkursverfahren über das Vermögen des Herrn Wolfgang Uebel, wohnhaft Auwanneweg 98, 6450 Hanau 9, Inh. der nicht eingetragenen Fa. Paull & Uebel, Bauunternehmen, Finkenhofstr. 36, 6000 Frankfurt am Main 1, eröffnet wurde, ist durch sofort wirksamen Beschluß des Landgerichts Frankfurt am Main vom 26. 10. 1978, Az: 2/9 T 1103/78, aufgehoben worden.

Für den Konkursverwalter sind festgesetzt: a) Vergütung auf 1500,— DM zuzügl. Ausgleich von 6% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 180,70 DM.

6000 Frankfurt am Main, 16. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

4661

81 N 112/78 — Beschluß: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Bühler & Co. Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Optische Fabrik in Liquidation, Kuhwaldstraße 55, Ecke Voltastraße, 6000 Frankfurt am Main 90, vertreten

durch den Liquidator Kurt Bippert wird Termin zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis auf den 16. Januar 1979, 8.50 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: Vergütung 2000,— DM, zuzüglich Ausgleich nach § 4 Abs. 5 Vergütungsverordnung.

6000 Frankfurt am Main, 15. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

4662

81 N 324/78 — **Beschluß:** In dem Konkursantragsverfahren über das Vermögen des Jürgen Schwalbe, Frankfurter Allee 27, 6236 Eschborn 1, Inhaber einer Gaststätte, wird das am 24. 4. 1978 von dem Amtsgericht Königstein erlassene allgemeine Veräußerungsverbot — 9 N 8/78 —, veröffentlicht im Staatsanzeiger Hessen am 8. 5. 1978, hiermit aufgehoben.

6000 Frankfurt am Main, 9. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

4663

81 N 552/77 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Knapp - Werkzeugbau - Produktionsgesellschaft mit beschränkter Haftung, Kreuzer Hohl 5—9, 6000 Frankfurt am Main, vertreten durch ihren Geschäftsführer, Kaufmann Frank Hentschel, wird Termin zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen auf den 12. Dezember 1978, 9.30 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, bestimmt.

6000 Frankfurt am Main, 9. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

4664

81 N 429/69: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Behl & Krause GmbH, Baudekoration, Mühlheimer Straße 7, 6000 Frankfurt am Main, soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür 39 874,83 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/I 28 576,17 DM, Vorrechte I/II 85 779,84 DM, Vorrechte I/III 913,25 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen 304 254,66 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Frankfurt am Main offen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1978

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

4665

81 N 346/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über den Nachlaß des am 9. 8. 1977 verstorbenen und zuletzt Waldeckerstr. 19, 6000 Frankfurt (Main), wohnhaft gewesen Herrn Werner Heilmann wird Termin zur evtl. Prüfung nachgemeldeter Forderungen, Abnahme der Schlußrechnung sowie Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 5. Januar 1979, 9.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Saal 137, Geb. B, I. Stock.

Für den Konkursverwalter werden festgesetzt: a) Vergütung auf 1800,— DM zuzügl. Ausgleich von 6% für Mehrwertsteuer, b) Auslagen auf 44,80 DM.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 78

Amtsgericht, Abt. 81

4666

81 N 283/78 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Appel & Zahn Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Rebstocker Str. 33—39, 6000 Frankfurt am Main, wird Termin zur Gläubigerversammlung auf den 5. Januar 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtstr. 2, Geb. B, I. Stock, Zimmer 137, anberaumt.

Tagesordnung: Wahl eines Gläubigerausschusses.

6000 Frankfurt am Main, 13. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

4667

81 N 504/78 — **Konkursverfahren:** Über den Nachlaß des am 2. 11. 1977 in Bad Soden/Ts. verstorbenen, zuletzt Hofheim-Diedenbergen, Fuchsweg 26 wohnhaft gewesen Christian Robert Aporta, wird heute, am 14. November 1978, 10.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsbeistand Helmut Burghardt, 6000 Frankfurt am Main 1, Leerbachstraße 107, Tel.: 59 67 77.

Konkursforderungen sind bis zum 8. Dezember 1978 zweifach schriftlich, Zinsen mit dem bis zur Eröffnung errechneten Betrag bei Gericht anzumelden.

Erste Gläubigerversammlung mit Tagesordnung nach §§ 80, 87 II, 132, 134, 137 KO, am 12. Dezember 1978, 9.45 Uhr.

Prüfungstermin am 12. Dezember 1978, 9.45 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Gebäude B, I. Stockwerk, Zimmer Nr. 137.

Offener Arrest mit Anzeigepflicht bis 8. Dezember 1978 ist angeordnet.

6000 Frankfurt am Main, 13. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

4668

4 N 10/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der P. J. Badorff KG, Knopffabrik, Langstraße 22, Neu-Anspach/Ts., soll die Schlußverteilung stattfinden.

Es stehen hierfür, nachdem die Vorrechtsforderungen I/I bereits berichtet sind, noch 68 071,65 DM zur Verfügung, von denen noch die Kosten des Verfahrens und die Masseverbindlichkeiten abgehen.

Es sind zu berücksichtigen Vorrechte I/II 55 208,87 DM, Vorrechte I/III 4 794,89 DM und nicht bevorrechtigte Forderungen in Höhe von 221 391,07 DM.

Das Schlußverzeichnis liegt auf der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Usingen/Ts. offen.

6000 Frankfurt am Main, 21. 11. 1978

Der Konkursverwalter
Helmut Burghardt
Rechtsbeistand

4669

81 N 429/69 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Behl & Krause GmbH, Frankfurt/Main, Baudekoration in Frankfurt am Main-Fechenheim, Mühlheimer Straße 7, wird Termin zur Prüfung nachgemeldeter Forderungen, zur Abnahme der Schlußrechnung und zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis anberaumt auf den 5. Januar 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht Frankfurt am Main, Gerichtsstraße 2, Saal 137, Gebäude B, I. Stock.

Für den Verwalter werden festgesetzt: a) Vergütung: 25 000,— DM einschließlich 6% Ausgleich, b) Auslagen: 594,61 DM einschließlich 12% Steuer.

6000 Frankfurt am Main, 7. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 81

4670

N 2/75: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma Intertronic, Rundfunk- und Fernsehbauteile, GmbH & Co. KG, 6942 Mörlenbach, vertreten durch die Firma Intertronic, Rundfunk- und Fernsehbauteile GmbH, 6942 Mörlenbach, ist Termin zur Prüfung der nachträglichen angemeldeten Forderungen auf Donnerstag, den 31. 12. 78 um 9.00 Uhr, Sitzungssaal im Gerichtgebäude bestimmt.

6149 Fürth (Odw.), 23. 11. 1978 Amtsgericht

4671

4 N 31/78 — **Beschluß:** Über den Nachlaß des am 9. 10. 1978 verstorbenen Heinz Noll, zuletzt wohnhaft gewesen Im Boden Nr. 17, 6253 Hadamar, wird heute am 17. 11. 1978, 12.00 Uhr, das Konkursverfahren eröffnet, da der Nachlaßpfleger Kurt Feuerstake den Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens gestellt hat und glaubhaft gemacht ist, daß der vorhandene Aktivnachlaß nicht ausreicht, um die bereits bekannten Forderungen zu begleichen.

Der Rechtsanwalt Peter Schäfer, Gymnasiumstraße 9, Hadamar, wird zum Konkursverwalter ernannt.

Konkursforderungen sind bis zum 6. 12. 1978 bei dem Amtsgericht in Hadamar in zwei Stücken anzumelden.

Vertreter von Gläubigern haben ihre Vollmacht mit einzureichen oder sie spätestens im Termin vorzulegen.

Zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder die Wahl eines anderen Verwalters sowie über die Bestellung eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls über die im § 132 der Konkursordnung bezeichneten Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen wird Termin auf Freitag, den 15. Dezember 1978, 9.00 Uhr, vor dem hiesigen Amtsgericht, Zimmer 7, bestimmt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache im Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabfolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitz der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 6. 12. 1978 Anzeige zu machen.

6253 Hadamar, 17. 11. 1978 Amtsgericht

4672

65 N 104/76: In dem Konkursverfahren über das Vermögen des Fabrikanten Hans Lindner (KG), Ludwig-Raabe-Straße 7—9, 3501 Niestetal, sind für den Konkursverwalter, Rechtsanwalt Heinrich Merk, Friedrichsstraße 14, Kassel, weitere 500,— Deutsche Mark als Vergütung festgesetzt.

3500 Kassel, 8. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

4673

65 N 114/73: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Kommanditgesellschaft in Fa. Heinrich Fröhlich, Korbacher Straße 75—77, Kassel-Ndzw., ist Termin zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen auf den 6. Dezember 1978, 12.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

3500 Kassel, 15. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

4674

65 N 55/77: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Herwig Spedition und Lager GmbH**, Dormannweg Nr. 48, Kassel-Bettenhausen, ist zur Abnahme der Schlußrechnung, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Vermögensstücke, der Schlußtermin auf den 23. Januar 1979, 8.30 Uhr, vor dem Amtsgericht, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), bestimmt.

Die Vergütung des Konkursverwalters ist auf 7 000,— DM, seine Auslagen sind auf 312,50 DM festgesetzt.
3500 Kassel, 14. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 65

4675

1 N 20/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Frostex Feinkost — Produktion und Handelsgesellschaft mit beschränkter Haftung** — in Korbach, Flechtdorfer Str. 71 — vertreten durch ihren Geschäftsführer, den Kaufmann Manfred Schaumburg in Kassel, Goethestr. 36, ist Schlußtermin auf Freitag, dem 12. Januar 1979 — 9.00 Uhr — im Gerichtsgebäude Korbach, Nebengebäude Nordwall 3, Zimmer 12, bestimmt.

Der Termin dient der Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht verwertbaren Gegenstände sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Es sind festgesetzt: Die Vergütung des Konkursverwalters auf 20 000,— DM, seine Auslagen auf 2 904,55 DM.

3540 Korbach, 23. 11. 1978

Amtsgericht

4676

3 VN 1/78 — **Beschluß:** Über das Vermögen der Firma **Wilhelm Reuter KG**, vertreten durch ihren persönlich haftenden Gesellschafter Klaus Reuter, Hasselborner Straße, Waldsolms-Brandobersdorf, wird heute, am 20. November 1978, 12.00 Uhr, das Vergleichsverfahren zur Abwendung des Konkurses eröffnet, da die Schuldnerin zahlungsunfähig ist, einen den §§ 3 ff. der Vergleichsordnung entsprechenden Antrag gestellt hat und das Gericht auch die sonstigen Voraussetzungen als gegeben erachtet.

Rechtsanwalt D. Giebel, Wetzlarer Str. Nr. 5, 6308 Butzbach, wird zum Vergleichsverwalter ernannt.

Ein Gläubigerbeirat wird nicht bestellt. Termin zur mündlichen Verhandlung über den Vergleichsvorschlag wird auf Mittwoch, den 13. Dezember 1978, 11.00 Uhr, Saal 208, bestimmt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, ihre Forderungen alsbald anzumelden.

Der Vergleichsantrag mit Anlagen und dem Ergebnis der Ermittlungen können auf der Geschäftsstelle eingesehen werden.
6330 Lahn-Wetzlar, 21. 11. 1978

Amtsgericht

4677

7 N 14/71 — **Beschluß:** In der Konkursache über das Vermögen der **Lotte Lutz, Am Weingarten 2, 6840 Lampertheim**, wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Dienstag,

tag, 23. 1. 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal des alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Prüfung nachträglich angemeldeter Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 2 211,17 DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 283,40 DM festgesetzt.

6840 Lampertheim, 23. 11. 1978

Amtsgericht

4678

7 N 50/78: Über das Vermögen der Firma **Austen GmbH, Kaminbau, Voltastraße 10** in 6070 Langen, ist am 20. November 1978, 12.00 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Rechtsanwalt Dr. Rosenkranz sen., Gartenstraße 84, 6070 Langen.

Konkursforderungen sind bis 15. 1. 1979 zweifach schriftlich — Zinsen berechnet bis zur Eröffnung — bei Gericht anzumelden. Termin zur Beschlußfassung über die Beibehaltung des ernannten oder Wahl eines neuen Verwalters, Wahl eines Gläubigerausschusses und eintretendenfalls die in §§ 132, 134, 137 Konkursordnung bezeichneten Gegenstände: 4. Januar 1979, 10.00 Uhr, Termin zur Prüfung angemeldeter Forderungen: 2. Februar 1979, 10.00 Uhr, vor dem Amtsgericht, Darmstädter Straße Nr. 27, Saal 20.

Wer eine zur Konkursmasse gehörige Sache besitzt oder zur Konkursmasse etwas schuldet, darf nichts an den Schuldner verabfolgen oder leisten und muß den Besitz der Sache und die Forderungen, für die er aus der Sache abgesonderte Befriedigung verlangt, dem Verwalter bis zum 15. Januar 1979 anzeigen.

6070 Langen, 20. 11. 1978

Amtsgericht

4679

3 N 2/77: Das Konkursverfahren über den Nachlaß der **Ingeborg Härting in Dreieich** ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6070 Langen, 16. 11. 1978

Amtsgericht

4680

7 N 19/72 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Witwe **Anita Kilian geb. Strobel** in Runkel-Kerkerbach wird Schlußtermin auf Montag, den 18. Dezember 1978, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Zimmer 114, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Gläubigerverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Festsetzung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 31 680,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen werden auf 1 200,— DM festgesetzt.

6250 Limburg a. d. Lahn, 21. 11. 1978

Amtsgericht

4681

81 N 604/75: In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Thiele + Rückert Tankbau und Tankhandel GmbH**,

Im Hermesheim 22, 6000 Ffm.-Bergen-Enkheim, soll die Schlußverteilung erfolgen.

Der verfügbare Massebestand beträgt 20 794,88 DM, wozu die aufgelaufenen Zinsen treten.

Dagegen gehen ab: Das Honorar und die Auslagen des Konkursverwalters, sowie die noch nicht erhobenen Gerichtskosten.

Zu berücksichtigen sind 82 337,69 DM bevorrechtigte und 223 507,63 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt zur Einsicht für die Beteiligten bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts — Konkursgericht — Gerichtsstraße, 6000 Frankfurt am Main, auf.
6437 Maintal 2, 20. 11. 1978

Der Konkursverwalter
Ulrich Kneller
Rechtsanwalt

4682

4 N 2/75: In dem Anschlußkonkursverfahren über das Vermögen der Fa. **Schwalmtanklager GmbH** in 3578 Schwalmstadt-Treysa soll die Schlußverteilung stattfinden. Verfügbar sind noch 120 687,66 Deutsche Mark einschl. Zinsen. Abgehen Auslagen des Konkursverwalters, Veröffentlichungskosten sowie etwaige restliche Gerichtskosten. Zu berücksichtigen sind noch 1 172 286,71 DM nicht bevorrechtigte Forderungen.

Das Schlußverzeichnis liegt bei der Geschäftsstelle des Amtsgerichts 3578 Schwalmstadt-Treysa — Az.: 4 N 2/75 — zur Einsicht aus.

3578 Schwalmstadt-Treysa, 16. 11. 1978

Der Konkursverwalter
Grosch
Bürgermeister a. D.,
Rechtsbeistand

4683

4 N 10/73 — **Beschluß:** In dem Konkursverfahren über das Vermögen der Fa. **P. J. Badorff Kommanditgesellschaft, Knopffabrik, Neu-Anspach/Ts.** wird die Vornahme der Schlußverteilung genehmigt und der Schlußtermin auf Donnerstag, den 21. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Weilburger Straße 2, Usingen/Ts., Zimmer 17, bestimmt.

Der Termin dient zur Abnahme der Schlußrechnung des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen das Schlußverzeichnis der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen sowie zur Anhörung der Gläubiger über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses, sowie zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen.

Die Vergütung des Konkursverwalters wird auf 36 000,— DM, die ihm zu erstattenden Auslagen auf 1 921,43 DM festgesetzt.

Die Mitglieder des Gläubigerausschusses erhalten für ihre Tätigkeit 272,— DM, 255,— DM und 177,92 DM an Vergütung.

6390 Usingen, 10. 11. 1978

Amtsgericht

4684

62 N 95/78: Über den Nachlaß des **Klaus Peter Rauschenberger**, geboren am 20. 7. 1917, zuletzt wohnhaft gewesen in Wiesbaden-Biebrich, Elise-Kirchner-Str. 6, verstorben zwischen dem 15. und 17. 8. 1977, wird heute, am 23. November 1978, 13.30 Uhr, Konkurs eröffnet.

Konkursverwalter: Horst Ohl, Steuerberater, Wiesbaden, Schützenstraße 5.

Anmeldungen (doppelt) bis zum 3. Januar 1979.

Erste Gläubigerversammlung und Prüfungstermin am 10. Januar 1979, 14.00 Uhr, Gerichtsgebäude, Gerichtsstr. 2, Zimmer Nr. 243.

6200 Wiesbaden, 23. 11. 1978 Amtsgericht

4685

62 N 142/74 — **Beschluß:** Das Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Dienies u. Co. GmbH**, Wiesbaden, Schlachthof, ist nach Abhaltung des Schlußtermins aufgehoben.

6200 Wiesbaden, 15. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 62

4686

1 N 6/76: Im Konkursverfahren über das Vermögen der Firma **Karst + Gunkel**, Kommanditgesellschaft in 3437 Bad Sooden-Allendorf wird zur Anhörung der Gläubiger über die Anregung des Konkursverwalters auf Einstellung des Verfahrens mangels Masse (§ 204 KO), zur Prüfung der nachträglich angemeldeten Forderungen und zur Abnahme der Schlußrechnung Termin auf den 18. Dezember 1978, 10.00 Uhr, im unterzeichneten Gericht, Saal 117, bestimmt.

3430 Witzenhausen, 20. 11. 1978

Amtsgericht

Zwangsversteigerungen

Sammelbekanntmachung: Ist ein Recht im Grundbuch nicht oder erst nach dem Versteigerungsvermerk eingetragen, muß der Berechtigte es anmelden, bevor das Gericht im Versteigerungstermin zum Bieten auffordert und auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Sonst wird das Recht im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und erst nach dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten befriedigt.

Die Gläubiger werden aufgefordert, sobald, spätestens zwei Wochen vor dem Termin, eine Berechnung der Ansprüche — getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten — einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann dies auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle erklären.

Wer berechtigt ist, die Versteigerung des Grundstücks oder seines Zubehörs (§ 35 ZVG) zu verhindern, kann das Verfahren aufheben oder einstweilen einstellen lassen, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Versäumt er dies, tritt für ihn der Versteigerungserlös an Stelle des Grundstücks oder seines Zubehörs.

4687

1 K 17/78: Das im Erbbau-Grundbuch von Arolsen, Band 85, Blatt 2564, eingetragene Erbbaurecht an dem unter lfd. Nr. 183 des Bestandsverzeichnisses des Grundbuchs von Arolsen, Band 20 A, Blatt 600, verzeichneten Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Arolsen, in Abt. II Nr. 25, Flur 1, Flurstück 17/127, Hof- und Gebäudefläche, Bathildisstraße 4, Größe 10,04 Ar,

soll am 21. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Arolsen, Rauchstraße 7, Zimmer 23, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 4. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Menge, Wilhelm, Ingenieur, Mönchengladbach 2, Lermenchesweg 28,

b) Menge, Hans, kfm. Angestellter, Arolsen, Bathildisstraße 4,

— in ungeteilter Erbengemeinschaft —. Dauer des Erbbaurechts: 75 Jahre vom 16. Mai 1927 ab.

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadt Arolsen eingetragen.

Der Erbbauberechtigte hat ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts nach dessen Ablauf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

3548 Arolsen, 16. 11. 1978

Amtsgericht

4688

K 37/78: Das im Erbbau-Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 163, Blatt 5997, eingetragene Erbbaurecht

lfd. Nr. 1, Erbbaurecht, eingetragen auf dem im Grundbuch von Bad Hersfeld, Band 163, Blatt 5998, unter Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses verzeichneten Grundstück, Gemarkung Bad Hersfeld, Flur 63, Flurstück 28, Lieg.-B. 4247, Hof- und Gebäudefläche, Wilhelm-Engelhardt-Straße 2, Größe 8,35 Ar, vom Tage der Eintragung bis zum 31. 12. 2062, der Erbbauberechtigte bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Veräußerung und Belastung des Erbbaurechts, als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die erste Pfarrei an der Stadtkirche zu Bad Hersfeld eingetragen, soll am 19. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Sitzungssaal der Zivilabteilung, im Gebäude Vogelgesang 2 a, I. Stock, Zimmer Nr. 103, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Erbbauberechtigte am 20. 12. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks hinsichtlich des Berechtigten zu a) und am 11. 8. 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks hinsichtlich der Berechtigten zu b):

a) Kaufmann Gustav Schreiber, b) dessen Ehefrau Ursula Schreiber geb. Sachse, beide wohnhaft Wilhelm-Engelhardt-Straße 2, Bad Hersfeld, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6430 Bad Hersfeld, 24. 10. 1978

Amtsgericht

4689

5 K 61/78 — **Beschluß:** Das im Grundbuch von Bad Schwalbach, Band 46, Blatt Nr. 1362, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bad Schwalbach, Flur 7, Flurstück 215/66, Hof- und Gebäudefläche, in den Hofwiesen, Größe 2,45 Ar, soll am 30. April 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 9. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Verlagsangestellter Friedrich Diefenbach, b) Steuersekretär Peter Diefenbach, beide in Bad Schwalbach

— Miteigentümer zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 23. 10. 1978

Amtsgericht

4690

5 K 9/78 — **Beschluß:** Die im Grundbuch von Bleidenstadt, Band 61, Blatt 1799, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 31, Flurstück 40, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstraße 21, Größe 2,16 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Bleidenstadt, Flur Nr. 31, Flurstück 39/2, Hof- und Gebäudefläche, Stiftstraße 20, Größe 5,07 Ar, sollen am 5. Februar 1979, 9.15 Uhr, im Gerichtsgebäude, Am Kurpark 12, Bad Schwalbach, Saal 10, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 2. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Arno Diefenbach und Waltraud geb. Gabel, beide in Taunusstein 2, — Miteigentümer zu je 1/2 —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für lfd. Nr. 1 auf 161 000,— DM und für lfd. Nr. 2 auf 211 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6208 Bad Schwalbach, 20. 11. 1978

Amtsgericht

4691

4 K 51/78: Das im Grundbuch von Lorsch, Band 112, Blatt 5170, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 4, Gemarkung Lorsch, Flur 11, Flurstück 569, Bauplatz, Hibiscusweg 3, Größe 6,52 Ar,

soll am 10. Mai 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 26, Bensheim, Zimmer 203, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. August 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Bruno Schott, geb. am 27. 3. 1940, b) Renate Schott geb. Kilian, geb. am 2. 1. 1943, beide in Lorsch, — je zur ideellen Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6140 Bensheim, 10. 11. 1978 Amtsgericht

4692

61 K 117/77: Die im Grundbuch von Roßdorf, Band 83, Blatt 3868, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 440/5, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße 83, Größe 4,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Roßdorf, Flur 12, Flurstück 442/9, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 0,17 Ar,

3 zu lfd. Nr. 2, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Roßdorf, Flur 12, Flurstück 442/12, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 0,78 Ar,

4 zu lfd. Nr. 1, 1/3 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Roßdorf, Flur 12, Flurstück 440/12, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 0,19 Ar,

sollen am 7. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mathildenplatz 12, Darmstadt, Zimmer 418, Erdgeschoß, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fred Essinger, Kaufmann in Roßdorf.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6100 Darmstadt, 23. 10. 1978

Amtsgericht, Abt. 61

4693

31 K 140/77: Das im Grundbuch von Urberach, Band 104, Blatt 4282, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Urberach, Flur 7, Flurstück 255/10, Hof- und Gebäudefläche, Adam-Opel-Straße, Größe 11,00 Ar, soll am Donnerstag, dem 25. Januar 1979, 13.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Marienstraße 31, Dieburg, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.
Eingetragener Eigentümer am 25. Nov. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Heizungsbauer Karl Schlaf.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 270 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 15. 11. 1978 Amtsgericht

4694

31 K 48/78: Das im Grundbuch von Kleestadt, Band 28, Blatt 1249, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Kleestadt, Flur 1, Flurstück 928, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 50, Größe 8,30 Ar,

soll am Mittwoch, dem 24. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Dieburg, Marienstr. 31, Zimmer Nr. 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 19. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Hanns Reinhold Weber und Mabel Chyere Weber geb. Enis,
— je zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 110 000,— DM. Bieter müssen damit rechnen, im Termin $\frac{1}{10}$ ihres Bargebots als Sicherheit in barem Geld zu hinterlegen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6110 Dieburg, 23. 11. 1978 Amtsgericht

4695

8 K 37/78: Das im Grundbuch von Eiershausen, Band 34, Blatt 1279, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Eiershausen, Flur Nr. 9, Flurstück 47, Grünland, Schwarzbach, Größe 7,12 Ar,

soll am 21. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 9. Juni 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Elektromeister Rolf Nickel in Hirzenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284,80 DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 11. 1978 Amtsgericht

4696

8 K 3/78: Das im Grundbuch von Haigerseelbach, Band 37, Blatt 1269, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Haigerseelbach, Flur 2, Flurstück 435, Bauplatz, Am Berg, Größe 11,09 Ar,

soll am 28. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Buchhalter Wolfgang Seyer und Waltraud Seyer geb. Gonschorek, Seelbachstraße 12, Haigerseelbach,

— zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 24. 11. 1978 Amtsgericht

4697

8 K 27/77: Die im Grundbuch von Fellerdilln, Band 22, Blatt 788, eingetragenen Grundstücke

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 124, Ackerland, Ober dem Blumenstück, Größe 9,87 Ar,

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 11, Flurstück 125, Ackerland, Ober dem Blumenstück, Größe 9,66 Ar,

Ifd. Nr. 3, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 4, Flurstück 88, Ackerland, Auf dem Holzrain, Größe 12,58 Ar,

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 7, Flurstück 192, Grünland, Unten in der Kinsbach, Größe 2,30 Ar, Wiese, Unten in der Kinsbach, Größe 0,81 Ar,

Ifd. Nr. 6, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 3, Flurstück 71, Ackerland, Am Krenzel, Größe 2,70 Ar; Wald (Holzung), Größe 6,86 Ar,

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 1, Flurstück 50, Wald (Holzung), In der Wahlbergsdell, Größe 18,44 Ar,

Ifd. Nr. 8, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 1, Flurstück 200/49, desgl. (Holzung), daselbst, Größe 9,49 Ar,

Ifd. Nr. 9, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 14, Flurstück 66, Ackerland, Am hinteren Schiebel, Größe 13,87 Ar,

Ifd. Nr. 10, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 7, Flurstück 2, Grünland, In der Niederau, Größe 2,56 Ar; Wiese, In der Niederau, Größe 7,10 Ar,

Ifd. Nr. 11, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 13, Flurstück 35, Ackerland, Hinter der obersten Gernsbach, Größe 5,92 Ar,

Ifd. Nr. 12, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 13, Flurstück 36, desgl., das., Größe 12,03 Ar,

Ifd. Nr. 18, Gemarkung Fellerdilln, Flur Nr. 7, Flurstück 266/43, Straße K 46, Größe 0,42 Ar, Flur 7, Flurstück 193/1, Grünland, Unten in der Kinsbach, Größe 3,60 Ar, Wiese, Unten in der Kinsbach, Größe 1,57 Ar,

sollen am 31. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 15. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Raimund Brado,
b) dessen Ehefrau Anneliese geb. Dohrmann in Betzdorf/Sieg

— zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

Ifd. Nr. 1 = 967,— DM,

Ifd. Nr. 2 = 966,— DM,

Ifd. Nr. 3 = 1 000,— DM,

Ifd. Nr. 4 = 300,— DM,

Ifd. Nr. 6 = 1 100,— DM,

Ifd. Nr. 7 = 920,— DM,

Ifd. Nr. 8 = 470,— DM,

Ifd. Nr. 9 = 1 120,— DM,

Ifd. Nr. 10 = 700,— DM,

Ifd. Nr. 11 = 450,— DM,

Ifd. Nr. 12 = 900,— DM,

Ifd. Nr. 18) = 40,— DM,

Ifd. Nr. 18) = 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 8. 11. 1978 Amtsgericht

4698

8 K 43/77: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 49, Blatt 1696, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 7, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 14, Flurstück 40/15, Hof- und Gebäudefläche, Ikarusstraße, Größe 6,87 Ar,

soll am 7. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 14. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Steinmetz Gerd Holighaus und Lilli Holighaus geb. Mundt, Hirzenhain,
— zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 102 277,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 15. 11. 1978 Amtsgericht

4699

8 K 49/78: Das im Grundbuch von Hirzenhain, Band 59, Blatt 1944, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Hirzenhain, Flur Nr. 17, Flurstück 34/3, Hof- und Gebäudefläche, Sammetwiesenstraße, Größe 4,80 Ar,

soll am 14. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wilhelmstraße 7, Dillenburg, Zimmer 18, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 7. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Else Appelt verw. Theis geb. Panse, Sammetwiesenstraße, Eschenburg-Hirzenhain.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf: 70 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6340 Dillenburg, 20. 11. 1978 Amtsgericht

4700

3 K 30/78: Die Miteigentumshälfte des im Grundbuch von Aue, Band 21, Blatt Nr. 713, eingetragenen Grundstücks

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Aue, Flur 1, Flurstück 186/5, Ackerland, Auf dem Gries oder am Stadtwege, Größe 12,97 Ar,

soll am 1. Februar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 3. Oktober 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Ernst Georg Sauer, Wanfried-Aue, jetzt Eschwege,

b) Gerhard Zieße, Meinhard-Frieda,
— in Erbengemeinschaft —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 15. 11. 1978 Amtsgericht

4701

3 K 26/77: Das im Grundbuch von Eltmannshausen, Band 13, Blatt 525, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 4, Gemarkung Eltmannshausen, Flur 5, Flurstück 180/5, Hof- und Gebäudefläche, Kirchberg 5, Größe 2,41 Ar,

soll am 8. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstraße Nr. 30, Zimmer Nr. 121, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Luise Justkowiak geb. Leyda, Eschwege-Eltmannshausen, verstorben am 7. 3. 1939,

b) der Schachtmeister August Justkowiak, Philipsthal-Harnrode, — zu je $\frac{1}{2}$ —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 10. 11. 1978 Amtsgericht

4702

3 K 7/78: Die im Grundbuch von Wichmannshausen, Band 43, Blatt 872, eingetragene Miteigentumshälfte an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wichmannshausen, Flur 11, Flurstück 17/9, Bauplatz, Höhenweg 17, Größe 8,05 Ar,

soll am 1. März 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Eschwege, Bahnhofstr. 30, Zimmer Nr. 121, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks): Kaufmann Hans-Dieter Grütner, Sontra-Wichmannshausen.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

3440 Eschwege, 10. 11. 1978 Amtsgericht

4703

84 K 80/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 19, Band 24, Blatt 817, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 287, Flurstück 18/2, Hof- und Gebäudefläche, Eschersheimer Landstraße 109, Größe 2,67 Ar,

soll am Freitag, dem 23. 2. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude A, Heiligkreuzgasse 34, Frankfurt am Main, Zimmer 285, II. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Jürgen Bernd Heldt, Hanau, — zu $\frac{1}{2}$ —,

b) Henryk Wegner, Hanau, — zu $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 335 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 17. 11. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

4704

84 K 66/78 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 22, Band 11, Blatt 420, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 335, Flurstück 208/11, Hof- u. Gebäudefläche, Burgstr. 91, Größe 2,35 Ar,

soll am Donnerstag, dem 29. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 11. 7. 1978 (Versteigerungsvermerk):

a) Katharina Herbst geb. Schmitt (verstorben),

b) Maria Selzer geb. Herst,

c) Renate Katharina Friederike Leopold geb. Littmann,

d) Klaus Littmann,

e) Philipp Schroth,

f) Herbert Schroth,

g) Waltraud Harwood geb. Schroth, — in Erbengemeinschaft —.

Der Wert des Grundstücks nach § 74a Abs. 5 ZVG ist nicht festgesetzt worden.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 14. 11. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

4705

84 K 273/76 — Zwangsversteigerung: Das im Grundbuch von Frankfurt am Main, Bezirk 12, Band 25, Blatt 935, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 139, Flurstück 52/16, Hof- und Gebäudefläche, Mercatorstr. 33, Größe 3,13 Ar, soll am 14. Mai 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt am Main, Gerichtsstr. 2, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 5. 10. 1976 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Karl Kaiser, 6000 Frankfurt am Main,

2. Dr. Henrik Gelbart, 6000 Frankfurt am Main,

— zu je $\frac{1}{2}$ —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 230 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 11. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

4706

84 K 441/77 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt (Main), Bezirk 15, Band 41, Blatt 1495, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 23/1, Hofraum, Mainzer Landstraße Nr. 257, Größe 3,66 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 30/1, Hofraum, Mainzer Landstraße Nr. 253, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 31/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 253, Größe 2,52 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 23/1, Hofraum, Mainzer Landstraße Nr. 255, Größe 1,00 Ar,

lfd. Nr. 6, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 29/1, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 255, Größe 2,45 Ar,

lfd. Nr. 7, Gemarkung 1, Flur 209, Flurstück 2/3, Hof- und Gebäudefläche, Mainzer Landstraße 257, Größe 26,20 Ar,

sollen am 28. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Frankfurt (Main), Gerichtsstraße 2, Zimmer 137, I. Stock, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 1. 9. 1977 (Versteigerungsvermerk):

1. Kaufmann Ernst-Ludwig Schulz, Holzhausenstraße 27, 6000 Frankfurt (Main),

2. Kaufmann Helmut Souard, Stolze-straße 81, 6078 Neu-Isenburg,

— zu je $\frac{1}{2}$ Anteil —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf

für lfd. Nr. 1 = 226 353,63 DM

für lfd. Nr. 3 = 67 134,54 DM

für lfd. Nr. 4 = 1 525 707,65 DM

für lfd. Nr. 5 = 67 134,54 DM

für lfd. Nr. 6 = 1 483 322,71 DM

für lfd. Nr. 7 = 1 620 146,93 DM

insgesamt: 4 989 800,— DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 15. 11. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

4707

84 K 56/77 — Zwangsversteigerung: Die im Grundbuch von Frankfurt am Main, Abteilung Höchst, Bezirk Nied, Band 63, Blatt 1709, eingetragenen Grundstücke, Gemarkung Nied, Flur 17,

lfd. Nr. 1, Flurstück 1206/3, Bauplatz, Bolongarostraße, Größe 0,03 Ar,

lfd. Nr. 2, Flurstück 1205/4, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostraße, Größe 0,22 Ar,

lfd. Nr. 3, Flurstück 1205/5, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostraße, Größe 0,98 Ar,

lfd. Nr. 4, Flurstück 1205/6, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostraße, Größe 2,82 Ar,

lfd. Nr. 5, Flurstück 1205/18, Bauplatz, Bolongarostraße, Größe 1,30 Ar,

lfd. Nr. 6, Flurstück 1205/19, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostraße 79, Größe 6,08 Ar,

lfd. Nr. 8, Flurstück 1206/5, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostr. 79, Größe 25,59 Ar,

lfd. Nr. 9, Flurstück 1209/3, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostr. 79, Größe 19,45 Ar,

lfd. Nr. 13, Flurstück 1205/22, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostr. 77, Größe 1,71 Ar,

lfd. Nr. 14, Flurstück 1205/21, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostraße 75, Größe 1,45 Ar,

lfd. Nr. 16, Flurstück 1205/48, Hof- und Gebäudefläche, Bolongarostraße 79, Größe 70,59 Ar,

sollen am Donnerstag, dem 22. März 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Gerichtsstr. 2, 6000 Frankfurt am Main, Zimmer 137, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 16. 5. 1977 (Versteigerungsvermerk):

a) Dipl.-Ing. Heinz Gehrke, 6240 Königstein,

b) Rentner Heinrich Rudolf Peter Me-der, 6393 Wehrheim,

als Gesellschafter bürgerlichen Rechts.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf insgesamt

7 813 200,— DM, davon für Grundstück

lfd. Nr. 1 = 1 800,— DM,

lfd. Nr. 2 = 13 200,— DM,

lfd. Nr. 3 = 58 800,— DM,

lfd. Nr. 4 = 169 200,— DM,

lfd. Nr. 5 = 78 000,— DM,

lfd. Nr. 6 = 364 800,— DM,

lfd. Nr. 8 = 1 535 400,— DM,

lfd. Nr. 9 = 1 167 000,— DM,

lfd. Nr. 13 = 102 600,— DM,

lfd. Nr. 14 = 87 000,— DM,

lfd. Nr. 16 = 4 235 400,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollesteigerungen“ wird hingewiesen.

6000 Frankfurt am Main, 10. 11. 1978 Amtsgericht, Abt. 84

4708

K 67/77: Der $\frac{1}{2}$ -Miteigentumsanteil Abt. I Nr. 1a des im Grundbuch von Mörlenbach, Band 27, Blatt 1319, eingetragenen Grundstücks

lfd. Nr. 1, Gemarkung Mörlenbach, Flur Nr. 4, Flurstück 55/10, Hof- und Gebäudefläche, Schillerstraße, Größe 6,90 Ar,

soll am Donnerstag, 1. 2. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 18. 11. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Lorenz Paul Heckmann, Mörlenbach.

Der Wert des Grundstücksanteils ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 140 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 11. 1978

Amtsgericht

4709

K 40/78: Das im Grundbuch von Wahlen, Band 12, Blatt 409, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wahlen, Flur 1, Flurstück 301/4, Bauplatz, Im Michelsgrund, Größe 7,53 Ar,

soll am Donnerstag, 8. 2. 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude 6149 Fürth (Odw.), zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 8. 9. 78 (Tag des Versteigerungsvermerks):

1a) Nikolaus Hendlinger, Frankfurt, zu 1/2,

2a) Ravel Weinstein, daselbst, zu 1/4,

2b) Margarethe Weinstein, das., zu 1/4.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6149 Fürth (Odw.), 21. 11. 1978

Amtsgericht

4710

K 35, 36/78 — Beschluß: Das im Grundbuch von Niedermittlau, Band 66, Blatt Nr. 1699, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Niedermittlau, Flur 8, Flurstück 477/293, Hof- und Gebäudefläche, Neugasse 145, Größe 4,25 Ar, soll am Freitag, dem 19. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Philipp-Reis-Straße 9, Gelnhausen, Zimmer 11, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 26. Juli 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Marie Margarethe Krebs geb. Reusswig, Hasselroth-Niedermittlau

— zu 1/2 Anteil —;

Marie Margarethe Krebs geb. Reusswig, Hasselroth-Niedermittlau und Margarete Paul geb. Krebs, Hasselroth-Niedermittlau — zu 1/2 in Erbengemeinschaft —

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 121 605,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6460 Gelnhausen, 15. 11. 1978

Amtsgericht

4711

24 K 37, 38/78: Das im Grundbuch von Trebur, Band 98, Blatt 4043, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Trebur, Flur 1, Flurstück 378/1, Hof- und Gebäudefläche, Hauptstr. 29, Größe 13,04 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude/Arbeitsamtsgebäude, Oppenheimer Straße 4, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Gerber, Edgar, Fußbodenverleger, geb. 20. 5. 1941, Bleichstraße 34, 6085 Nauheim, jetzt: Hauptstr. 29, 6097 Trebur,

b) Gerber, Ursula geb. Joeckele, Angestellte, geb. 29. 4. 1949, daselbst, — zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 226 140,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6080 Groß-Gerau, 16. 11. 1978

Amtsgericht

4712

42 K 1/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Rüdigheim, Band 29, Blatt 1199, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 337, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 8, Größe 7,69 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rüdigheim, Flur Nr. 12, Flurstück 338, Hof- und Gebäudefläche, Ringstraße 8, Größe 0,72 Ar,

am 8. 2. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 1. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Rudolf Roßmann und Barbara Roßmann geb. Beckmann, beide in Rüdigheim, — je zur Hälfte —.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden für

BV. Nr. 1 auf 226 550,— DM

BV. Nr. 2 auf 3 600,— DM

230 150,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4713

42 K 107/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- und Teileigentumsgrundbuch von Wachenbuchen, Band 75, Blatt 2708, eingetragene 9,87/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Hochstädter Rain 6—12, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 1-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 216 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (die Miteigentumsanteile sind in Blatt 2697 bis 2758 eingetragen).

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Sie ist nicht erforderlich im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. 11. 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 31. 1. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee Nr. 17, Hanau, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 6. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Panagiotis Stergiou,

b) Anke Stergiou geb. Waldhauer, beide in Maintal 4,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 39 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4714

42 K 108/78: Im Wege der Zwangsvollstreckung soll der im Wohnungs- u. Teileigentums-Grundbuch von Wachenbuchen, Band 75, Blatt 2707, eingetragene 17,85/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Wachenbuchen, Flur 17, Flurstück 30/12, Hof- und Gebäudefläche, Am Hochstädter Rain 6—12, Größe 24,49 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der 2-Zimmer-Wohnung im Erdgeschoß im Aufteilungsplan mit Nr. 215 bezeichnet, versteigert werden.

Das Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt (die Miteigentumsanteile sind in Blatt 2697 bis 2758 eingetragen).

Die Veräußerung des Wohnungseigentums bedarf der Zustimmung des Verwalters. Sie ist nicht erforderlich im Falle der Veräußerung an den Ehegatten, Verwandte in gerader Linie oder Verwandte zweiten Grades in der Seitenlinie oder bei Veräußerung im Wege der Zwangsvollstreckung oder durch den Konkursverwalter.

Im übrigen wird wegen des Gegenstandes und des Inhalts des Sondereigentums auf die Eintragungsbewilligung vom 6. 11. 1974 Bezug genommen.

Versteigerungstermin am 31. 1. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer 161 B.

Eingetragene Eigentümer am 12. 7. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Panagiotis Stergiou,

b) Anke Stergiou geb. Waldhauer, beide in Maintal 4,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Miteigentumsanteils nebst Sondereigentum ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 74 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 23. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4715

42 K 33/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft soll das im Grundbuch von Langenselbold, Band 185, Blatt 5608, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langenselbold, Flur 64, Flurstück 68/39, Hof- und Gebäudefläche, Feldstr. 9, Größe 4,38 Ar,

am 9. 2. 1979, 14 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Hanau 1, Nußallee 17, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 21. 3. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Margot Reuther geb. Runkel,

b) Hilde Müller geb. Imhof, beide in Langenselbold.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 20. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4716

42 K 134/78: Zwecks Aufhebung der Gemeinschaft sollen die im Grundbuch von Großauheim, Band 77, Blatt 3246, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 3, Gemarkung Großauheim, Flur U, Flurstück 439/29, Hofraum, Sandgasse Nr. 27, Größe 1,33 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Großauheim, Flur U, Flurstück 32/1, Hofraum, Sandgasse 27, Größe 2,07 Ar,

Ild. Nr. 6, Gemarkung Großauheim, Flur U, Flurstück 29/2, Hof- und Gebäudefläche, Sandgasse 27, Größe 2,50 Ar

Ild. Nr. 8, Gemarkung Großauheim, Flur U, Flurstück 32/2, Hofraum, Sandgasse 27, Größe 0,44 Ar, am 13. 2. 1979, 10.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau 1, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 12. 10. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Hermann Härle in Großauheim — zu 1/4, Sophie Härle geb. Leibold in Großauheim — zu 1/4,

Erich Härle in Hanau, Heideleore Härle in Großauheim, — zur Hälfte in ungeteilter Erbengemeinschaft —.

Der Einheitswert der Grundstücke beträgt 8 100,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4717

42 K 42/77: Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuch von Niederissigheim, Band 29, Blatt 1032, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 2, Gemarkung Niederissigheim, Flur 5, Flurstück 33/47, Hof- und Gebäudefläche, Lönsstraße 25 c, Größe 2,83 Ar, sowie Flurstück 206/5, Straße, Karl-Eidmann-Straße, Größe 0,15 Ar,

am 15. 2. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude B, Nußallee 17, Hanau, Zimmer Nr. 161 B, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Helmut Schröder in Bruchköbel, zur Hälfte.

Der Wert der Grundstückshälften ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt worden auf 95 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6450 Hanau, 17. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 42

4718

1 K 41, 42, 43/77: Das im Grundbuch von Hohenroth, Band 8, Blatt 169, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 66, Gemarkung Hohenroth, Flur 1, Flurstück 31, Hof- und Gebäudefläche, Grünland und Gartenland, Kleinfeld; Flur 1, Flurstück 23, Quellschutzgebiet, Kleinfeld; Flur 1, Flurstück 24, Viehtrift, Kleinfeld, Größe zusammen 17 904 ha,

soll am 9. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Zimmer 20, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 17. Oktober 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Landwirt Heinz Triesch und Wilma geb. Kretzer in Driedorf-Hohenroth,

— je zur Hälfte —.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 310 115,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 20. 11. 1978

Amtsgericht

4719

1 K 52/78: Das im Grundbuch von Sinn, Band 40, Blatt 1339, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Sinn, Flur 40, Flurstück 9, Hof- und Gebäudefläche, Nachtigallenweg 8, Größe 8,09 Ar,

soll am 26. Januar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Westerwaldstraße 16, 6348 Herborn, Zimmer 20, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. August 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Heinrich Pfister, 8543 Hilpoltstein, — zur Hälfte —,

b) Hannelore Pfister geb. Henniger in 6349 Sinn — zur Hälfte —.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6348 Herborn, 20. 11. 1978

Amtsgericht

4720

2 K 6/77 — Beschluß: Das im Grundbuch von Strinz-Trinitatis, Band 22, Blatt 622, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Strinz-Trinitatis, Flur 35, Flurstück 148/76, Hof- und Gebäudefläche, Marktplatz, Größe 35,85 Ar,

soll am 2. Februar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gerichtsstraße 1, Idstein, Zimmer 15, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 23. August 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Renate Taliento geb. Hies, Wiesbaden-Biebrich.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 350 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6270 Idstein, 20. 11. 1978

Amtsgericht

4721

64 K 43/78: Das im Grundbuch von Kassel, Band 398, Blatt 10 066, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Kassel, Flur Z, Flurstück 198/4, Hof- und Gebäudefläche, Niederellmarrer Straße 32, Größe 12,97 Ar,

soll am 28. März 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude, Frankfurter Straße 9, Kassel, Zimmer 023 (Untergeschoß), durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 6. 1978 (Tag der Eintragung des Versteigerungsvermerks):

Erhard Hübner, Richtmeister in Kassel.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

3500 Kassel, 10. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 64

4722

9 K 125/77 — Beschluß: Das im Wohnungsgrundbuch von Schwalbach, Band 95, Blatt 3091, eingetragene Wohnungseigentum 1, 2/zu 1 3165/100 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Schwalbach, Flur Nr. 46, Flurstück 147/3, Hof- und Gebäudefläche, Friedrich-Ebert-Str. 17, Größe 22,10 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 16 bezeichneten Wohnung

soll am Mittwoch, dem 7. Februar 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude, Nebengebäude, Georg-Pingler-Str. 19, Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 10. 10. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Kaufmann Hans-Joachim Just, 6246 Glashütten 1, (Konkursverwalter: RA Dr. Walther, Frankfurt am Main),

b) Frau Nora Holze, 6078 Neu-Isenburg, zu a) und b) als Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 85 650,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6240 Königstein im Taunus, 10. 11. 1978

Amtsgericht, Abt. 9

4723

42 K 110/77 — Beschluß: Die im Grundbuch von Queckborn, Band 23, Blatt 1008, eingetragenen Grundstücke

Ild. Nr. 4, Gemarkung Queckborn, Flur 1, Flurstück 575, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Str. 55, Größe 40,52 Ar,

Ild. Nr. 5, Gemarkung Queckborn, Flur Nr. 1, Flurstück 576, Hof- und Gebäudefläche, Gießener Str. 55, Größe 48,12 Ar,

Ild. Nr. 6, Gemarkung Queckborn, Flur Nr. 1, Flurstück 577, Grünland, Ackerland, Im Storchsneest, Größe 28,58 Ar,

sollen am 2. 3. 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Gießen, Gutfleischstraße 1, Zimmer Nr. 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 12. 12. 77/30. 1. 78 (Tage der Versteigerungsvermerke):

Schmidt, Heinrich, geb. 17. 5. 1937, wohnhaft in 6310 Grünberg-Queckborn.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

a) für Flur 1 Flurstück 575 auf 864 000 DM

b) für Flur 1 Flurstück 576 auf 60 000 DM

c) für Flur 1 Flurstück 577 auf 56 000 DM

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6300 Lahn-Gießen, 20. 11. 1978

Amtsgericht

4724

3 K 22/78 + 28/78: Das im Grundbuch von Hermannstein, Band 41, Blatt 1509, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Hermannstein, Flur 26, Flurstück 264/1, Bauplatz (jetzt Hof- und Gebäudefläche), Großaltstädter Straße 47, Größe 5,96 Ar,

soll am 7. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Wertherstraße 2, Wetzlar, Zimmer 208, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 25. 4. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Eheleute Klaus Henkel und Johanna geb. Naumann, Hermannstein,

— zu je 1/2 —.

Der Wert des Grundstücks wird nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt gegenüber allen Beteiligten auf Grund der ortsgerichtlichen Schätzung vom 1. 9. 1978 auf 249 500,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6330 Lahn-Wetzlar, 31. 10. 1978

Amtsgericht

4725

7 K 11 + 12/77: Das im Grundbuch von Bürstadt, Band 117, Blatt 5243, eingetragene Grundstück

Ild. Nr. 1, Gemarkung Bürstadt, Flur Nr. 20, Flurstück 6/21, Bauplatz, Boxheimer Hof, Größe 5,39 Ar,

soll am Dienstag, 6. 2. 1979, 9.30 Uhr, im Sitzungssaal des Alten Rathauses, Römerstraße, Lampertheim, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 18. 4. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

a) Werner Keilmann,
b) Maria Keilmann, beide wohnhaft
Schremser Straße 92, Bürstadt
— zu je 1/2 —.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6840 Lampertheim, 9. 11. 1978

Amtsgericht

4726

3 K 53/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12962, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 42/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1002 be-
zeichneten Wohnung im Erdgeschoß und
dem mit Nr. 002 bezeichneten Abstellraum,
soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4727

3 K 54/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 214, Blatt 12 963, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 46/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1003 be-
zeichneten Wohnung im Erdgeschoß
und dem mit Nr. 003 bezeichneten Ab-
stellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4728

3 K 55/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12 964, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 34/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,
verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1004 be-
zeichneten Wohnung im Erdgeschoß
und dem mit Nr. 004 bezeichneten Ab-
stellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4729

3 K 56/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12 965, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 34/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1006 be-
zeichneten Wohnung im Erdgeschoß
und dem mit Nr. 006 bezeichneten Ab-
stellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4730

3 K 57/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12 966, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 21/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1007 be-
zeichneten Wohnung im Erdgeschoß
und dem mit Nr. 007 bezeichneten Ab-
stellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4731

3 K 58/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12 967, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 31/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1008 be-
zeichneten Wohnung im Erdgeschoß
und dem mit Nr. 008 bezeichneten Ab-
stellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4732

3 K 59/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12 970, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 50/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1013 be-
zeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß
und dem mit Nr. 013 bezeichneten Ab-
stellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4733

3 K 60/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12 971, einge-
tragene Wohnungseigentum, bestehend in
dem 50/10 000 Miteigentumsanteil an dem
Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21,
Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche,
Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an
der im Aufteilungsplan mit Nr. 1014 be-
zeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß
und dem mit Nr. 014 bezeichneten Ab-
stellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im
Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str.
Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstrek-
kung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. Septem-
ber 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks):
Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie.,
Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist
nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf
145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am
Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“
wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4734

3 K 61/76: Das im Wohnungsgrundbuch
von Langen, Band 314, Blatt 12 972, einge-

tragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1015 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß und dem mit Nr. 015 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4735

3 K 62/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 973, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 50/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1016 bezeichneten Wohnung im 1. Obergeschoß und dem mit Nr. 016 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4736

3 K 63/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 978, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1023 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem mit Nr. 023 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4737

3 K 64/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 979, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1024 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem mit Nr. 024 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4738

3 K 65/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 980, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1025 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem mit Nr. 025 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4739

3 K 66/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 981, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1026 bezeichneten Wohnung im 2. Obergeschoß und dem mit Nr. 026 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4740

3 K 67/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 986, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1033 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß und dem mit Nr. 033 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4741

3 K 68/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 987, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1034 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß und dem mit Nr. 034 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4742

3 K 69/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 988, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1035 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß

und dem mit Nr. 035 bezeichneten Abstellraum,
soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4743

3 K 70/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 314, Blatt 12 989, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1036 bezeichneten Wohnung im 3. Obergeschoß und dem mit Nr. 036 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4744

3 K 71/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 12 994, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1043 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß und dem mit Nr. 043 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4745

3 K 72/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 12 995, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1044 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß und dem mit Nr. 044 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4746

3 K 73/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 12 996, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1045 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß und dem mit Nr. 045 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4747

3 K 74/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 12 997, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1046 bezeichneten Wohnung im 4. Obergeschoß und dem mit Nr. 046 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4748

3 K 75/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 002, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1053 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß und dem mit Nr. 053 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4749

3 K 76/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 003, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1054 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß und dem mit Nr. 054 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4750

3 K 77/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 004, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1055 bezeichneten Wohnung im 5. Obergeschoß und dem mit Nr. 055 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4751

3 K 78/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 010, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1063 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß und dem mit Nr. 063 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4752

3 K 79/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 011, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1064 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß und dem mit Nr. 064 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4753

3 K 80/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 012, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1065 bezeichneten Wohnung im 6. Obergeschoß und dem mit Nr. 065 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4754/55

3 K 81/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 018, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1073 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß und dem mit Nr. 073 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4756

3 K 82/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 019, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1074 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß und dem mit Nr. 074 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4757

3 K 83/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 315, Blatt 13 020, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1075 bezeichneten Wohnung im 7. Obergeschoß und dem mit Nr. 075 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4758

3 K 84/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 026, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1083 bezeichneten Wohnung im 8. Obergeschoß und dem mit Nr. 083 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978

Amtsgericht

4759

3 K 85/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 027, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück:

**Einbanddecken für den Staatsanzeiger können
beim Verlag bestellt werden.**

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1084 bezeichneten Wohnung im 8. Obergeschoß und dem mit Nr. 084 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4760

3 K 86/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 028, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1085 bezeichneten Wohnung im 8. Obergeschoß und dem mit Nr. 085 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4761

3 K 87/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 034, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1093 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß und dem mit Nr. 093 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4762

3 K 88/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 035, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1094 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß und dem mit Nr. 094 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4763

3 K 89/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 036, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1095 bezeichneten Wohnung im 9. Obergeschoß und dem mit Nr. 095 bezeichneten Abstellraum

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4764

3 K 90/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 042, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1103 bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß und dem mit Nr. 103 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4765

3 K 91/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 043, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1104 bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß und dem mit Nr. 104 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4766

3 K 92/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 044, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1105 bezeichneten Wohnung im 10. Obergeschoß und dem mit Nr. 105 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolleistungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4767

3 K 93/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 050, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1113 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß und dem mit Nr. 113 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4768

3 K 94/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 316, Blatt 13 051, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1114 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß und dem mit Nr. 114 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4769

3 K 95/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 052, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1115 bezeichneten Wohnung im 11. Obergeschoß und dem mit Nr. 115 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4770

3 K 96/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 058, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1123 bezeichneten Wohnung im 12. Obergeschoß

und dem mit Nr. 123 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4771

3 K 97/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 059, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1124 bezeichneten Wohnung im 12. Obergeschoß und dem mit Nr. 124 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4772

3 K 98/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 060, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1125 bezeichneten Wohnung im 12. Obergeschoß und dem mit Nr. 125 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4773

3 K 99/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 066, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1133 bezeichneten Wohnung im 13. Obergeschoß und dem mit Nr. 133 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4774

3 K 100/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 067, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1134 bezeichneten Wohnung im 13. Obergeschoß und dem mit Nr. 134 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4775

3 K 101/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 068, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1135 bezeichneten Wohnung im 13. Obergeschoß und dem mit Nr. 135 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4776

3 K 103/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 074, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1143 bezeichneten Wohnung im 14. Obergeschoß und dem mit Nr. 143 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4777

3 K 104/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 317, Blatt 13 075, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1144 bezeichneten Wohnung im 14. Obergeschoß und dem mit Nr. 144 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4778

3 K 105/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 083, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1153 bezeichneten Wohnung im 15. Obergeschoß und dem mit Nr. 153 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4779

3 K 106/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 084, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1154 bezeichneten Wohnung im 15. Obergeschoß und dem mit Nr. 154 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4780

3 K 107/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 091, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 52/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1162 bezeichneten Wohnung im 16. Obergeschoß und dem mit Nr. 162 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4781

3 K 108/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 092, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1163 bezeichneten Wohnung im 16. Obergeschoß und dem mit Nr. 163 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4782

3 K 109/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 093, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1164 bezeichneten Wohnung im 16. Obergeschoß und dem mit Nr. 164 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4783

3 K 110/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 101, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1173 bezeichneten Wohnung im 17. Obergeschoß und dem mit Nr. 173 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 Amtsgericht

4784

3 K 111/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 102, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1174 bezeichneten Wohnung im 17. Obergeschoß

und dem mit Nr. 174 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4785

3 K 112/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 110, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1183 bezeichneten Wohnung im 18. Obergeschoß und dem mit Nr. 183 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4786

3 K 113/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 318, Blatt 13 111, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1184 bezeichneten Wohnung im 18. Obergeschoß und dem mit Nr. 184 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4787

3 K 114/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13 112, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1185 bezeichneten Wohnung im 18. Obergeschoß und dem mit Nr. 185 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4788

3 K 115/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13 118, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1193 bezeichneten Wohnung im 19. Obergeschoß und dem mit Nr. 193 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4789

3 K 116/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13 119, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1194 bezeichneten Wohnung im 19. Obergeschoß und dem mit Nr. 194 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4790

3 K 117/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13 127, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1203 bezeichneten Wohnung im 20. Obergeschoß und dem mit Nr. 203 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4791

3 K 118/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13 128, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1204 bezeichneten Wohnung im 20. Obergeschoß und dem mit Nr. 204 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4792

3 K 119/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13 135, eingetragene **Wohnungseigentum**, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1213 bezeichneten Wohnung im 21. Obergeschoß und dem mit Nr. 213 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4793

3 K 120/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 319, Blatt 13 136, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1214 bezeichneten Wohnung im 21. Obergeschoß und dem mit Nr. 214 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4794

3 K 121/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 320, Blatt 13 143, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1223 bezeichneten Wohnung im 22. Obergeschoß und dem mit Nr. 223 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4795

3 K 122/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 320, Blatt 13 159, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 52/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1242 bezeichneten Wohnung im 24. Obergeschoß und dem mit Nr. 242 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4796

3 K 123/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 320, Blatt 13 170, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1254 bezeichneten Wohnung im 25. Obergeschoß und dem mit Nr. 254 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4797

3 K 124/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 173, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 59/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1256 bezeichneten Wohnung im 25. Obergeschoß und dem mit Nr. 256 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4798

3 K 125/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 176, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 17/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1261 bezeichneten Wohnung im 26. Obergeschoß

und dem mit Nr. 261 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 45 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4799

3 K 126/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 177, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 49/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1262 bezeichneten Wohnung im 26. Obergeschoß und dem mit Nr. 262 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 127 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4800

3 K 127/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 178, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 55/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1263 bezeichneten Wohnung im 26. Obergeschoß und dem mit Nr. 263 bezeichneten Abstellraum.

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsversteigerungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4801

3 K 128/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 179, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 55/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1264 bezeichneten Wohnung im 26. Obergeschoß und dem mit Nr. 264 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4802

3 K 129/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 180, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 69/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1265 bezeichneten Wohnung im 26. Obergeschoß und dem mit Nr. 265 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4803

3 K 130/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 184, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 64/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1275 bezeichneten Wohnung im 27. Obergeschoß und dem mit Nr. 275 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 169 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4804

3 K 131/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 185, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 55/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1276 bezeichneten Wohnung im 27. Obergeschoß und dem mit Nr. 276 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 145 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4805

3 K 132/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 186, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 20/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1277 bezeichneten Wohnung im 27. Obergeschoß und dem mit Nr. 277 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 55 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4806

3 K 133/76: Das im Wohnungsgrundbuch von Langen, Band 321, Blatt 13 187, eingetragene Wohnungseigentum, bestehend in dem 31/10 000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Langen, Flur 21, Flurstück 156/6, Hof- u. Gebäudefläche, Liebigstraße, Größe 16,67 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1278 bezeichneten Wohnung im 27. Obergeschoß und dem mit Nr. 278 bezeichneten Abstellraum,

soll am 16. Februar 1979, 9.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Langen, Darmstädter Str. Nr. 27, Zimmer 26, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümer am 7. September 1976 (Tag des Versteigerungsvermerks): Alpha-Bau-Gesellschaft mbH & Cie., Langen.

Der Wert des Wohnungseigentums ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 84 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6070 Langen, 13. 11. 1978 **Amtsgericht**

4807

7 K 11/78: Das im Grundbuch von Lindenhofhausen, Band 51, Blatt 1796, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Lindenhofhausen, Flur 48, Flurstück 243, Lieg.-B. 1716, Hof- und Gebäudefläche, Schubertstraße 24, Größe 9,16 Ar,

soll am Mittwoch, dem 31. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Schiede 14, Zimmer 14, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 28. März 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Kurth, geb. 18. 4. 1948, Mozartstraße 18, Limburg-Lindenhofhausen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 284 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6250 Limburg a. d. Lahn, 23. 11. 1978 **Amtsgericht**

4808

1 K 10/78: Das im Grundbuch von Breungeshain, AG-Bezirk Nidda, Band 17, Blatt 707, eingetragene Grundstück

Ifd. Nr. 2, Gemarkung Breungeshain, Flur 15, Flurstück 30, Hof- und Gebäudefläche, Grünland, Weiherstraße 4, Größe 26,44 Ar,

soll am 8. Februar 1979, 9.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Nidda, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 30. 5. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Herbert Möller, Architekt, Recklinghausen.

Der Wert des Grundstücks wurde nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 163 438,— Deutsche Mark.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6478 Nidda, 8. 11. 1978 **Amtsgericht**

4809

7 K 251/76 — Zwangsvollstreckung: Durch Zwangsvollstreckung sollen die im Wohnungs- und Teileigentums-Grundbuch von Offenbach am Main, Band 414 und 416, Blatt 12271 und 12351 eingetragenen 368 und 3980/100 000 Miteigentumsanteile an dem Grundstück

Ifd. Nr. 1, Gemarkung Offenbach, Flur Nr. 5, Flurstück 310/2, LB 36, Hof- und Gebäudefläche, Berliner Str. 282—288, 290, Größe 113,73 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 271 bezeichneten Wohnung und der mit Nr. 351 bezeichneten Tiefgarage, beschränkt durch die jeweils zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte,

am 20. 2. 1979 — 9.00 Uhr — durch das Amtsgericht Offenbach am Main, Geb. D, Luisenstraße 16, Saal 824, versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 24. 5. 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Kaufmann Erich Wolff in Düsseldorf. Der Wert der Grundstücksanteile ist nach § 74 a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf 100 000,— DM (Wohnung) und 6000,— DM (Garage).

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvollstreckungen“ wird hingewiesen.

6050 Offenbach am Main, 21. 11. 1978 **Amtsgericht**

4809

K 1/78 — **Beschluß:** Die bei dem Amtsgericht Rotenburg (Fulda) im Grundbuch von Rotenburg (Fulda), Band 88, Blatt 3196, Gemarkung Rotenburg (Fulda), Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 2, Flur 26, Flurstück 17, Hutung, Im Rosental, Größe 14,73 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 26, Flurstück 18, Hutung, Im Rosental, Größe 16,37 Ar,

lfd. Nr. 4, Flur 26, Flurstück 89, Hutung, Der Höberück, Größe 21,32 Ar,

lfd. Nr. 5, Flur 3, Flurstück 51/1, Wald (Holzung) und Hutung, An den Weinbergen, Größe 76,43 Ar,

eingetragenen Grundstücke

und die bei dem Amtsgericht Rotenburg (Fulda), Grundbuch von Atzelrode, Band Nr. 4, Blatt 94, Gemarkung Atzelrode, Bestandsverzeichnis

lfd. Nr. 1, Flur 7, Flurstück 16/1, Grünland, Gartenland, Die Hofwiese, Größe 33,95 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 9/10, Straße K 22 — von Rotenburg nach Wüstefeld, Größe 0,29 qm,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 17/5, Hof- und Gebäudefläche, Die Hofwiese, Größe 0,04 Ar,

lfd. Nr. 3, Flur 7, Flurstück 17/7, Grünland, Die Hofwiese, Größe 24,60 Ar, eingetragenen Grundstücke

sollen am 2. Februar 1979, 10.30 Uhr, im Gerichtsgebäude 6442 Rotenburg (Fulda), Weidenberggasse Nr. 1, Großer Sitzungssaal, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 19. 1. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Fabrikant Klaus Sell in Rotenburg (Fulda), jetzt wohnhaft: Hausbornweg 18.

Der Wert der Grundstücke ist nach § 74a Abs. 5 ZVG festgesetzt auf:

1. Blatt 3196 von Rotenburg (Fulda)

lfd. Nr. 2 = 2 200,— DM

lfd. Nr. 3 = 2 500,— DM

lfd. Nr. 4 = 2 000,— DM

lfd. Nr. 5 = 15 300,— DM

2. Blatt 94 von Atzelrode:

lfd. Nr. 1 = 25 000,— DM

lfd. Nr. 3 = 5 000,— DM.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6442 Rotenburg (Fulda), 18. 11. 1978

Amtsgericht

4810

4 K 16/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Band 172, Blatt 7377, eingetragene Wohnungseigentum-Miteigentumsanteil von 183/10 000 an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 13, Flurstück 317, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasengrund 58, 60, 62, 64, Größe 60,08 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 422 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Mittwoch, dem 31. 1. 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragene Eigentümerin am 24. 4. 1978 (Tag der Versteigerungsvermerks):

Ute Wanda Junker geb. Rosenbusch, Rüsselsheim.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf 167 200,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 16. 11. 1978

Amtsgericht

4811

4 K 46/78: Das im Wohnungsgrundbuch von Rüsselsheim, Band 184, Blatt 7742, eingetragene Wohnungseigentum-Miteigentumsanteil von 15,66/1000 an dem Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rüsselsheim, Flur Nr. 13, Flurstück 283/8, Hof- und Gebäudefläche, Im Hasengrund 56, Größe 26,51 Ar,

verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 7.2 bezeichneten Sondereigentumsseinheit,

soll am Mittwoch, dem 31. 1. 1979, 8.30 Uhr, im Gerichtsgebäude Rüsselsheim, Ludwig-Dörfler-Allee 9, Zimmer 12, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 1. 8. 1978 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bernd Böhmig, Mainz.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6090 Rüsselsheim, 14. 11. 1978

Amtsgericht

4812

K 70/75: Die im Grundbuch von Merenberg, Band 26, Blatt 765, eingetragenen Grundstücke

lfd. Nr. 5, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 7, Flurstück 82, Hof- und Gebäudefläche, Kirchgasse, Größe 1,14 Ar,

lfd. Nr. 15, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 6, Flurstück 38/4, Straße, Hofwiesenstraße, Größe 0,02 Ar,

lfd. Nr. 16, Gemarkung Merenberg, Flur Nr. 6, Flurstück 74/1, Hof- und Gebäudefläche, Mittelgasse, Größe 9,25 Ar,

sollen am 31. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude, Mauerstraße 25, Weil-

burg, Zimmer 24, durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 15. 12. 1975 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Bäcker Albert Jürgen Beckert in Merenberg.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6290 Weilburg, 9. 11. 1978

Amtsgericht

4813

61 K 42/78 — **Beschluß:** Der im Grundbuch von Rambach, Blatt 2176, 1/2 Anteil an den Grundstücken

lfd. Nr. 1, Gemarkung Rambach, Flur 27, Flurstück 2771a, Ackerland, Im Boden, 3. Gewinn, Größe 0,58 Ar,

lfd. Nr. 2, Gemarkung Rambach, Flur 27, Flurstück 2771b, Ackerland, Im Boden, 3. Gewinn, Größe 0,57 Ar,

lfd. Nr. 3, Gemarkung Rambach, Flur 27, Flurstück 2770, Ackerland, Im Boden, 3. Gewinn, Größe 1,13 Ar,

lfd. Nr. 4, Gemarkung Rambach, Flur 21, Flurstück 2032, Ackerland, (Obstbau), Auf den alten Gräben, 2. Gewinn, Größe 6,72 Ar,

lfd. Nr. 5, Gemarkung Rambach, Flur 19, Flurstück 1849/1, Gartenland, In den Gärten, Größe 1,07 Ar,

soll am Mittwoch, dem 10. Januar 1979, 14.00 Uhr, im Gerichtsgebäude Wiesbaden, Gerichtsstr. 2, Zimmer 243, zur Aufhebung der Gemeinschaft versteigert werden.

Eigentümer: Erben der Luise Stubenrauch.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

6200 Wiesbaden, 17. 11. 1978

Amtsgericht

4814

2 K 23/77: Das im Grundbuch von Hess. Lichtenau, Band 93, Blatt 2778, eingetragene Grundstück

lfd. Nr. 1, Gemarkung Hess. Lichtenau, Flur 26, Flurstück 48, Hof- und Gebäudefläche, Hirschhagen Nr. 223, Größe 8,42 Ar,

soll am 29. Januar 1979, 10 Uhr, im Gerichtsgebäude Witzhausen durch Zwangsvollstreckung versteigert werden.

Eingetragener Eigentümer am 29. September 1977 (Tag des Versteigerungsvermerks):

Betriebsschlosser Bruno Wagner in Hess. Lichtenau-Hirschhagen.

Der Wert des Grundstücks ist nach § 74a Abs. 5 ZVG auf 56 146,— DM festgesetzt.

Auf die Sammelbekanntmachung am Kopf der Spalte „Zwangsvolle Versteigerungen“ wird hingewiesen.

3430 Witzhausen, 23. 11. 1978

Amtsgericht

Andere Behörden

Öffentliche Sitzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain

Die 4. Sitzung der Verbandsversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain findet am Dienstag, dem 12. 12. 1978, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Präsidenten,
2. Mitteilungen des Verbandsvorstandes,
3. Verlängerung der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung zwischen der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain und dem Umlandverband Frankfurt,

4. Neufassung der Entschädigungssatzung der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain,
5. Überplanmäßige Ausgaben im Haushaltsjahr 1978,
6. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979,
7. Fortschreibung des Regionalen Raumordnungsplanes,
8. Planfeststellung A 66 — Alleetunnel Frankfurt,
9. Flächennutzungsplanänderung Nr. 1—5 zum Flächennutzungsplan der Gemeinde Rodgau.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1978

Regionale Planungsgemeinschaft
Untermain
Die Verbandsversammlung
gez. Prof. Dr. Kurtz
Präsident

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 9. Sitzung der Gemeindekammer des Umlandverbandes Frankfurt findet am Mittwoch, dem 13. Dezember 1978, 10.30 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden der Gemeindekammer,
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses,
3. Frankfurt am Main
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 6/77 des gem. § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Frankfurt am Main (Teilbereiche des Stadtteiles Bockenheim),
4. Mühlheim
2. Änderung des gem. § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes der Stadt Mühlheim, Stadtteil Lämmerspiel,
5. Rodgau
Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1—5 des gem. § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes,
6. Dreieich
1. und 2. Teiländerung des gem. § 4 a BBauG fortgeltenden Flächennutzungsplanes, Stadtteil Sprendlingen — nördlich der Odenwaldstraße.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1978

Umlandverband Frankfurt
Die Gemeindekammer
gez. Dr. Fay
Vorsitzender

Öffentliche Sitzung des Umlandverbandes Frankfurt

Die 9. Sitzung des Vorstandstages des Umlandverbandes Frankfurt findet am Dienstag, dem 5. 12. 1978, 16.00 Uhr, im Plenarsaal der Stadt Frankfurt am Main, Rathaus — Römer, statt.

Tagesordnung I:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden des Vorstandstages,
2. Mitteilungen des Verbandsausschusses,
3. Fragestunde,
4. 1. Nachtragssatzung für das Haushaltsjahr 1978, hier: 2. Lesung,
5. Neufassung der Entschädigungssatzung des Umlandverbandes Frankfurt,
6. Verlängerung der Laufzeit der Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Umlandverband Frankfurt und der Regionalen Planungsgemeinschaft Untermain,
7. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1979, hier: 1. Lesung,
8. Verkehrsplanung im Gebiet des Umlandverbandes Frankfurt, hier: Übersicht über die gegenwärtig bekannten verkehrsplanerischen Verfahren,
9. Planfeststellung A 66 — Alleetunnel Frankfurt,
10. Planfeststellungsverfahren S-Bahn Rhein-Main, hier: S-Bahn-Strecke zum Rodgau,
11. Hochheim am Main
Planfeststellung Umgehung Hochheim im Zuge der B 40 (neu),
12. Langen
Planfeststellung Nordumgehung Langen und zweibahniger Ausbau der B 486 bis zur BAB A 5,
13. Forschungsauftrag „Nachfrage der Bevölkerung im Umlandverband Frankfurt nach Sport-, Freizeit- und Erholungsangeboten“.

6000 Frankfurt am Main, 23. 11. 1978

Umlandverband Frankfurt
Der Vorstandstag
gez. Kuchler
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen

Fulda: Durch das Hess. Straßenbauamt Fulda sollen die Straßenbauarbeiten — Ausbau der OD Eiterfeld/OT Leimbach sowie zwischen Leimbach und Eiterfeld im Zuge der L 3171, km 6,745 bis 7,500 (Stat. 0+002 bis 0+750 = 752 m) — vergeben werden.

Auszuführen sind:

- | | |
|--------------|--|
| rd. 5000 cbm | Erdbewegung |
| rd. 5500 t | gebrochenes Naturgestein d. K. 0/45 als Frostschuttschicht |
| rd. 1600 t | Asphalttragschicht d. K. 0/32 mm, bis 13 cm dick |
| rd. 5150 qm | Teerasphaltbeton d. K. 0/16 mm, 4 cm dick |
- sowie sonstige Nebenarbeiten.

Nebenangebote und Abänderungsvorschläge werden zugelassen. Die Bauarbeiten sollen im Frühjahr 1979 begonnen werden und sind bis zum 30. November 1979 zu beenden. Die Fahrbahndecke und der Gehwegbelag sind bis zum 15. Oktober 1979 aufzubringen.

Die Angebotsunterlagen werden in doppelter, Planunterlagen (Lagepläne) in einfacher Ausfertigung gegen eine Kostenerstattung in Höhe von 40,— DM — die in keinem Fall zurückerstattet werden — abgegeben. Der Betrag ist vor Abgabe der Unterlagen bei der Staatskasse Bad Hersfeld, PSchKto. Ffm. Nr. 67 53-609, mit obiger Angabe einzuzahlen. Die Quittung ist vorzulegen.

Selbstabholer erhalten die Ausschreibungsunterlagen gegen Vorlage der Einzahlungsquittung von Montag bis Freitag, in der Zeit von 8.30—12.00 Uhr.

Der **Eröffnungstermin** findet am Donnerstag, dem 11. Januar 1979, 10.00 Uhr, im Hess. Straßenbauamt Fulda, Behördenhaus, Schillerstraße 8, statt.

Die **Zuschlags- und Bindefrist** endet am 8. Februar 1979, 24.00 Uhr.

6400 Fulda, 21. 11. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Hanau: Folgende Bauleistungen sollen vergeben werden:

1. Neubau einer Kinzigbrücke i. Z. der K 944 bei Sannerz, Bau-km 3+159; l. W. = 7,50 m; l. H. = 4,10 m, Breite = 32,00 m.
 2. Neubau einer Kinzigbrücke i. Z. der K 944 bei Herolz, Bau-km 0+273; l. W. = 9,00 m; l. H. = 4,00 m, Breite = 21,00 m.
- Bauzeit:** zu 1. und 2. je 144 Werkzeuge.
Baubeginn: März 1979.

Bieter müssen die Bewerbungsbedingungen der Straßenbauverwaltung des Landes Hessen erfüllen.

Die Ausschreibungsunterlagen sind bis zum 15. Dezember 1978 anzufordern.

Die Quittung über die Einzahlung der Selbstkosten für 2 Ausfertigungen in Höhe von 35,— DM für 1. Kinzigbrücke Sannerz, in Höhe von 40,— DM für 2. Kinzigbrücke Herolz, ist beizufügen. Einzahlungen bei der Staatskasse Frankfurt a. M., Postscheckkonto 6821-601 beim Postscheckamt Frankfurt a. M., mit Angabe: Ausschreibungsunterlagen für 1. Kinzigbrücke K 944 Sannerz, 2. Kinzigbrücke K 944 Herolz.

Die Unterlagen können auch einzeln angefordert werden.

Eröffnungstermin: zu 1. Donnerstag, den 11. Januar 1979, 10 Uhr, zu 2. Donnerstag, den 11. Januar 1979, 10.15 Uhr.

Zuschlags- und Bindefrist: 3. März 1979.

6450 Hanau, 17. 11. 1978

Hessisches Straßenbauamt

Beim

Hessischen Minister des Innern

sind

2 A 11-(Amtmann) Stellen

zu besetzen.

In Frage kommen jüngere fähige Beamte mit überdurchschnittlichem Ergebnis in der Verwaltungsprüfung II. Erwartet werden Einsatzbereitschaft, Initiative und die Bereitschaft zur Einarbeitung in neue Sachgebiete.

Die Bewerber sind vorgesehen für die Sachgebiete

- Sozialer Wohnungsbau (insbesondere Finanzierung)
- Techn. Angelegenheiten des Zivilschutzes sowie Warn- und Alarmdienst.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden bis spätestens 22. Dezember 1978 erbeten an den Hessischen Minister des Innern, Friedrich-Ebert-Allee 12, 6200 Wiesbaden.

Das BHW sorgt dafür, daß Deutschlands öffentlicher Dienst bauen kann!

Er hat's geschafft!

R. Ackermann,
Obergerichtsvollzieher aus Weil
der Stadt-Merklingen

Herr Ackermann ist einer von mehr als 1½ Millionen BHW-Bausparern. Als Obergerichtsvollzieher übt er einen schwierigen Beruf aus, bei dem es gilt, zwischen Pflicht und Menschlichkeit den rechten Weg zu finden. Bei der Finanzierung seines Eigenheims haben wir vom BHW ihm geholfen. Als öffentlich Bediensteter hat er Anspruch auf die BHW-Leistungen.

Wenn es um Erwerb oder Erhaltung von Haus- und Wohnungseigentum geht, wenden sich Beamte, Angestellte und Arbeiter des öffentlichen Dienstes an ihr BHW. Tun Sie's auch, wenn Sie dazugehören. Postkarte genügt!

BHW die Bausparkasse für
Deutschlands öffentlichen
Dienst • 3250 Hameln 1

**Wir gehören zusammen: Deutschlands
öffentlicher Dienst und sein BHW!**

Der „Staatsanzeiger für das Land Hessen“ erscheint wöchentlich montags. Fortlaufender Bezug nur durch die Postämter. Bezugspreis vierteljährlich 23,30 DM (einschließlich 6,0% Umsatzsteuer). Abonnementskündigung jeweils 12 Wochen zum Quartalsende möglich. Herausgeber: Der Hessische Minister des Innern. Verantwortlich für den redaktionellen Inhalt des amtlichen Teils Ministerialrat Gantz; für die technische Redaktion und den Öffentlichen Anzeiger Kurt Hummel. Verlag: Buch- und Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG, Postfach 2229, 6200 Wiesbaden. Postscheckkonto: Frankfurt/M. Nr. 143 60-603. Bankkonto: Bank für Gemeinwirtschaft Wiesbaden, Nr. 10 143 800. Druck: Druck- und Verlagshaus Chmielorz, Ost- ring 13, Wiesbaden-Nordenstadt.

Postvertriebsstück

Gebühr bezahlt

Buch- u. Zeitschriftenverlag Kultur und Wissen GmbH & Co. KG,
Postfach 22 29, 6200 Wiesbaden 1.

1 Y 6432 AX

In der Stadt

MICHELSTADT (Odenwaldkreis)

mit 14 000 Einwohnern ist die Stelle eines

**hauptamtlichen
Bürgermeisters**

zum 1. Juli 1979 zu besetzen, da die Amtszeit des derzeitigen Stelleninhabers zum 30. Juni 1979 ausläuft und eine Wiederwahl wegen Erreichung der Altersgrenze nicht mehr gegeben ist.

Die Wahlzeit beträgt 6 Jahre. Wiederwahl auf jeweils 6 Jahre ist möglich. Die Besoldung bestimmt sich nach W 7 des Gesetzes über Bezüge der Wahlbeamten und entspricht A 16 des Hess. Bes.-Gesetzes.

Michelstadt, im Jahre 741 erstmals urkundlich erwähnt, ist die älteste Ansiedlung im Odenwald, sein wirtschaftlicher und kultureller Mittelpunkt und das EINKAUFSZENTRUM DES ODENWALDES. Mit seinem historischen Stadtkern in herrlicher Mittelgebirgslandschaft gelegen, Luftkurort seit 1906 und durch sein Fachwerk-Rathaus aus dem Jahre 1484 heute weltbekannt und nennt sich zu Recht „HERZ DES ODENWALDES“. Von seinen 7 Stadtteilen sind ebenfalls 2 Luftkurorte. Viele Klein- und Mittelbetriebe sichern eine gesunde Wirtschaftsstruktur. Michelstadt ist Sitz vieler Landesbehörden, von Grund-, Haupt-, Real-, Kreisberufs- sowie Berufsbildenden Schulen und einem Gymnasium. Moderne Freizeiteinrichtungen aller Art sind vorhanden.

Als Bewerber kommen vorzugsweise Persönlichkeiten in Betracht, die umfassende Kenntnisse auf dem Gebiet der Kommunalverwaltung besitzen, vielseitig sind und entsprechende praktische Erfahrungen nachweisen können. Einsatzbereitschaft, Einfühlungsvermögen und Organisations-talent, die die Weiterentwicklung der Stadt gewährleisten, werden vorausgesetzt.

Bewerbungen sind bis spätestens 10. Januar 1979 mit handschriftlichem Lebenslauf, Lichtbild, beglaubigten Zeugnisabschriften, lückenlosem Tätigkeitsnachweis und etwaigen Referenzen unter dem Kennwort „Bürgermeisterwahl“ in verschlossenem Umschlag zu richten an den

Vorsitzenden des Wahlvorbereitungsausschusses

Gert Silber-Bonz

Erbacher Straße 41, 6120 Michelstadt

Persönliche Vorstellungen nur nach Aufforderung.

Anzeigenannahme und Vertrieb: Staatsanzeiger, Wilhelmstraße 42, 6200 Wiesbaden, Telefon Sa.-Nr. 3 98 71 (Telefonische Anfragen zu Anzeigen: Telefon 0 61 22 / 60 71). Fernschreiber: 04 186 648. Der Preis von Einzelstücken beträgt 6,- DM. Im Preis sind die Versandkosten und 6,0 Prozent Umsatzsteuer enthalten. Lieferung gegen Vorauszahlung (keine Briefmarken) auf das Postscheckkonto des Verlages, Frankfurt/M. 143 60-603. Anzeigenschluß: 11 Tage vor Erscheinen (jeweils Donnerstag für die am übernächsten Montag erscheinende Ausgabe; maßgebend ist der Posteingang). Anzeigenpreis lt. Tarif Nr. 15 vom 1. 7. 1978.

Der Umfang dieser Ausgabe beträgt 64 Seiten.